



23771. VI. H. 8. 2.

Verordnungen des Zweiten

Römischen Kaisers

Gesetz und Verfassungen im Einkünfte.

der

Provinzen, Städte, Kolonien, Soldaten, Christen
ab und unter der Kaiser, Provinzial, Provinz, Provinz, Provinz,
Provinz, Provinz, Provinz, auf der Provinz.

Verordnungen des Jahres 1800.



Leopolds des Zweiten

Römischen Kaisers

Gesetze und Verfassungen im Justizfache.

Für

Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich
ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz,
Gradiška, Triest, Tyrol, und die Vorlande,

in dem

zweiten und letzten Jahre seiner Regierung.



Mit Röm. Kaiserl. Königl. Spezialprivilegio.

Wird verkauft ungebunden für fr.

Klagenfurt,

in der v. Kleinmayrischen Buchdruckerey.

3-10-1880

Dear Sir

I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 27th inst.

and in reply to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration.

I am, Sir, very respectfully,
Your obedient servant,



Very respectfully,
Your obedient servant,

Wm. H. ...
03005516



§ e s e z e

u n d

Verfassungen im Justizfache.

Nachtrag zur Sammlung vom ersten Jahre

113.

Patent vom 10ten Jänner 1791.

1791.
Jänner
den 10.

Um den Nutzen, welchen wohlgeordnete Landtafeln verschaffen, auch auf das Innviertel zu verbreiten, wird der Wirkungskreis der für das Land ob der Ens schon seit den 3ten Oktober 1754. bestehenden Landtafel, auch auf das Innviertel verbreitet, und hierüber die Beobachtung folgender Ordnung vorgeschrieben:

§. 1.

In diese Landtafel sind nur die in dem Innviertel befindlichen ständischen unbeweglichen Güter und Gülden einzutragen, welche bei der Landschaft als wirkliche Dominialgüter inliegen, und auch als solche dahin versteueret werden. Die Eintragung hat mittels blosser Benennung der Ständischen Realität oder Gülte zu geschehen, und erhält jede Realität oder Gülte, die für sich allein, und besonders inliegt, auch in der Landtafel ihre besondere Rubricke, dergestalt, daß die Rubricke der Landtafel, und des ständischen Einlagsbuches oder Katastrums vollkommen übereinstimmen. Die einmal eingetragene Rubricke bleibt in der Landtafel beständig ungeändert, wenn auch das Eigenthum an einen Besizer, der für seine Person zu den Ständen des Landes nicht gehöret, übergehen sollte.

§. 2.

Unter der in der Landtafel enthaltenen Rubricke ist alles begriffen, was unter eben dieser Rubricke in dem Katastrum als ein freies

Nachtrag.

U

ständig

1791.
Jänner.

ständisches Gut inliegt. Sollten daher bei einem in der Landtafel inliegenden ständischen Gute auch Realitäten befindlich seyn, und mitgenossen werden, die unter einer Niedergerichtsbarkeit stehen, und einer Rustikalsteuer unterliegen, folglich kein ständisches freyes Gut sind, so können diese unter der bei der Landtafel eingetragenen Rubricke nie begriffen seyn.

§. 3.

Obschon in die Landtafel der Werth eines jeden Gutes, und zwar gegenwärtig der Einlagswerth eingetragen wird, so hat dieselbe dennoch für diesen Werth, und die sich darauf gründende Sicherheit nicht zu haften, sondern ein jeder Theilnehmer muß selbst den genauen Werth zu erörtern, und seine Sicherheit zu begründen sich angelegen seyn lassen, und zu dem Ende allenfalls Rechnungen, Kaufbriefe, Theillibellen, Schätzungen, oder die bei der Landtafel erscheinenden Dominikalfassungen erheben.

§. 4.

Wenn von einem ständischen Gute, oder einer Gülte ein Theil der unter der Rubricke begriffenen Realitäten abgeschrieben werden soll, so gehört das Geschäft zwar vor die Stände des Landes; allein diese haben sich immer vorläufig mit der Landtafel, und eigentlich dem Landrechte ob der Eins einzuvernehmen. Hasten auf der Rubricke bei der Landtafel keine Verbindlichkeiten, so mögen die Stände mit der Abschreibung nach Gutdünken vorgehen; Nur ist für den Fall, daß diese Abschreibung in der Benennung und Rubricke des Einlagsbuches eine Abänderung nach sich zöge, die Abänderung dem Landrechte anzuzeigen, damit auch bei der Landtafel die Rubricke abgeändert, und also die Gleichförmigkeit zwischen der Landtafel, und dem ständischen Katastrum beibehalten werde. Hasteten hingegen bei der Landtafel Verbindlichkeiten, so soll eine Abschreibung nie anders, als nach Vernehmung der Theilnehmer, und derselben Einwilligung unternommen werden.

§. 5.

Die auf ein bei der Landtafel eingelegtes ständisches Gut, oder auf eine Gülte haftenden Kapitalien sind, wenn sie bei der Landtafel vorgemerket worden, ebenfalls ein Gegenstand der Landtafel, und in so weit den ständischen Realitäten gleichzuhalten, daß auch auf dieselben eine weitere Vormerkung statt finden, und durch solche landtäflliche Vormerkung ein sächliches (reelles) Recht darauf bewirkt werden kann.

§. 6.

Bei jeder Rubrike des ständischen Guts, oder der Gülte, ist der eigentliche Besitzer mit anzuführen. Sind deren mehrere zu gleichen

chen oder ungleichen Theilen, so ist jeder derselben mit dem Antheile, der ihm gebühret, einzutragen. Gehört der Gegenstand einer Gemeinde, so ist es genug, wenn diese mit der Benennung, unter welcher sie allgemein bekannt ist, angemerket wird. Gegenwärtig ist bei der Landtafel derjenige ohne Anstand als Besitzer eingetragen worden, der als solcher in dem ständischen Katastrum angezeigt ist; Künftig jedoch soll das Eigenthum, oder der rechtsgiltige Besitz nur mittels der Landtafel überkommen werden können. Daher jeder, der ein ständisches Gut, oder eine Gülte mittels landtäflicher Vormerkung beschweren will, sich vorher zu dem Eigenthümer desselben rechtfertigen, und die Vorschreibung seines Besitzstandes bei der Landtafel bewirken muß.

1791.
Jänner.

§. 7.

Als der Eigenthümer eines bei der Landtafel vorgemerkten Kapitals ist nur derjenige anzusehen, auf dessen Namen das Kapital bei der Landtafel vorgemerket ist; oder der sich über das erhaltene Eigenthum rechtsgiltig ausgewiesen, und daher die sämtlichen Urkunden, die das erhaltene Eigenthum beweisen, hat vormerken lassen. Die Vormerkung geschieht an eben dem Orte, wo die Vormerkung des Kapitals steht.

§. 8.

Die Verpfändung eines bei der Landtafel vorgemerkten Kapitals, und die hieraus fließende Bewirkung eines sächlichen Rechts geschieht, wenn diese Verpfändung in der Landtafel in eben der Rubrike, bei welcher das verpfändete Kapital vorgemerket ist, mit Beziehung auf dieses Kapital, vorgemerket wird.

§. 9.

Die Wirkung der Vormerkung ist, daß auf das ständische Gut, oder die Gülte, oder auch auf das vorgemerkte Kapital in Beziehung auf die Verbindlichkeit, welche vorgemerket worden ist, ein sächliches, nämlich ein ausdrückliches Pfandrecht von dem Augenblicke an erhalten wird, als die Vormerkung wirklich geschieht. Auf diese Vormerkungszeit beziehet sich das Vorzugsrecht der Gläubiger, und geht der früher vorgemerkte dem später vorgemerkten vor, wenn gleich des letzteren Forderung früher entstanden wäre. Eben so gehen die vorgemerkten Gläubiger allen vor, die nicht vorgemerket sind, mit Ausnahme derjenigen, denen in der allgemeinen Konkursordnung ein vorzügliches Recht ausdrücklich ertheilet wird; wozu auch die von den letzten drei Jahren ausständigen Landesanlagen gehören, in so weit sie von eben dem Gute, keineswegs aber, wenn sie von einem andern, obschon in eben demselben Landesbezirke gelegenen, eben dem Eigenthümer zugehörigen Gute, herrühren.

§. 10.

1791.

Jänner.

§. 10.

Die Forderungen an geistliche Stifter, Klöster, Kapital oder andere geistliche Gemeinden, welche von der Zeit herrühren, als selbigen die freie Schaltung mit ihrem Vermögen zustand, sind auf das Gut selbst vorzumerken; dagegen Forderungen, die zur Zeit entstanden, als durch landesfürstliche Verordnungen den geistlichen Vorstehern die eigenmächtige Einschuldung eingestellet worden ist, nie auf das den Stiftern, Klöstern, Kapiteln, oder andern geistlichen Gemeinden gehörige ständische Gut, oder die Gülte selbst, sondern nur auf die hiervon abfallende Nutznießung vorgemerkt werden können, es wäre denn, daß dergleichen Kapitalien mit ordnungsmäßig erhaltener Hofsverwilligung aufgenommen worden sind, in welchem Falle solche auch allerdings auf die Güter und Gülten vorzumerken wären. Künftig aber soll auch auf die Nutznießung die Vormerkung nicht anders, als mit Bewilligung der Landesstelle geschehen.

§. 11.

Bei der Landtafel ist nur diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das Ansuchen bei dem Einreichungsprotokolle des ob der ensischen Landrechts, an welches man sich der Vormerkung halber jedesmal schriftlich zu wenden hat, früher mit Beilegung der Originalurkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereicht worden ist, daß hierüber die Bewilligung der Stelle sogleich ertheilet werden konnte. Daher bei Vormerkungsgesuchen, die an eben dem Tage überreicht worden, die frühere Nummer des Einreichungsprotokolls die Richtschnur zu geben hat; und ist daher jede Parthei, die ein Vormerkungsgesuch überreicht, zu fordern berechtigt, daß ihr Gesuch in ihrer Gegenwart mit der Nummer, der demselben der Ordnung nach zukommt, bezeichnet, sogleich in das Einreichungsprotokoll eingetragen, und ihr hierüber der Empfangsschein ausgestellt werde. Sollte es sich fügen, daß auf eben dasselbe ständische Gut mehrere Vormerkungsgesuche in eben dem Augenblicke überreicht würden, so ist dieses in dem Einreichungsprotokolle, und dem den Partheien hinausgebenden Empfangsscheine anzumerken; und dann sind dieselben, so weit die Gesuche auf eine solche Weise belegt wären, daß die Vormerkung hierüber von der Stelle bewilliget werden könnte, an eben demselben Platze mit gleichem Rechte bei der Landtafel vorzumerken. In dieser Ordnung ist nach erfolgter richterlichen Bewilligung die Vormerkung bei der Landtafel sogleich vorzunehmen, es möge die Landtafeltaxe entrichtet seyn, oder nicht. Doch ist die Landtafeltaxe innerhalb drei Monaten, vom Tage des überreichten Vormerkungsgesuchs, so gewiß nachzutragen, als widrigenfalls der doppelte Betrag derselben durch die bei Rückständen der Gerichtstaxen üblichen Zwangsmittel eingetrieben werden müßte.

§. 12.

Auf ein in der Landtafel eingetragenes ständisches Gut oder eine solche Gülte, kann das Pfandrecht, und das hieraus fließende sächliche Recht nie anders, als durch die Vormerkung bei der Landtafel, in welche alle Urkunden, so die Eigenschaft des erworbenen Rechtes zeigen, ausführlich einzutragen sind, bewirkt werden. Demnach werden durch diese Verordnung alle andern bisher gesetzmäßig erkannten Erwerbungen des Pfandrechts, als die hypothecæ tacitæ, conventionales & legales, in Rücksicht auf die in der Landtafel eingetragene ständische Güter, oder die in der Landtafel vorgemerkten Kapitalien, in sofern unkräftig und unwirksam, daß dadurch zum Nachtheile eines wirklich vorgemerkten Gläubigers kein Pfandrecht geltend gemacht werden kann. Aber in Ansehung des Vermögens eines Schuldners, so zur Landtafel nicht gehört, wird durch gegenwärtige Verordnung in den bisher gesetzmäßig erkannten Erwerbungen des Pfandrechts, keine Aenderung getroffen.

§. 13.

Damit jedoch die bis jetzt schon bestehenden Forderungen, die sich nach den gegenwärtigen Gesetzen, in Beziehung auf ein in der Landtafel inliegendes ständisches Gut, eines nunmehr rechtsgiltigen Pfandrechts zu erfreuen haben, in ihrem Rechte, ohne ihr Verschulden, durch eine von ihnen nicht vorgesehene spätere Anordnung nicht verkürzt werden, wird den Eigenthümern von dergleichen Forderungen gestattet, oder vielmehr bei Verlust ihrer Vorrechte aufgetragen, ohne Unterschied, ob sie Inn- oder Ausländer sind, ihre Forderung bis letzten März 1792. bei der Landtafel vormerken zu lassen. Jede dergleichen bewilligte Vormerkung ist dem Schuldner zu erinnern, damit er allenfalls seinen Widerspruch in der Zeit und Art anbringen könne, wie in dem folgenden §. 18. vorgesehen ist. Diese Vormerkung ist zu bewilligen, wenn auch die Urkunde, auf die sich die Forderung gründet, nicht mit allen den Erfordernissen versehen ist, die künftig, vermög §. 17. zu einer landtäfelichen Urkunde gehören.

§. 14.

Wenn nun binnen der bestimmten Frist der Gläubiger eine vor der Kundmachung dieses Patents bewirkte, und nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen mit einem stillschweigenden oder gesetzmäßigen Pfandrechte versehene Forderung bei der Landtafel vormerken läßt; so ist die Folge dieser Vormerkung: daß er nicht allein von dem Tage der Vormerkung an, das ausdrückliche Pfandrecht erhält, sondern er behauptet auch sein vorhin gehabtes Recht auf die Art, wie es ihm nach den vorigen Gesetzen eigen gewesen ist; und in dessen Folge kann er sowohl gegen andere stillschweigende, als gegen die vorgemerkten ausdrücklichen Pfandgläubiger dasjenige Vorrecht geltend machen, so ihm nach den heutigen Gesetzen zukam; und

Nachtrag.

B

fol

1791.
Jänner.

sollen, soweit etwann die Vorrechte der verschiedenen Pfandgläubiger streitig seyn mögen, diese unter sich der Ordnung nach im Wege Rechtens verfochten werden; wonach demjenigen, welcher das Vorrecht behauptet hat, das Urtheil ebenfalls vormerken zu lassen, zustehet.

§. 15.

Wäre aber die Vormerkung in der bestimmten gesetzmäßigen Frist nicht bewirkt worden; so erlöschen nach Maaßgabe des §. 12. in Rücksicht des ständischen Gutes, alle diejenigen stillschweigenden und gesetzmäßigen Pfandrechte, welche der Forderung nach den gegenwärtigen Gesetzen, zukamen. Es ist jedoch dem Eigenthümer einer solchen Forderung unbenommen, auch nach Verlauf der bestimmten Frist, dieselbe vormerken zu lassen; allein die Folge ist, daß er nur vom Tage der Vormerkung, das ausdrückliche Pfandrecht auf eine solche Art erhält, als ob ihm ein anderes stillschweigendes oder gesetzmäßiges Pfandrecht nie eigen gewesen wäre.

§. 16.

Ohne Unterschied des Standes ist jedermann berechtigt, seine Forderung, wenn auch die Zahlungs- und Verfallszeit noch nicht vorhanden ist, auf das seinem Schuldner eigenthümliche Gut oder landtäflich versicherte Kapital, vormerken zu lassen; und ist auch nicht nöthig, daß alle, welche die Schuld oder Schuldforderung angeht, in die Vormerkung einwilligen; sondern es stehet einem jeden Gläubiger, auch ohne Einwilligung seines Mitgläubigers oder Schuldners, frei, die in seinen Händen befindlichen Schuldbriefe, Sprüche und Forderungen vormerken zu lassen, und dieses selbst in dem Falle, wenn der Schuldner die Gültigkeit der Forderung widersprechen sollte.

§. 17.

Es entsteht ein Unterschied in der Art der Vormerkung aus dem Umstande, ob die angesuchte Vormerkung sich auf eine landtafelmäßige Urkunde gründe oder nicht. Eine Urkunde ist nur dann als landtafelmäßig anzusehen, wenn darinn 1) die Ursache, aus der die Verbindlichkeit entstanden, 2) das ständische Gut, welches der Verbindlichkeit zur Sicherheit, und zum Unterpfande dienen soll, klar, und deutlich bestimmt; 3) wenn das dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, sich bei der Landtafel vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet; 4) Die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben, als von zweien Zeugen unterfertigt ist.

§. 18.

1791.
Jänner.

Gründet sich das Ansuchen der Vormerkung auf eine solche landtafelmäßige Urkunde, so ist, gegen Anschliessung der Originalurkunde, die Vormerkung ohne allen Anstand zu bewilligen, und mittels ordentlicher Eintragung (Intabulation) vorzunehmen. Wenn jedoch eine Forderung ohne Einwilligung des Schuldners vorgemerkt worden ist, so ist dem Schuldner vorbehalten, durch drey Jahre und 18 Wochen, vom Tage der geschenehenen Vormerkung an, den Gläubiger zur rechtlichen Erweisung seiner Forderung aufzufordern; und nur nach Verlauf dieser Frist kann die vorgemerkte Forderung für erwiesen gehalten werden; es wäre dann, der Eigenthümer der Forderung stellte durch Nachtragung des Geständnisses seines Schuldners, oder durch Beibringung eines zu seinem Vortheile bewirkten Urtheils, den früheren Beweis her. Wird innerhalb der gesetzmäßigen Frist der Rechtmäßigkeit der vorgemerkten Forderung ordentlich widersprochen, so ist die Streitsache im Wege Rechts zu verhandeln, und durch richterliches Urtheil zu entscheiden. Jede vorgemerkte Post erhält, nachdem sie auf eine oder andere Art, obschon erst nach geschenehener Vormerkung, liquidiret worden ist, das aus der Vormerkung entstehende Pfandrecht, immer vom Tage der erfolgten Vormerkung.

§. 19.

Gründet sich hingegen das Gesuch der Vormerkung nicht auf eine landtafelmäßige Urkunde, so muß der Eigenthümer der Forderung zugleich eine förmliche Klage nach Vorschrift der Gerichtsordnung, einreichen, worüber das ordentliche Verfahren vor des Schuldners persönlichen Richter, anzubringen und einzuleiten ist, in welche Verhandlung und Urtheilsschöpfung sich jedoch die Realjurisdiktion nicht zu mengen hat.

§. 20.

Wenn die Vormerkung einer Urkunde bewilliget wurde, in welcher der Ort der Vormerkung eigens angewiesen ist, soll zwar die Urkunde nach ihrem wörtlichen Inhalte eingetragen werden; jedoch mit folgenden Rücksichten: Wenn in der Urkunde derjenige Ort zur Vormerkung angewiesen wurde, welcher mit dem Stande des Landtafelbuches zur Zeit der Vormerkung übereinstimmt, ist die landtäfliche Certificazion ohne allen Beisatz zu ertheilen; wenn mehrere Urkunden zu gleicher Zeit zur Vormerkung gebracht werden, in welchen die Reihe der Vormerkung ausgedrückt ist, hat die landtäfliche Vormerkung in der angewiesenen Ordnung vorzugehen, und soweit selbige mit dem Stande des Hauptbuches übereinstimmt, die landtäfliche Certificazion ohne Beisatz erfolgen zu lassen; wenn aber die vorzumerkende Urkunde an dem in selbiger enthaltenen Orte nicht zu stehen kommen kann, entweder, weil schon mehrere Posten,
oder

1791.
Jänner.

oder weil deren wenigere vorgemerket sind, hat sich die Landtafel an die der Urkunde eingeschaltete Klausel nicht zu binden, die Vormerkung nach Reihe und Ordnung an dem offenstehenden Orte vorzunehmen, und dann in dem Certifikate anzumerken, das Instrument sey nicht an dem angewiesenen Orte, sondern (dort) eingetragen worden.

§. 21.

Wenn künftig ein in der Landtafel inliegendes ständisches Gut mit der landesfürstlichen Genehmigung zu einem Fideikommiß errichtet wird, soll das ob der ensische Landrecht nicht auffer Acht lassen, daß diese neue Eigenschaft des Guts (Vinculum fidei Committi) so gleich bei der Landtafel vorgemerket werden müsse; da aber diese Vorsehung nur auf künftige Fälle geht, so verordnen Wir in Ansehung der bestehenden Fideikommiße, daß, wer nur immer ein solches besizet, dasselbe bis letzten März 1792. alsogewiß der Landtafel einverleiben lasse, als in dem entgegengesetzten Falle der säumige Fideikommißbesizer für seine Person die Nutzniessung des Fideikommißes verlieret, und demselben hievon nur der nöthige Unterhalt auszumessen, die übrige Nutzniessung hingegen dem nächsten Anwärter zuzuwenden ist. Wer das Versäumniß dieser vorgeschriebenen Einverleibung anzeigt, erhält eine halbjährige Nutzniessung des Fideikommißes zur Belohnung.

§. 22.

Bei dem auf der Landtafel erscheinenden Gute, das zugleich lehenbar ist, soll bis Ende März 1792 die Lehensbarkeit ohnfehlbar vorgemerket werden; widrigenfalls jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung als ob das Tabulargut frei eigen wäre, anerkannt werden soll.

§. 23.

Mit gleicher Sorgfalt und Genauigkeit soll auf die ungesäumte Vormerkung einer neuen Stiftung, die auf ein ständisches bei der Landtafel eingetragenes Gut Beziehung hat, gesehen werden; was aber die bereits bestehenden Stiftungen betrifft, soll bei geistlichen Pfründen derjenige, welcher sie genießt, bei den übrigen Stiftungen aber der Verwalter des Stiftungsvermögens, bis letzten März 1792. die Vormerkung bewirken, widrigenfalls Ersterer die Hälfte der Nutzniessung verlieren, und dennoch die Stiftungsverbindlichkeit ganz zu erfüllen schuldig, Letzterer seiner Verwaltung entsezet, und für allen Schaden zu haften verbunden seyn soll.

§. 24.

§. 24.

1791.
Jänner.

Eben so genau soll die Vormerkung derjenigen Forderungen geschehen, deren Eigenthümern die Geseze die Verwaltung ihres Vermögens nie anvertrauet, oder wieder abgenommen haben. Und die der Zeit haftenden Forderungen dieser Art sind bis ersten Julius 1791. um so gewisser vorzumerken, als im widrigen Falle, der säumige Vormund oder Verwalter des Vermögens, zu einer Strafe von hundert Dukaten zu verurtheilen ist, das Gericht selbst aber, soweit demselben dergleichen Forderungen bekannt waren, für allen Schaden haften muß.

§. 25.

Die Heurathsbriefe sind in jedem Falle sogleich vorzumerken.

§. 26.

Ingleichen sind die Testamente der Eigenthümer landtäfflicher Güter in die Landtafel einzutragen.

§. 27.

Bei jedem in der Landtafel eingetragenen Gute ist vor allen andern vorzumerken, daß der achte Theil des Guts für die Waisens- und Depositengelder, welche entweder von den zu dem Gute gehörigen Unterthanen zu Händen der Grundherrschaft, oder von den zu der Herrschaft als Niedergerichtsbarkeit gehörigen Gerichtsholden, zu Händen derselben erlegt worden sind, verpfändet, und zugleich bestimmt seyn, die aus dem Bande der Unterthanigkeit entstehenden Unterthansforderungen zu decken. Wenn jedoch die Grundherrschaft oder Niedergerichtsbarkeit Waisengelder mit Einwilligung des Vormundes darlehungsweise an sich ziehen wollte, und dieses durch die Geseze nicht verboten wäre, soll eine besondere landtafelmäßige Urkunde darüber ausgestellt, und diese noch insbesondere gehörig vorgemerket werden. Soweit dieser achte Theil allen Forderungen, denen er haftet, nicht zureichte, ist der Abgang gemeinschaftlich zu tragen, folglich nach dem Betrage einer jeden Forderung einzutheilen.

§. 28.

Damit wegen Absönderung der Güter zwischen den Gläubigern des Erbes kein Streit entstehe, wird den Gläubigern des Erblassers ein volles Jahr von dem Tage der erfolgten Erbsantretung an bestimmt, binnen welcher Frist sie die Vormerkung ansuchen können, und geht der Gläubiger des Erblassers, der in dieser Zeit um die Vormerkung bat, den auch früher vorgemerkten Gläubigern des Erbens vor. Unter sich aber ist zwischen den Gläubigern des Erblassers, und des Erbens, nach der allgemeinen Regel, der früheren Vormerkung der Vorzug zu bestimmen.

Nachtrag.

§

§. 29.

1791.
Janer.

§. 29.

Nach dem Tode des Eigenthümers kann um die Vormerkung einer von demselben herrührenden Verbindlichkeit so lange angehalten werden, als der Erbe desselben der Eigenthümer des von dem Erblasser übernommenen Gutes ist, worauf die Vormerkung angesuchet werden soll. Sobald aber das Eigenthum an einen Dritten übergeht, kann die Vormerkung einer solchen Verbindlichkeit, auch wenn sich dieselbe auf eine landtafelmäßige Urkunde gründete, nicht mehr Statt finden.

§. 30.

Sobald ein Konkurs eröffnet ist, kann auf ein in die Konkursmasse gehöriges Gut keine landtäfelliche Vormerkung mehr geschehen.

§. 31.

Aber so lange kein Konkurs eröffnet ist, kann die Vormerkung Platz greifen, wenn gleich ein Verwalter des Vermögens aus was immer für einem Grunde aufgestellt seyn sollte.

§. 32.

Wenn es sich um die Tilgung (Extabulazion) einer landtäfellich vorgemerkten Post handelt, ist diese besonders bei dem ob der ersten Landrechte anzusuchen. Dem Gesuche sind nebst der Quittung, auch alle diejenige Urkunden, welche auf diese getilgte Post die eigentliche Beziehung haben, als: die Schuldbriefe, die Zehnten, und dergleichen beizulegen. Sollten einige dieser Urkunden in Verstoß gerathen seyn, muß die abgängige vor Tilgung der Vormerkung, gerichtlich amortisirt werden.

§. 33.

Wenn das Gesuch zur Bewilligung der Tilgung geeignet, und dieselbe hiernach bei der Landtafel vor sich gegangen ist, werden die Urkunden entweder durchgeschnitten, oder auf eine solche Art verztiget, daß davon künftig kein Gebrauch gemacht werden könne.

§. 34.

Wenn eine landtäfellich vorgemerkte Post durch Abschlagszahlung, oder auf eine andere Art zum Theile erlöschet, ist zur Erwirkung der Tilgung die Beibringung der Originalurkunde, auf die sich die Forderung gründet, nicht erforderlich, sondern nur die Urkunde, welche die Abschlagszahlung beweiset, zu intabuliren, und die Abschreibung in dem Landtafelbuche vorzunehmen.

§. 35.

1791.
Jänner.

Die vorgemerkte Originalurkunde ist dem Eigenthümer zurückzustellen, und auf derselben das amtliche Zeugniß der geschehenen Vormerkung mit Berufung auf die Blätter der Landtafelbücher auszustellen. Sollten aber über die vorgemerkte Verbindlichkeit mehrere gleichlautende Urkunden errichtet, und zur Vormerkung vorgelegt worden seyn; so wird nur eine derselben mit dem landtäflichen Certificate der geschehenen Einverleibung versehen, welches auch sodann, wenn es auf die Tilgung ankommt, dem Ansuchen beizulegen ist.

§. 26.

Die zu entrichtenden Landtafeltaxen sind:

Für die Intabulazion, wenn die Forderung die Summe						
von 1000 Gulden nicht erreicht	=	=	=	=	=	1 Gulden
von 1000 bis 5000 fl.	=	=	=	=	=	2
von 5000 bis 10000 fl.	=	=	=	=	=	4
von 10000 fl. und darüber	=	=	=	=	=	8

Für die Vormerkung der Zession eines landtäflich vorgemerkten Kapitals, ist nach dem Betrage der Forderung, die Hälfte derjenigen Taxe zu entrichten, welche bei der Intabulazion des Kapitals selbst nach den oben angeführten Richtschnur bestimmt wurde.

Für die Extabulazion einer Forderung ist die Hälfte der für die Intabulazion festgesetzten Taxen zu bezahlen.

Für die Eintragung in das Instrumentenbuch.

Für ein Testament oder für einen Heurathsbrief = 4 Gulden.

Für ein Kodizill oder was immer für eine Urkunde = 2

Für die Pränotazion einer Forderung ist die Hälfte der Taxe zu entrichten, die für die Intabulazion Statt findet.

Endlich sind für die Einschaltung einer Urkunde in dem Instrumentenbuche für jeden Bogen, welchen die Urkunde enthält, zu entrichten = = = = = = = = = 15 fr.

Für Ausfertigung eines Landtafelextraktes soll für jeden Bogen 48 fr. bezahlt werden. Jedoch darf man sich dabei keiner ausge dehnten Schrift gebrauchen.

Ausser diesen bestimmten Taxen ist in landtäflichen Geschäften von den Partheien nichts zu bezahlen.

1791.
Februar
den 21.

114.

Hofdekret vom 21. Februar 1791. an sämtliche Appellationsgerichte, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 31. Jänner.

Seine Majestät könnten sich zwar keineswegs entschließen, eine gewisse Zahl der Advokaten, über welche hinaus Niemanden der Stallus verliehen werden soll, zu bestimmen; doch soll den Universitäten nachdrücklichst eingebunden werden, bei der Verleihung des Doctorats scharf zu Werke zu gehen: Auch den Appellationsgerichten wird die nachdrücklichste Weisung gegeben, vor der Zulassung zur Prüfung sich nicht bloß mit dem Doctorate, und einer nur obenhin ausgewiesenen Praxis zu begnügen, sondern darüber genügliche und beruhigende Zeugnisse einer standhaften Rechtsübung zu fordern, vorzüglich aber auf das genaueste die Erhebung der ächten Grundsätze der Rechtsschaffenheit und Billigkeit sich angelegen zu halten, die Prüfung selbst anhaltend und strenge vorzunehmen, dergleichen keinen Fall zu übergehen, wo der Advokat es an Rechtsschaffenheit gebrechen lassen, oder offenbar seine Amtspflichten verletzethätte, und dem zufolge diejenigen, die sich hierin etwas zur Schuld kommen ließen, ohne alle Rücksicht und Schonung von der Advokatur wieder zu entfernen.

115.

Patent vom 22. Februar 1791.

Da die wohlgemeinten Absichten der Gesetzgebung, welche bei den unter dem 1. November des Jahrs 1786 in dem ersten Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches herausgegebenen, wie auch einigen darauf sich beziehenden späteren Anordnungen, zum Grunde lagen, in der Ausübung nicht durchaus erreicht, und über einige Punkte dieser Gesetze, seit dem Antritte Sr. Majestät Regierung vielfältige Klagen angebracht worden sind; so haben Höchstselbe sich nach derselben reifen Erwägung indessen, und bis das Ganze im Zusammenhange erscheinen kann, zu folgenden als den dringendsten Abänderungen, bewogen gefunden:

§. 1.

Von der Anwendung der Gesetze auf die Rechte aus vorhergegangenen Fällen.

Der Inhalt des siebenten Absatzes, im ersten Hauptstücke des bürgerlichen Gesetzbuches, soll, zur allgemeinen Versicherung! des Eigenthums, auf den einfachen Grundsatz zurückgeführt seyn, daß,
gleich

gleichwie das Gesetz nur für künftige Handlungen verbindet, also diese Verbindlichkeit auf vergangene Fälle so wenig, als auf die bereits daraus erworbenen Rechte, wirken könne.

1791.
Februar

So weit aber durch schon bestehende Anordnungen die Fortsetzung vormals besessener Rechte für erloschen erklärt worden ist, kann auf solche Rechte kein Anspruch mehr gelten.

§. 2.

Von dem richterlichen Urtheile nach den Gesetzen.

Anstatt des sechs und zwanzigsten Absatzes des ersten Hauptstückes, welcher hiemit aufgehoben wird: wird verordnet: daß der Richter, wenn er einen vorkommenden Fall nicht in den Worten des Gesetzes entschieden fände, auf den zusammenstimmenden Begriff und Sinn desselben: auf gleichförmige darinn ausgedrückte Fälle; auf die aus der Verbindung der Gesetze sich darstellenden Grundsätze und Absichten sehen, und den Fall nach derselben Maßgebung beurtheilen soll. Stünden der Beobachtung des Gesetzes besondere und sehr erhebliche Bedenken entgegen, so wäre die Belehrung bei Hof anzufuchen.

§. 3.

Von Behandlung der Fälle, wann über die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe die Frage ist.

So weit in dem dritten Hauptstücke und in den Verordnungen vom 11. Oktober 1785., vom 12. August und 15. Dezember 1788. vorgeschrieben ist, daß über die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe, gleichwie in einer andern Rechtsache, bei dem ordentlichen Richter der Prozeß zu führen sey, wird diese Vorschrift hiermit aufgehoben, und dafür folgende Grundsätze bestimmt:

a) Über die Ungiltigkeit einer eingegangenen Ehe, oder, zwischen Personen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind, über die Auflösung des Ehebandes in den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (dritten Hauptstück §. 105. bis 108.) ausgedrückten Fällen, soll niemals ein Prozeß zwischen den Eheleuten geführt werden.

b) Glaubte ein Eheheil die Ungiltigkeit, oder, in den vorgedachten Fällen, die Auflösung der Ehe behaupten zu können, so soll er solches, mit allen dazu dienlichen Beweisen, bei dem Landrechte der Provinz anbringen, in welcher die Eheleute den Wohnsitz haben.

c) Das Landrecht soll, mit Beziehung eines Repräsentanten von der politischen Landesstelle, die Sache von Amtswegen untersuchen, einen vertrauten, rechtschaffenen und verständigen Mann

Nachtrag.

D

zur

1791.
Februar

zur Vertheidigung der Ehe, und Erforschung der dazu dienlichen Umstände bestellen, allenfalls dem Fiskalamte diese Vertheidigung auftragen, in Fällen, wo das der Gültigkeit der Ehe im Wege stehende Hinderniß gehoben werden kann, die Sache durch gütliche Ausgleichung, Hebung des Hindernisses und Einleitung der etwa nöthigen Dispensazion, auf solche Art abzuthun trachten, daß die Ehe zur unzweifelhaften Gültigkeit gelange, oder, in Fällen der Auflösung zwischen nicht katholischen Personen, die getrennten Gemüther wieder vereiniget werden: wo aber dieses zu erreichen nicht möglich wäre, hat das Landrecht das Urtheil abzufassen, ob die Ehe nach dem Gesetze ungiltig oder aufzulösen sey.

d) In dieser Angelegenheit soll das eigene Geständniß der Eheleute nicht zureichen, um einen Umstand, welcher nach dem Gesetze die Ungiltigkeit des Ehekontraktes nach sich zu ziehen vermögend wäre, für richtig anzunehmen; sondern ein solcher Umstand muß sowohl in dem durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (im dritten Hauptstück S. 44) bestimmten, als in allen anderen die Ungiltigkeit des Ehekontraktes betreffenden Fällen, ohne Rücksicht auf das einstimmige Angeben beider Eheheile, untersucht, und, ob der angegebene Umstand durch ordentliche Beweise vollkommen dargethan sey, erhoben werden. Dieser Grundsatz hat auch in dem Falle seine Anwendung, wann die Auflösung der Ehe zwischen nicht-katholischen Personen nach dem Gesetze angesuchet werden kann.

e) Eheleute, welche, um die Ungiltigkeit oder Auflösung der Ehe zu bewirken, einer angewandten Hinterlist, eines Zwanges oder anderer dergleichen Mittel geständig oder überführet würden, sollen ohne Nachsicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 4.

Von unehelichen Kindern.

Was in dem vierten Hauptstücke vom zehnten Absatze an bis zum achtzehnten, und in den nachgefolgten Erläuterungen vom 16. Februar 7. März, 12. April, 12. Julius, und 16. Oktober des Jahrs 1787. ferner vom 9. Mai des Jahrs 1788. in Ansehung der unehelichen Kinder angeordnet ist, wird hiermit aufgehoben, und dafür folgende Richtschnur festgesetzt:

a) Niemand soll deswegen, daß er außer der Ehe erzeugt worden ist, irgend einem Vorwurfe oder Nachtheile an Ehre, und einem Hindernisse in seinem, wo immerhin gerichteten, Fortkommen ausgesetzt seyn.

b) Den unehelichen Kindern, aus was für einer verbotenen Vereinigung sie erzeugt seyn, gebühret von ihren Eltern, oder derselben Erben der Unterhalt so lange, bis sie sich selbst ernähren können.

c)

c) Die Pflicht, das unehliche Kind zu unterhalten, liegt vorzüglich demjenigen ob, welcher, Vater davon zu seyn, bekennet, oder durch angemessene Beweise überführet wird. Außer dem ist die Mutter das Kind zu unterhalten schuldig.

d) Der Unterhalt des unehlichen Kindes ist nach dem Stande der Mutter abzumessen. Der Vater muß solchen so verschaffen, daß die Mutter, auf jeden Fall, an der Fortsetzung ihres eigenen Nahrungsgeschäftes durch die Sorge für das Kind nicht gehindert werde.

e) Dem Vater steht frei, mit der Mutter über den Unterhalt des unehlichen Kindes sich abzufinden. Würde aber das Kind, unter was immer für Verhältnissen, an dem Unterhalte Mangel leiden; so bleibt der Vater, ungeachtet der Abfindung, zu desselben Verschaffung dazu verpflichtet, und soll, wenn er sich dessen weigerte, dem Kinde von dem Gerichtsstande, unter welchem es sich befindet, ein Vertreter bestellen, und durch diesen der Vater zur Erfüllung der gesetzmäßigen Pflicht belanget werden.

f) Unehliche Kinder haben allezeit den Geschlechtsnamen der Mutter, jedoch ohne den ihr etwa eigenen Adel und ihr Wappen, zu führen. Nur dann kann das unehliche Kind in dem Taufprotokolle oder sogenannten Geburtsbuche auf den Namen des Vaters vorgemerkt werden, wen darin zugleich unter des Pfarrers und der Pauthen eigenhändiger Unterschrift bestätigt ist, daß die als Vater angemerkte Person zugegen, dem Pfarrer und Taufpauthen wohl bekannt gewesen sey, sich als Vater des Kindes bekannt, und dieses Bekenntniß in dem Taufprotokolle anzumerken, entweder selbst verlangt, oder doch bewilliget habe. Auch in diesem Falle aber kömmt dem Kinde der dem Vater etwa zustehende Adel und dessen Wappen nicht zu.

g) Dem unehlichen Kinde kömmt weder nach dem Vater, noch nach einem Verwandten der beiden Eltern, ein gesetzliches Erbrecht zu.

h) Wenn ein unehliches Kind von Eltern gezeugt worden ist/ zwischen welchen zur Zeit der Erzeugung eines von denjenigen Ehehindernissen, die in dem dritten Hauptstücke des bürgerlichen Gesetzbuches (in den S. S. 14. 15. 17. 19. 23. und 25.) enthalten sind, vorhanden war, ist das Kind auch von der gesetzlichen Erbfolge der Mutter ausgeschlossen.

i) Hingegen gebühret dem zwar unehlich, jedoch von zwei solchen Personen, zwischen welchen keines der vorbemerkten Hindernisse bestand, erzeugten Kinde das Erbsolrecht nach der Mutter, es wäre denn, daß die Mutter ehliche Kinder hinterliesse. Bei Abgang ehlicher Kinder aber kann die Mutter einem solchen unehlichen Kinde auch durch letztwillige Anordnung den Pflichttheil nicht entziehen, welcher ihm in diesem Falle, gleich einem ehlichen Kinde, zukommen hat. Doch kann das unehliche Kind, wenn es von der Mutter

1791.
Februar.

Mutter in dem Testamente übergangen worden wäre, die Giltigkeit des Testaments selbst nicht bestreiten, sondern nur sein Recht auf den Pflichttheil geltend machen.

k) Wenn die Eltern des unehlichen Kindes in der Folge sich ehlichen, tritt das vor der Ehe von ihnen erzeugte Kind, von der Zeit dieser eingegangenen Ehe an, ohne also einem ehlichen Kinde das Recht der Erstgeburt zu entziehen, sowohl in Ansehung des Vaters als der Mutter und der beiderseitigen Verwandtschaft, in alle Rechte eines ehlichen Kindes. Doch ist auch dieses nur von dem Falle zu verstehen, wenn zur Zeit der Erzeugung oder der Geburt des Kindes die Ehe zwischen den Eltern ohne eines der oben angedeuteten Hindernisse hätte bestehen können.

l) Wäre das unehliche Kind zur Zeit der Verehlichung seiner Eltern nicht mehr am Leben, so hat diese Verehlichung auf die von demselben etwa vorhandenen Enkel keine Wirkung.

m) Kinder, die in einer von beiden Eltern in rechtmäßigen Gesinnungen geschlossenen, wegen einer nachgefolgten Entdeckung aber für ungiltig erkannten, Ehe gezeuget worden sind, haben von der Geburt an in Absicht auf Namen, Stand, Wappen und frei vererbliches Vermögen ihren Eltern alle Rechte ehlicher Kinder, und behalten solche auch nach getrennter Ehe der Eltern. Nur zur Erbfolge in die nicht freivererblichen Stammgüter sind sie nicht fähig.

n) Die vor gegenwärtigem Gesetze unehlich gebohrnen Kinder behalten zwar alle Rechte, zu deren wirklichem Besitze sie nach den bisher bestandenen Gesetzen bereits gelangt sind; zu einem weiteren Besitze aber können sie nur nach der Maßgebung des gegenwärtigen Gesetzes gelangen.

§. 5.

Von Beeidigung der Vormünder.

Obschon Se. Majestät von der strengen Pflicht, welche die Gesetze den Vormündern auflegen, für die gute Erziehung und Beschützung ihrer Mündel so, wie für die Verwaltung ihres Vermögens, mit väterlicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu sorgen, nicht das Geringste zu erlassen gesonnen sind; so wollen Höchst dieselben doch, um die Vielfältigkeit der Eidschwüre zu vermeiden, und in der billigen Zuversicht auf die natürliche Liebe und Redlichkeit derjenigen, denen das Wohl der Waisen anvertrauet wird, den neun und vierzigsten Absatz des fünften Hauptstückes und die damit einstimmen den Verordnungen vom 12. April und 18. May des Jahrs 1787, wie auch vom 28. November des Jahrs 1788 hiermit aufgehoben, und dagegen verordnet haben, daß der Vormund keinen Eid abzulegen, sondern die (in dem §. 40 des fünften Hauptstückes) vorgeschriebene Angelobung mittels des Handstreiches bei der Vormundschaftsbehörde zu leisten habe. Der väterliche Großvater, und
die

die leibliche Mutter sind auch von dieser besonderen Angelobung zu entheben, und nur, in der ihnen (nach dem S. 47.) zuzufertigenden Beglaubigungsurkunde, an die ihnen obliegende Pflicht zu erinnern.

1791.
Februar

§. 6.

Von fruchtbringender Anlegung des Pupillarvermögens.

Die durch die Verordnungen vom 12. Jänner, und 18. May des Jahrs 1787. vom 21 Jän. und 24. April des Jahrs 1788. vorgeschriebenen Einschränkungen, vermöge welcher die städtischen Waisengelder nur in öffentlichen Staatskreditkassen angeleget, keine Staatskreditspapiere für Waisen eingelöset, noch solche Papiere für verkaufte Pupillarrealitäten als Kauffchilling bedinget oder angenommen werden sollen, sind hiemit durchaus aufgehoben, und den Vätern und Vormündern wird freies Befugniß, in Absicht auf die nützliche Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder und Waisen, jedoch unter den in dem fünften Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorsichten, eingeräumt.

Diesemnach ist von nun an gestattet, daß die Waisengelder allgemein, folglich für Pupillen in Städten eben so, wie auf dem flachen Lande, gegen gesetzmäßige Sicherheit, auch bei Privatpersonen angeleget, oder, wo sie schon auf solche Art anliegen, gelassen werden mögen.

Als gesetzmäßige Sicherheit aber wird hiemit bestimmt, wenn durch die Hypothek des Pupillarkapitals und der demselben vorgehenden Posten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, oder das verpfändete Landgut oder Grundstück nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes beschweret ist.

Ubrigens stehet den Vätern und Vormündern künftig frei, Waisengelder auch in die öffentlichen Staatskreditkassen auf die bei diesen Kassen allgemein übliche Verzinsung anzulegen.

§. 7.

Von Rechnungslegung der Väter und Vormünder.

Die in dem sieben und siebenzigsten Absatze des fünften Hauptstückes und in der Verordnung vom 12. April des Jahrs 1787. dem Vater und Vormund aufgetragene Verbindlichkeit, jährlich Rechnung zu legen, wird hiemit nach folgenden Grundsätzen gemäßiget:

In Fällen, wo das Vermögen so gering ist, daß die davon abfallende Nützung den unentbehrlichen Aufwand auf den Unterhalt, und die Erziehung der Waisen nicht übersteigt, kann die Vormundschafts-

Nachtrag.

Ⓒ

schafft:

1791.
Februar

schaftsbehörde den Vormund von Legung jährlicher Rechnung, jedoch nur unter der Vorsicht entheben, daß sie von der Erziehung der Mündel, nach der in der allgemeinen Instruktion vom 9. September des Jahrs 1785. enthaltenen Vorschrift, von Zeit zu Zeit Wissenschaft erlange. Um so leichter kann dem leiblichen Vater der Genuß des seinem Kinde angefallenen Vermögens, wenn auch dieser Genuß die Unterhalts- und Erziehungskosten um ein Geringes übersteige, ohne ihn zu einer jährlichen Rechnung zu verhalten, überlassen werden. Hätte derjenige, von welchem das Vermögen an das Kind gelangt ist, den Vater von Berechnung des Genusses ausdrücklich enthoben, so hat sich auch die Behörde an diese Anordnung zu halten. Der Vormund aber muß jedoch, auch im Falle einer solchen ihm von dem Erblasser zugedachten Enthebung, Rechnung legen, so weit ihn nicht die Vormundschaftsbehörde, wegen des oben gedachten geringen Betrags des Waisenvermögens, davon zu befreien für gut findet.

Doch, wenn auch keine jährliche Rechnung über den Fruchtgenuß zu legen ist, hat die Obervormundschaft in Ansehung des Kapitals stets die gehörige Vorsicht zu tragen, und über dessen Sicherheit und Ausweisung dasjenige, was die Gesetze darüber verordnen, genau handzuhaben.

§. 8.

Von gerichtlicher Einschreitung gegen Verschwen- der.

In Ansehung des in dem fünften Hauptstücke vorkommenden acht und achtzigsten Abschnitts finden Se. Majestät für nöthig, mit Aufhebung der unter dem 22. Jänner 1788. ergangenen Verordnung, hiemit zu erklären: daß auch großjährigen, und in dem Besitze ihres Vermögens befindlichen Personen durch ihre Personalbehörde von Amtswegen die freie Verwaltung des Vermögens genommen werden soll, wofern solche Personen in ihren Handlungen, nach den darüber vorkommenden Anzeigen und den gehörigen Untersuchungen, sich als unbesonnene Verschwender darstellen, die sich durch muthwilliges Schuldenmachen künftigen Nothstande Preis geben, besonders, wenn sich äußert, daß sie mit Annehmung offensbar verderblicher Bedingungen leichtsinnig Gelder erborgen.

Personen, die dadurch sich der Verwaltung ihres Vermögens zu ihrem und der Ihrigen Besten unfähig zeigen, ist daher ein Kurator zu bestellen; die Prodigalitätserklärung ist, in Ansehung derselben, eben so, wie in dem in gedachten §. 88. ausgedrückten Falle, kund zu machen, und hat bei solchen Kuranden durchaus eben dasjenige zu gelten, was von denen verordnet ist, die durch Gemüthsgebrechen außer Stand sind, ihre Geschäfte selbst zu besorgen.

116.

1791.
Februar
den 22.

Hofdekret vom 22. Februar 1791. an das mährisch-schlesische Appellationsgericht zufolge höchster Entschliessung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 3. Februar.

Dem fürstlichen Landrechte in Teschen wird der Bezug des Mortuarius auf die nämliche Art, wie über die ständischen Desiderien das Mortuarium bei den landesfürstlichen Landrechten für die Zukunft festgesetzt werden wird, sodann auch gestattet.

117.

den 25.

Patent vom 25. Februar 1791.

Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß die Wirkung des Patents vom 29 Jänner des Jahrs 1787 dahin ausgedeutet wird, als ob das Privatrecht zwischen Gläubiger und Schuldner abgeändert, und der Schuldner, was bei dem Darleihen abgezogen, zurückgenommen, für den Darleiher oder den verstellten Unterhändler bedungen, oder um was der Schuldner sonst bevortheilt worden ist, von der verschriebenen Schuld abzurechnen, nicht befugt wäre, wird hiemit erklärt: daß das erwähnte Patent auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrags keine weitere Beziehung habe, als die in demselben ausdrücklich bestimmt ist. Daher ist der Schuldner, der mehr verschrieben, als empfangen hat, allerdings berechtigt, die Einwendungen, welche ihm von den hierinn in voller Kraft verbliebenen Gesetzen eingeräumt sind, anzubringen, und zu erweisen; so wie ebenfalls der Richter nicht nur gesetzmäßig darüber urtheilen, sondern auch, so weit sich Anzeigen einer Bevortheilung darstellen, auf derselben Bestrafung von Amtswegen einschreiten soll.

Da zugleich die Erfahrung zeigt, wie sehr insbesondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, die zu dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zu Bemäntlungen und Unglück Anlaß gibt; der Privatkredit aber, und die zur Handhabung desselben nöthige Rechtspflege wesentlich darauf beruhen, daß immer aufrichtig gehandelt, und die Verschreibung so abgefaßt werde, wie das Geschäft wirklich geschlossen worden ist; so wird verordnet, daß künftig nur den Wechselbriefen, welche von privilegierten Fabrikanten, oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter sich, oder an andere, ausgestellt werden, das in der Wechselordnung eingeräumte Recht zustehen soll.

1791.
Februar.

Anderere Privatpersonen hingegen sollen sich allein der gemeinen Schuldverschreibung gebrauchen, in derselben das, was zwischen den Kontrahenten behandelt, und bedungen worden ist, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darleiher, den ächten Betrag des Darlehens, alle auf die Zahlung des Kapitals sowohl, als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen, auch Zeit und Ort, wann und wo das Darlehen geschehen ist, ohne alle Bemäntlung oder Verhehlung angeben.

Würde dennoch von Jemanden, der vermöge dieses Gesetzes dazu nicht befugt ist, ein trockener Wechselbrief ausgestellt, so soll solcher, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beigedrückt seyn, nicht nur das in der erneuerten Wechselordnung vom Jahre 1763 im Absatze 53 zugestandene und hiemit aufgehobene Recht, nicht genießen, sondern ein solcher Wechsel soll auch für sich keinen Beweis abgeben, und daher jede von dem Beklagten wider die Schuld, auch ohne allen Beweis, gemachte Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechtsgiltige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden.

118.

den 28. Hofdekret vom 28. Februar 1791 an das n. ö. dann inner und o. ö. Appellationsgericht über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei, und von der letzteren erstatteten Vortrag vom 24. Jänner 1791.

Die Lehensstube soll die bestehenden Feuda dignitatis genau ausforschen, nicht bloß die Familien, so dieselben inhaben, sondern, in Gemäßheit der Lehensakten, aus den eigentlichen der Lehensstube bekannt gewordenen letzten Besitzer derselben genau erheben, ein ordentliches Protokoll darüber einführen, und dasselbe bei den künftig sich ergebenden Veränderungen auch so fortführen.

Von den erhobenen dormaligen Besitzern der Feudorum dignitatis soll ein genaues Verzeichniß den Landrechten mitgetheilet, von Seite der Landrechte aber von dem allenfalls inmittels erfolgten, und der Lehensstube unbekannt gebliebenen Todfalle eines diesfälligen Besitzers, so wie von dessen nächsten Erben, der Lehensstube Wissenschaft gegeben, und auf gleiche Art auch bei einem künftigen Todtfalle eines derlei in dem mitgetheilten Verzeichnisse erscheinenden Lehensbesizers sich benommen werden.

Sollte das Landrecht keine verlässliche Auskunft ertheilen können, ob noch Jemand von der mit einem Feudo dignitatis belehnten Familie übrig sey, so hat sich die Lehensstube deshalb an den Chef
der

der Stände zu verwenden. Den Lehenbesitzern hingegen hat von dem Lehensherrscher der Auftrag, ihren Aufenthaltort (Ubikazion) alle drei Jahre der Lehensstube anzuzeigen, mit der Bedrohung zuzugehen, daß bei dessen Unterlassung in einem Jungirungsfalle, der die Intervenirung des Dignitarii erheischte, das Lehen für die Zwischenzeit (Feudum pro tempore) einem andern zu versehen aufgetragen verließen; und daß ferner, wenn die Anzeige des Aufenthaltorts (Ubikazion) durch zehn Jahre unterlassen würde, der Besitzer von der Lehensstube ohne weiters des Lehens verlustig erklärt, und mit dessen Verleihung an einen der Mitbelehnten (Coinvestirten), wo solche vorhanden sind, und in der gesetzlichen Frist (in termino legali) die gehörige Meldung anbringen, vorgegangen, in dem Falle aber, wo Mitbelehnte (Coinvestirte) nicht vorhanden wären, oder wo diese das Ansuchen in der gehörigen Frist ebenfalls unterließen, das Lehen als vollends heimfällig (caduc) angesehen, und ordnungsmäßig an einen andern verließen werden würde.

1791.
Februar

119.

Hofdekret vom 28. Februar 1791. an das n. ö. Appellazionsgericht den 28.
über die Amtsaufgabe der niederösterreichischen Landrechte vom 3. Februar.

Bei Ausmessung des Drittels eines Fideikommisses, dessen Onenrirung der Besitzer verlangt, sind in dasselbe alle, was immer für Namen habende, auf dem Gute haftende Lasten einzurechnen, folglich hat die Berechnung so zu geschehen, daß zwei Drittel vom Fideikommissgute ganz frei bleiben:

120.

Hofdekret vom 1. März 1791. an das böhmische Appellazionsgericht über dessen Antragsbericht vom 30. Dezember 1791. nach gepflogenen Eilvernehmen zwischen der obersten Justizstelle, und der Gesetzgebungshofkommission.

März
den 1.

Durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ist es von der durch die ehemalige Vormundschaftsordnung bestimmten Feilbietungsvorschrift der Pupillargüter abgekomen, mithin findet in diesen Fällen nur die in der Gerichtsordnung in Betref der gerichtlichen Versteigerungen ausgemessene Verfahrungsart Statt; dergestalt jedoch, daß, wenn bei der dritten Feilbietung ein unbewegliches Gut, wenigstens um den Schätzungswerth, keinen Käufer finden sollte, in solchem Falle nach dem Sinne des Gesetzes von dem Ermessen des

Nachtrag.

S

Ge

1791. März. richts, als der Obervormundschaft, abhanget, die gerichtliche Zuschlagung des Guts, oder die Begnehmung des Verkaufes nach Umständen zu versagen, und mit einem derlei Gute eine anderweitige, dem Besten der Mündel zuträgliche Verfügung zu treffen.

121.

den 4. Hofdekret vom 4. März 1791. an sämtliche Appellazionsgerichte
zufolge Erinnerung des Obersthofmeisteramts vom 2. März.

Die siebenbürgischen Geschäfte werden von der königl. hungarischen Hofkanzley dergestalt getrennet, daß solche Geschäfte künftig wieder durch eine eigene siebenbürgische Hofkanzlei verwaltet werden sollen.

122.

den 4. Hofdekret vom 4. März 1791. an sämtliche Appellazionsgerichte
zufolge Erinnerung des Obersthofmeisteramts vom 1. März.

Seine Majestät haben wieder eine eigene illyrische Hofkanzlei zu errichten befunden.

123.

den 8. Hofdekret vom 8. März 1791. an das böhmische, dann mährisch-schlesische Appellazionsgericht, aus Gelegenheit einer von der obersten Justizstelle erledigten Angelegenheit.

Gerichtspersonen sollen über jenes, so ihnen in ihrem Amte des Dienstes halber vor Gericht bekannt geworden ist, und worüber sie den Eid der Verschwiegenheit abgelegt haben, in einer solchen Rechtsache zur Zeugenschaft nicht aufgeführt, und die aufgeführte nicht zugelassen werden.

124.

den 10. Hofdekret vom 10. März 1791. an sämtliche Appellazionsgerichte
zufolge höchsten Handbilletts vom 7. März.

Da an einer guten Bestellung der Dienste, und besonders jener, welche zu höhern Aemtern und dem Rathstische führen, alles gelegen ist,

ist, und hievon vorzüglich die gute oder schlechtere Verhandlung der Geschäfte abhängt, so werden einige Grundsätze festgesetzt, nach welchen sich bei künftigen Dienstverledigungen in Absicht auf ihre Wiederbesetzung zu benehmen ist.

1791.
März.

Erstens: Alle Dienstvergebungen, so zu dem Rathstische und Konzeptfache gehören, mit einer Direktion oder sonstigen Amtirung verbunden sind, sollen der eigenen höchsten Benennung unterzogen werden; welches daher auch ausdrücklich in Rücksicht der Rätthe, Sekretarien, Rathspokollisten, Registratoren, Expeditoren, Einreichungspokollisten, dann der Expeditis- und Einreichungspokollistensadjunkten, wie auch der Registranten, dann der Auskultanten zu geschehen hat.

Zweitens: Bei Beförderung zu den Appellationsrathsstellen sollen nur solche Individuen in Vorschlag gebracht werden, die bereits bei ersten Instanzen nach der bestätigten Erfahrung mit Vorzug gedienet haben.

Drittens: Die Beförderung zu Rathsstellen der ersten Instanzen soll nach bisheriger Vorschrift auch fernerhin durch Ausschreibung eines Konkurses geschehen.

Viertens: Zu den Sekretarien bei den Appellationsgerichten sollen vornehmlich jene Individuen befördert werden, welche entweder bei der Hofstelle, oder bei der Appellation als Pokollisten mit ausgezeichneter Verwendung gedienet haben.

Fünftens: In der Eigenschaft von Rathspokollisten sollen keine anderen Individuen angestellt, und in Vorschlag gebracht werden, als solche, die nicht nur über die ordnungsmäßig erlernten vorgeschriebenen juridischen und politischen Wissenschaften durch Beibringung authentischer Zeugnisse sich gehörig ausgewiesen haben, sondern auch darzuthun vermögen, daß sie bei den ersten Instanzen durch einige Zeit in praxi mit gutem Fortgange sich verwendet haben.

Sechstens: Der Vorschlag zu Dienstbeförderungen hat immer in pleno Consilii zu geschehen, und der Schluß ist nach den majoribus zu verfassen; doch steht dem Präsidenten, und auch jedem Rathe frei, seine von den majoribus abweichende Meinung durch ein votum separatum dem Vortrage beizulegen. Uebrigens sind in dem diesfalls zu erstattenden Berichte über jedes der kompetirenden Individuen alle diejenigen Umstände getreulich aufzuführen, die in der folgenden Tabelle erscheinen.

Siebtens: Den Appellationsgerichten und Landrechten sind zur Besetzung nur die minderen Dienstverleihungen der Kanzellisten, Gerichtsdienern und Heizer eingeräumt, solchergestalt jedoch, daß ihre Verleihung nur per majora in pleno Consilii geschehe, und am Ende jeden Monats an die oberste Justizstelle der Bericht, ob und
wel-

1791.
März.

welchen Individuen ein solcher Dienst zu Theil geworden, mit Anzeige des Namens des Angestellten, des Dienstcharakters, der Verdienste und des Gehalts, zur Einsicht vorgelegt werde.

Hiernach ist sich bei künftigen Dienstbesetzungen, so wie bei Abgebung der Vorschläge auf das Genaueste zu achten, immerhin aber, so lang als diensttaugliche Quieszenten noch vorhanden sind, das Augenmerk darauf zu richten, damit sie, zur Erleichterung des Arrariums von der ihm aufliegenden Pensionslast zuvörderst in einen ihrer Fähigkeit angemessenen Dienst untergebracht werden.

Konsignation

der

um die in N. erledigte Subernialsekretärsstelle mit 1000 fl. Gehalt eingekommenen Supplikanten.

Namen, Charakter und Stand des Supplikanten.	Bisherige Dienstleistung, wo und wie lang.	Anwendung in dem bisherigen Dienste.	Beigelegte Kenntnisse.	Moralisches Betragen.
N. N. Kreis-Kommissär in N. Kreise, 39 Jahr alt, verheurathet mit 4 Kindern, ohne Mittel, mit 700 fl. Gehalt.	Dient seit Anno 1781, fieng zu dienen an als Kreis- praktikant in eben diesem Kreise, war Anno 1781 Kreissekretär eben daselbst durch 5 Jahre, dann ward er als Kreis-Kom- missär besetzt, wo er noch wirklich dient.	Sehr eifrig, auch ein be- sonders fähiges Talent.	Studien vor- schriftmäßig gut absolviret, besitzt Spra- chen, franzö- sisch, wällich, böhmisch und deutsch, und hat sich auch Kennt- nisse im Kom- merzienfache, besonders von den angrän- zenden Sach- sen, thätig er- worben.	Gut, auch we- der dem Trunke, Spiele, noch Schuldenma- chen ergeben.

125.

1791.
März.

Hofdekret vom 10. März 1791. an das inner und D. De. Appellationsgericht, über dessen Amtsbericht vom 15. Februar. den 10.

Die den Justiziarie gestattete Vertretung der Partheien hat nur zwei Beschränkungen: Die eine, daß sie in ihren eigenen Gerichtsbezirken die Vertretung nicht auf sich nehmen können; Die zweite, daß ihnen auch von jenen Gerichtsbehörden, wo eigens aufgenommene Advokaten im Gerichtsorte bestehen, die Vertretung nicht zugelassen werden könne.

126.

Hofdekret vom 11. März 1791. an sämtliche Appellationsgerichte, den 11. zufolge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der böhmischen und österr. Hofkanzlei.

Zufolge höchster Entschliesung vom 29. Okt. 1790. soll die Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen in jedem Kreise dem zur allgemeinen Delegation der Ortsgerichte bestimmten Magistrate nach den Dekanaten oder Vikarien so zugewiesen werden, daß jeder unadeliche Geistliche unter dem Gerichtsstande jenes Magistrats zu stehen habe, dem das Dekanat oder Vikariat, zu dem er gehört, zugewiesen ist. S. 2. N. 71.

127.

Hofdekret vom 11. März 1791. an sämtliche Appellationsgerichte, den 11. zufolge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der böhmischen und österr. Hofkanzlei.

Die Beschwerden über aufgerechnetes Abfahrtgeld sollen künftig von den Justizbehörden nicht als ein Gegenstand der Justiz behandelt, sondern an die Länderstellen übergeben werden.

128.

Hofdekret vom 15. März 1791. an das mährisch-schlesische Appellationsgericht, über dessen Anfragsbericht vom 28. Februar. den 15.

Wenn die Kreisämter in Justizgeschäften Untersuchungskommissionen auf sich zu nehmen gehindert wären, und dieselben verbäten, Nachtrag. auch

1791. auch das Landesgubernium sich zu diesfälligen Aufträgen an das
 März. Kreisamt nicht bereit finden ließe, soll nach Beschaffenheit der Um-
 stände ein Individuum der Justizstelle abgeordnet, dabei aber mit
 guter Ueberlegung vorgegangen, derlei Lokalkommission nicht ohne
 wichtige, dringende Ursache eingeleitet, die Wahl des Subjekts
 §. 3. mit guter Vorsicht getroffen, und, wenn sie über Beschwerde einer
 N. 389. Parthei auffallen, die Theilnehmenden zum Vorschusse der nöthi-
 & 686. gen Kommissionskosten, die sodann der Schuldigbefundene zu ver-
 güten hat, verhalten werden.

129.

den 19. Patent vom 19. März 1791.

Das zur Erläuterung der Gerichtsordnung unter dem 16. Jänner des Jahrs 1786. erlassene Hofdekret gestattet zwar, daß Gnaden-
 gehalte (Pensionen) zur Hälfte abgetretten, und mit Verbot belez-
 get werden können; aber nach Maßgabe der Gerichtsordnung (S. 313.) sind hiervon alle diejenigen Gnadengehalte ausgenommen, we-
 gen welcher darüber ausdrückliche Gesetze ergangen sind.

Da ein solches Gesetz in Ansehung der an Militärpersonen, wie auch derselben Wittwen und Waisen, verliehenen Gnadengehalte, nach einer erflossenen Entschleßung, bereits seit 1753. besteht, aber häufig außer Acht gelassen wurde, und daraus mannigfaltige Irr-
 rungen erfolgten, so ward für nöthig erkannt, diese Anordnung mit einer genauen Bestimmung zu erneuern, und zur Richtschnur bekannt machen zu lassen.

So wird verordnet, daß vom 1. April dieses Jahrs angefangen

§. 1.

Von dem einem außer Dienstleistung gesetzten Generale, Staats- oder Oberoffiziere, ingleichen von dem ihren Wittwen oder Waisen verliehenen Gnadengehalte, welcher über 400 Gulden beträgt, mehr nicht als ein Drittel mit Verbot belegt, in Eintreibung (Exekuzion) gezogen, oder abgetretten werden könne.

§. 2.

Wenn aber ein solcher Gnadengehalt nur 400 Gulden, oder weniger noch beträgt, kann sich Verbot und Abtretung auch nur auf ein Viertel erstrecken.

§. 3.

§. 3.

1791.
März

Wie denn auch dem wirklich dienenden Offiziere, von Hauptmann abwärts, nach Vorschrift des Reglements, mehr als eine Monatsgage zu entlehnen, mithin auch zu verpfänden, und abzutreten, ausdrücklich untersagt ist.

§. 4.

Alle diese beschränkungen aber haben auf die übrigen der Militärgerichtbarkeit untergeordneten Beamten keine Beziehung, welche daher in vorkommenden Fällen noch ferner nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu behandeln sind.

130.

Hofdekret vom 21 März 1791. an sämtliche Appellationsgerichte, zu Folge höchster Entschliessung über Vortrag der Gesetzgebungshofkommission vom 22 Januar 1791.

den 21.

Den Juden wird folgende Ausnahme von den Ehegesetzen und dem dritten Kapitel des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in zwei Punkten, nämlich in den verbotenen Verwandtschaftsgraden, und in Rücksicht ihrer Scheidebriefe verwilliget:

a) Unter den Seitenverwandten soll die Unfähigkeit, einander zu heurathen, sich nicht weiter erstrecken, als auf die Heurath zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders, oder ihrer Schwester. Auch die Schwägerschaft kann nur die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig machen, nämlich: der Mann ist nicht befugt eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester zu heurathen, und dem Weibe steht das Befugniß nicht zu, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zur Ehe zu nehmen. Nur wenn wichtige Ursachen eintreten, welche eine Ehe mit des verstorbenen Weibs Schwester rathlich machen, wird dem Manne erlaubt, dazu die Dispensation bei der politischen Stelle anzusuchen.

b) Kann eine rechtmäßig geschlossene Ehe nicht anders, als durch einen von dem Manne dem Weibe gegebenen Scheidebrief getrennet werden. Diesen mögen zwar die Partheien von ihren Glaubens-

bens-

1791.
März.

mitgenossen schreiben lassen; allein kein Scheidebrief soll für rechts-
giltig gehalten, noch dardurch die Ehe geschieden werden, als wenn
beide Parteien persönlich vor der Behörde erscheinen, und der Mann
dem Weibe daselbst den Scheidebrief übergiebt.

Wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat, so soll der
Mann befugt seyn, sie auch wider ihren Willen durch einen Schei-
debrief von sich zu entlassen; doch muß die That vorher gerichtlich
erwiesen seyn. Außer diesem Falle soll kein Scheidebrief Statt ha-
ben, als wenn der Mann frei und ungezwungen einwilligt ihn zu
geben, und das Weib frey und ohne Zwang einwilliget ihn zu
nehmen. Doch soll die Behörde keine Eheleute, die sich scheiden
wollen, anhören, als wenn sie von ihrem Rabbiner oder Schulleh-
rer ein schriftliches Zeugniß mitbringen. Zu diesem Ende sollen der-
gleichen Eheleute sich vorher bei ihrem Rabbiner oder Schullehrer
melden, dieser aber soll zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nach-
drückliche Vorstellungen, und sonst alle mögliche Mittel der Über-
redung versuchen, und nur alsdann, wenn diese Versuche fruchtlos
sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß er diese ihm auf-
erlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die
Parteien von dem Entschlusse, sich zu scheiden, abzubringen nicht
vermocht habe.

Findet die Behörde aus den Umständen, daß zu der Wieder-
vereinigung der Eheleute noch eine Hoffnung vorhanden sey, so soll
sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Eheleute
auf ein oder zwei Monate zurückweisen; wenn aber auch dieses
fruchtlos, oder gleich anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereini-
gung wäre; so soll die Behörde zwar die Übergabe des Scheide-
briefes gestatten, jedoch nur solchenfalls, nachdem beide Eheleute
sich nochmals erklärt haben, daß sie ihn mit freyer Einwilligung
zu geben und zu nehmen entschlossen sind.

131.

den 21. Hofdekret vom 21. März 1791. an alle Appellationsgerichte, zu Fol-
ge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 10. März
1791.

S. 8. R. 110. **S**ene, welche vor der Anordnung vom 18. Febr. 1791. das Dok-
torat auf einer erbländischen, obschon nicht deutschen Universität er-
langet haben, und sich mit den übrigen im §. 411. der Gerichts-
ordnung vorgeschriebenen Erfordernissen ausweisen, sind allerdings
zur Prüfung für die Advokatur zuzulassen.

132.

1791.

März

Hofdekret vom 28. März 1791. an das n. und v. ö. Appellationsgericht, zu Folge höchster Resolution über Vortrag der böhm. und öster. Hoffkanzlei vom 4. März.

den 28.

Der vorderöster. breißgauischen Ritterschaft und ihrem Directorio wird über die bei ihrem Körper immatrikulirten Mitglieder die Ausübung des adelichen Richteramts, so wie es bis zum Jahr 1782. gewesen, wieder eingeräumt, und sie diesfalls in den vorigen alten Stand zurückgesetzt werden; doch soll sich das ritterschaftliche Directorium hierunter genau nach den bestehenden Gesetzen benehmen, die vorgeschriebene Taxordnung nicht überschreiten, und in allen diesfälligen Handlungen dem allgemeinen Appellationsgericht, wohin im Wege des Recurses der weitere Zug zu gehen hat, untergeordnet seyn:

133.

Hofdekret vom 1. April 1791. an das oberösterreichische Appellationsgericht, zu Folge höchster Resolution über die Desiderien und Beschwerden der Stände des Landes Tyrol.

April.

den 1.

a) Das durch die neue gesetzliche Erbfolgsordnung den Töchtern mit den Söhnen eingeräumte gleiche Erbrecht wird in Rücksicht Tyrols dahin erklärt, und gemäßigt, daß die Erbfolgsordnung auf jene Töchter, die sich im Gebiete verheurathen, wo andere die Erbrechte der Töchter beschränkende Gesetze bestehen, nur in soweit anwendbar sei, als sie zu erweisen vermögen, daß in dem Bezirke, wo sie verheurathet sind, auch den Töchtern gleiches Recht mit den Söhnen gebühre; da sonst eine solche Tochter nur jene gesetzlichen Erbrechte ansprechen kann, die erweislich den Töchtern in dem Landesbezirke gebühren, in welchem das tyroler Landeskind verheurathet ist.

b) Da das grundherrliche Verkaufsrecht durch kein Gesetz bisher aufgehoben worden ist; so kann es bei jenem, was die Landesordnung hierwegen in dem vierten Abschnitt des fünften Buchs verordnet, noch ferner sein Bewenden haben.

c) Sind von den Verlassenschaften der Geistlichen in Tyrol zwei Drittel des ererbten Vermögens, in die durch Normale zwis-

Nachtrag.

H

schen

1791.
Aprill.

schen den Armen, der Kirche und den Anverwandten zu vertheilende Erbschaft nicht einzuziehen, sondern diese zwei Drittel sollen den nächsten Anverwandten zum voraus allein gebühren.

d) In Ansehung der Erbsverhandlung des Adels in Tyrolkañ es bei dem sein Verbleiben haben, daß, in soweit bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege keine Minderjährigen eintreten, und kein Streit entsteht, ein Dömann gewählt werden möge; doch hat derselbe die Schuldigkeit auf sich, das gehörig verfaßte Inventarium, die Erbsvertheilung und die Abignazion der Abhandlungsinstanz zu übergeben, diese aber sohin die Erbseimantwortungsurkunde auszuhändigen; sobald hingegen Minderjährige verflochten sind, findet die Bestellung einer Dömannschaft nicht Statt.

e) Bei den vor Kundmachung des bürgerlichen Gesetzbuches eingegangenen Ehen soll den Ehefrauen das für ihr zugebrachtes Gut auf dem gesammten Vermögen ihres Mannes zugestandene gesetzliche Pfandrecht allerdings, doch unpräjudizirlich für diejenigen Gläubiger, gebühren, die zur Zeit geliehen haben, da auch dieses gesetzliche Pfandrecht der Weiber als aufgehoben erklärt gewesen ist.

f) Die Verfassung des Landes Tyrol in Rücksicht der den Weibern zugegebenen Anweiser soll bei dem Bauernstande nur in zwei Fällen Statt haben; erstens: wenn das Weib um einen Anweiser bittet, um sie gegen ihren Mann zu schützen; zweitens: wenn der Mann das Ansuchen stellt, seinem Weibe wegen Verschwendung einen Anweiser zuzugeben.

g) Diese Revision der Pupillarrechnungen in Tyrol soll künftig den zwei nächsten Anverwandten zugewiesen werden, welche dann mit Zuziehung des der Rechnungs- und Landeskultursverständigen dieselbe in jener Art zu behandeln haben, wie derzeit das Benehmen dem eigens aufgestellten Rechnungsbeamten aufgetragen gewesen ist; jedoch verstehet es sich von selbst, daß die Rechnungen sammt der Revision sohin dem Gerichte überreicht, und von diesem die endliche Erledigung ausgefertigt werden müsse. Ubrigens wird in Ansehung der Taxen die Mäßigung begnehmiget, daß von dem, jährlich 300 fl. übersteigenden, reinen Ertrage nur 1 Prozent nebst der ohnehin geringen Expeditionstaxe bei der gerichtlichen Erledigung abgeführt werden dürfe.

h) Hat es zwar bei der Gerichtsbarkeit des Fiskalamts in allen seiner Vertretung zugewiesenen Geschäften sein Bewenden; nur soll das Fiskalamt da, wo die Sache eines in die Staatsverwaltung

lung genommenen Privatvermögens, eines Klosters, Stifts, einer *caulae piæ* u. d. gl. zu vertreten ist, bei der ordentlichen Instanz des Beklagten mittels eines zu bestellenden Sachwalters handeln, und daselbst die Klage der Ordnung nach ausführen.

1791.
April.

i) Wird das auf die Verfassung des Landes Tyrol nicht anpassende Unterthanspatent, so wie das damit verknüpfte Amt eines Unterthansadvokaten, hiermit wieder aufgehoben.

Uebrigens sollen den Armen aus den im ganzen Lande bestehenden Advokaten nach Umständen und Bedürfnis die Vertreter *ex Officio*, wie es in allen übrigen Provinzen geschieht, beigegeben, und von den Gerichten, ob sie ihre Pflichten erfüllen, sorgfältigste Aufsicht getragen werden.

k) Kann zwar der Aufhebung des Mortuarius im Ganzen nicht Statt gegeben werden; doch wird dasselbe in so weit gemäßiget, daß von jedem hundert Gulden rein verbleibenden Vermögens, wenn Erben in auf- und absteigender Linie vorhanden sind, nur ein Gulden; von Seitenverwandten (Kollateralen) aber zwei Gulden solchergestalt bezahlet werden sollen, daß diese Abgabe im ersteren Falle nie über ein hundert fünfzig Gulden, und im letzteren nie über drei hundert Gulden betragen konnte.

l) Obschon den Gemeindeortsvorstehern keine Gerichtsbarkeit eingeräumt werden kann; so steht ihnen doch immer frei, die sich anspinnenden Prozesse durch gütliche Ausgleichung zu hindern. Und es sollen sich die gemeinen Parteien erst alsdann an den Richter wenden, wenn sie sich bei den Ortsanwältern, oder Gerichtsausschüssen vorläufig gehörig gemeldet haben, und der Streit daselbst gütlich nicht beigelegt werden konnte.

Wenn der Fall der Abrufung einer Rechtsache von dem ordentlichen Gerichtsstande eintritt, muß die Angelegenheit eben nicht an einen Magistrat delegiret, sondern es kann hierzu auch ein dem Geschäfte gewachsenes Ortsgericht gewählt werden; doch müssen mit einer solchen Delegation beide Theile zufrieden seyn.

m) Bewilligen Se. Majestät dem Lande Tyrol für beständig, daß nicht nur mit weiterer Eintreibung der bei Privaten anliegenden Kirchen- und Stiftungskapitalien innegehalten, sondern auch solche Gelder wieder an Privaten geliehen werden dürfen, dergestalt jedoch, daß jedes solche Kapital mit einer gerichtlichen Obligation und einer doppelten nicht verkümmerten Hypothek bedeckt sey, auch hier:

1791.
April.

hierfür die Gerichte, die es betrifft, im Ganzen (in solidum), und zwar alle für eines und eines für alle zu haften haben.

n) Können unter der vorstehenden allgemeinen Haftung die Kapitalien sowohl der noch bestehenden, als der aufgehobenen Stiftungen und milden Orte, mit Bewilligung des Magistrats oder der Ortsobrigkeit, welche die Sicherheitsmaaßregeln zu nehmen hat, und mit Einfluß des Ausschusses der Gemeinde, in welcher die Kirche, oder der milde Ort befindlich ist, an Privaten ausgeliehen werden; und hiernach sollen die sämtlichen Administratoren und Pfleger angewiesen werden, welche auch jährlich die Ausweise über die bei Privaten angelegten Kapitalien durch die Ortsobrigkeiten an die Kreisämter, so wie diese sohin sie in totali (insgesamt) an die Landesstelle einzubringen haben.

134.

den 5. Hofdekret vom 5. April 1791. an das böhmische Appellationsgericht, über dessen Antragsbericht vom 13. Jänner, nach Anweisung der Gesetzgebungshofkommission.

a) Bei dem Einreichungsprotokolle kann nichts mündlich angebracht werden.

b) Das mündliche Verfahren beschränkt sich nur auf jenes, was bis zur Fällung des Urtheils verhandelt wird; daher können die Exekutionsgesuche nur schriftlich geschehen.

c) Durch ein Verbot auf bewegliche, in den Händen eines Dritten befindliche, Güter kann das Recht des Exekutionswerbers, wenn auch das Exekutionsgesuch später eingereicht worden wäre, nicht beirret werden.

135.

den 5. Hofdekret vom 5 April 1791. an das galizische Appellationsgericht, über dessen Antragsbericht vom 20 Dezember 1790. nach Anweisung der Gesetzgebungshofkommission.

Die im §. 123. und 125. der Gerichtsordnung zur Einsicht der Urkunden ausgemessenen Fristen haben die Anwendung nur in den Fällen des schriftlichen Verfahrens; bei dem mündlichen Verfahren hingegen ist die Einsicht der Urkunden bei der Tagsatzung vorzunehmen, und darüber das weitere der Ordnung nach zu verhandeln.

136.

1791.
April.

Hofdekret vom 7. April 1791. an alle Appellazionsgerichte in Folge
höchster Resolution über Vortrag der Hofkammer. den 7.

Alle Kraft der vorigen Zwangsgesetze in den öffentlichen Fonds zu $3\frac{1}{2}$ Prozent angelegten Pupillar- und Stiftungskapitalien, so wie auch in Niederösterreich die Mojaratsfideikommiß- und Studienzonsfondskapitalien sollen, vom 1. Mai 1791. anzufangen, zu 4 Prozent verzinst, hingegen eben derlei Kapitalien, welche gegenwärtig und ins Künftige in die öffentlichen Fonds angelegt werden, zu keinem höheren Interesse, als welches für alle übrigen Staatsgläubiger bestimmt ist, angenommen werden; so wie auch diese Begünstigung der höheren Verzinsung nur jenen Kapitalien zu statten kommt, welche baar eingelegt, und nicht in $3\frac{1}{2}$ prozentigen Obligationen bloß zur Umschreibung dargebracht worden sind.

137.

Hofdekret vom 14. April 1791. an das n. ö. Appellazionsgericht den 14.
über dessen Amtsbericht vom 7. April.

Vom 1. Junius 1791. an, sollen zu der Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Linz die unadelichen Geistlichen, die sich in der Stadt oder den Vorstädten von Linz befinden, oder unter dem Dekanate Weizenkirchen stehen; des Magistrats zu Weiß die unter den Dekanaten Lernding, Gaspolzhofen, Schwanenstadt, Schörfling, und St. Georgen am Rittergute stehen, gehören.

138.

Hofdekret vom 14. April 1791. an das innerösterr. Appellazionsgericht, in Folge höchster Entschlieung über die Desiderien der görzerischen Stände. den 14.

Das Görzer Fiskalamt wird vom Fiskalamte in Triest abgesondert, und jedem sein eigenes Personale zugewiesen.

139.

Hofdekret vom 14. April 1791. an das innerösterr. Appellazionsgericht den 14.
in Folge höchster Entschlieung über die Desiderien der görzerischen Stände.

Das görzerische Landrecht wird von dem triester Stadt- und Landrechte abgesondert, nach Görz zurückgesetzt, mit der dasigen Landesnachtrag. I für Görz haupt

1791. April. hauptmannschaft vereiniget, und die zu Görz bestandene adeliche Justizadministrazion aufgehoben.

140.

den 15. Hofdekret vom 15. April 1791. an das inneröster. Appellazionsgericht, zufolge höchster Entschließung über die Desiderien der krainerischen Stände.

Für
Krain.

Die Bestellung eigener Zeugenverhörskommissarien in Krain hat nicht Statt; wenn es aber dortlandes künftig in einem Prozesse auf Führung einer Weisung ankommen sollte, bei welcher Unterthanen und Bauerleute als Zeugen zu verhören sind, soll hierzu der dem Aufenthaltsorte des Zeugen nächstgelegene Magistrat, oder ein sonst als verläßlich bekanntes Ortsgericht, ohne Rücksicht der verschiedenen Dominien, unter welchen die Unterthanen stehen, delegeirt werden.

141.

den 28. Hofdekret vom 28. April 1791. an das n. ö. Appellazionsgericht, über dessen Amtsbericht vom 20. April.

Vom 1. Junius 1791. an, soll in dem Viertel Ober- und Untermannhartsberg des Landes Desterreich unter der Enns, dann in dem Traunviertl des Landes über der Enns folgende Zuweisung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen geschehen.

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Korneuburg gehören die unadelichen Geistlichen, die unter dem Dekanate Ort, Püllichstorf, Pocksluß, Hausleuten, Leobendorf stehen;

Des Magistrats zu Laa: die unter dem Dekanate Wilferstorf, Pirawart, Walterskirchen, Falkenstein, Großhorn stehen;

Des Magistrats zu Rög: die unter dem Dekanate Schöngraben, Kirchberg am Wagronn, Hadres stehen;

Des Magistrats zu Krems und Stein: die unter dem Dekanate Krems, Spitz, Horn, Eggenburg stehen;

Des Magistrats zu Waidhofen: die unter dem Dekanate Waidhofen, Raaps, alten Pölla stehen;

Des Magistrats zu Zwettel: die unter dem Dekanate Gerings, Oskwald, Weitra stehen;

Des

Des Magistrats zu Steyer: die unter dem Dekanate Steyer stehen;

1791.
April.

Des Magistrats zu Enns: die unter dem Dekanate Enns stehen;

Des Magistrats zu Gmunden: die unter dem Dekanate Gmunden, Ehallham, Spital all stehen.

142.

Hofdekret von 28 April 1791. an das mährisch-schlesische Appellationsgericht, zufolge höchster Entschliessung über die Desiderien und Beschwerden der Stände und Städte des Markgraftthums Mähren.

den 28.

a) Wenn die gesammten obersten Landesoffiziere als solche der Landesstelle, oder einer zusammengesetzten Kommission zur Berathschlagung beigezogen werden, haben sie nach dem Range unter sich die linke Seite des Rathstisches, so wie die landesfürstlichen Ráthe die rechte Seite einzunehmen; ausser dem aber gibt die Oberstlandesoffiziersstelle, vereint in der Person eines landesfürstlichen Raths, demselben keinen Vorzug.

b) Bei Verleihung landesfürstlicher Rathsstellen muß vorzüglich auf Fähigkeiten und Talente, und auf die durch dieselben bereits erworbenen Verdienste, mithin nur ceteris paribus auch auf ständische Mitglieder der Bedacht genommen werden.

c) Wird bewilliget, daß sowohl die Pupillar- als auch die Kirchen- und weltliche Stiftungskapitalien bei Privaten gegen hinlängliche Sicherheit, nämlich mittels einer doppelten unverkümmerten Hypothek nicht nur angelegt bleiben, sondern auch künftig angelegt werden sollen.

d) Soll es von der Schuldigkeit, zu den erledigten Gerichtsdienerstellen Militärpersonen wählen zu müssen, abkommen, ohne daß jedoch verdienstliche Unteroffiziers hiervon ausgeschlossen seyn, als auf welche auch bei künftig vorkommenden Erledigungen die billige Rücksicht genommen werden soll.

e) Von dem Bezuge des Mortuariums ganz abzugehen, erlauben zwar die Finanzen nicht, dennoch wird die Mäßigung dahin bewilligt, daß von den Notherben absteigender Linie das Mortuarium von ständischen Realitäten und von den auf ständischen Realitäten landtäglich versicherten Kapitalien nur zu einem Halbprozent, von der übrigen Vermögensschaft aber nur mit einem halben Kreuzer vom Gulden aufgerechnet werde. Wo heinebens auch die landtäglich Taxordnung in neue Berathschlagung genommen, und in den hier und da überspannt seyn mögenden Taxen eine billige Abhilfe und Mäßigung verschaffet werden wird.

f)

1791.
April.

f) Die gesetzmäßige Eintreibungsart der landesfürstlichen Taxrückstände hat nicht mehr Platz zu greifen, sobald eine vom Tage der an die Partei geschenehen Zustellung der taxbaren Verordnung über ein Jahr ausständige und vorhin nicht gerügte Taxe als ein Rückstand eingehoben werden sollte; daher haben sich die Taxämter die zeitliche Eintreibung der Taxrückstände bestens angelegen zu halten.

g) Da das Landrecht die Eigenschaft einer landesfürstlichen Stelle, und die Landtafel die Eigenschaft eines mit dem Landrechte vereinten Vormerkamts angenommen hat, so kann die Landtafel weder sich mit anderen Geschäften bemengen, noch den Landesoffizieren ein Einfluß in die landrechtlichen oder landtäfelichen Geschäfte gestattet werden; wohl aber bleibt das von der Landtafel abgesonderte Landesarchiv der eigenen Besorgung der Stände, und in seiner Maaß der Einschreitung der Landesoffiziere vorbehalten.

h) Sollen die bereits bei Magistraten wirklich angestellten Rächthe, wenn sie um eine Bürgermeistersstelle sich in Kompetenz setzen, von Beibringung eines Wahlfähigkeitsdekrets enthoben seyn.

i) Wird den Städten Nährens bewilliget, bei wirklicher Ausfolgung eines depositirten und nicht mehr ad Depositum zurücktretenden Guts, wenn das Vermögen über ein hundert Gulden beträgt, eine Depositengebühr, und zwar von jedem Gulden mit einem Achtelkreuzer, abzunehmen.

k) Soll es zwar auch bei den Magistraten im Allgemeinen wegen der Eintreibung der Taxen bei der gegenwärtigen Verordnung sowohl in Absicht auf den Termin, als auf die Zwangsmittel verbleiben; wenn aber ein Magistrat in einzelnen Fällen durch das Zuwarten Gefahr zu laufen glaubte, wird gestattet, daß die schuldige Taxe auch binnen acht Tagen eingetrieben werde; doch sind die Magistrate zu ermahnen, dieses Befugniß nicht zu mißbrauchen.

l) Sollen die Kriminalgerichte überhaupt, folglich auch die Städte Nährens, mit Versorgung der Abgeurtheilten nicht belästiget, sondern denselben die Sträflinge abgenommen, und in die Zuchthäuser verwiesen werden. Auch sollen die Städte in Zukunft von dem Nahrungsbetrage der Sträflinge während der Strafzeit, die sie im Zuchthause zu Brünn vollstrecken, enthoben werden.

m) Bis das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch über den kindlichen Pflichttheil eine eigentliche Richtschnur bestimmt haben wird, soll bei den Erbschaften der Bürger Nährens der kindliche Pflichttheil, wenn darüber ein Streit entsteht, nach den römischen Rechten ausgemessen werden.

n) Wird bewilliget, daß die Aufschreibbüchel für die Pächter und Unterthanen ohne Stempel gehalten, und nur immer die viertel- und halbjährigen Hauptabfuhrn mit dem vorgeschriebenen Stempel quittiret werden dürfen.

o) Kömmt es von der ländtäslichen Vormerkung des achten Theils des Güterwerths zur Bedeckung der aus dem Bande der Untertänigkeit entstehenden Unterthansforderungen ab.

1791.
April.

143.

Hofdekret vom 28. April 1791. an das n. ö. Appellazionsgericht den 28.
zufolge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Hofkammer.

für Wien

Das Großhandlungsgremium in Wien soll von zwei zu zwei Jahren zwölf seiner Mitglieder wählen, welche zu den bei dem Wiener Magistrate vorkommenden, die Einschreibung der Handlungskunstverständigen fordernden Geschäften zu verwenden seyn. Die Gewählten sollen dem Magistrate nahmbaft gemacht werden, und verbunden seyn, sich den von dem Magistrate diesfalls zu erhaltenden Weisungen unweigerlich zu fügen.

144.

Hofdekret vom 29. April 1791. an das mährisch-schlesische Landesgubernium in Folge höchster Entschliesung über die Desiderien der mährischen Stände. den 29.

Die Ausländer bei Gütererwerbungen sollen in Mähren zur Landeshabilitirung angewiesen werden, und hat gegen die darwider handelnde der Fiskus zu agiren.

145.

Hofdekret vom 2. Mai 1791. an das n. ö. Appellazionsgericht über dessen Amtsbericht vom 26. April.

Mat
den 2.

Vom 1. Junius 1791. an, soll in dem Viertel Oberwienerwald des Landes Niederösterreich unter der Enns folgende Zuweisung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen bestehen:

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Ybbs gehören. die unadelichen Geistlichen, die unter dem Dekanate Haag, Waidhofen an der Ybbs, Scheibbs zu Purgstall, Ybbs stehen.

Des Magistrats zu St. Pölten: die unter dem Dekanate Moll zu Lastorf, Wilhelmsburg, Potensbrunn, St. Pölten stehen.

Des Magistrats zu Tulln: die unter dem Dekanate Tulln und Ollersbach stehen.

1791.
Mai.

146.

- den 3. Hofdekret vom 3. Mai 1791. an das böhmische Appellazionsgericht über dessen Bericht vom 26. April 1791.

Wenn der Fall eintritt, ein Geschäft statt des sonstigen Richters an einen andern zu delegiren, kann das Appellazionsgericht ohne Berichtsverstattung in der Sache von selbst vorgehen, so oft der Gegentheil desjenigen, der die Delegazion erwirkt hat, mit der vorgeschlagenen Delegazion zufrieden ist.

147.

- den 6. Hofdekret vom 6. Mai 1791. an das n. ö. Appellazionsgericht über dessen Bericht vom 2. Mai.

Vom 1. Junius 1791. an, soll in dem Innviertel des Landes Niederösterreich über der Enns folgende Zutheilung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen bestehen:

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Braunau gehören: die unadelichen Geistlichen, die unter dem Dekanate Romshofen, Ostermontag, Pischeldorf stehen.

Des Magistrats zu Kied: die unter dem Dekanate Kied, Altheim, Aspach stehen.

Des Magistrats zu Scheerding: die unter dem Dekanate Scheerding, Andorf, Eysternberg, Bornbach stehen.

148.

- den 13. Hofdekret vom 13. Mai 1791. an das n. ö. Appellazionsgericht über dessen Bericht vom 9. Mai.

Vom 1. Junius 1791. an, soll in dem Viertel Unterwienerwald Landes Niederösterreich unter der Enns folgende Zutheilung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen bestehen.

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Wienerischneustadt gehören: die unadelichen Geistlichen, die unter den Dekanaten Baaden, Kirchberg, Kirchschlag, Neunkirchen, Neustadt, Potenstein stehen.

Des Magistrats zu Bruck: die unter den Dekanaten Fischament, Haimburg, Weigelstorf stehen.

Des Magistrats zu Klosterneuburg: die unter dem Dekanate Klosterneuburg, und Brunn stehen.

Hofdekret vom 20 Mai 1791. an das innerösterreichische Appellationsgericht über dessen Bericht vom 13 Mai.

Vom 1. Julius 1791. an, soll in dem Brügger- Mährburger- und Judenburger Kreise des Landes Steyermark, in dem Klagenfurter- und Villacher Kreise des Landes Karnten, in dem Laibacher- und Neustädter Kreise des Landes Krain, dann in Görz, Gradiska und Triest folgende Zuthheilung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen bestehen:

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Kindsberg gehören die unadelichen Geistlichen, die unter dem Dekanate Zell und Lorenz stehen.

Des Magistrats Leoben, die unter dem Dekanate Brugg, Göß, Srafsajach stehen.

Des Magistrats zu Eisenärzt, die unter dem Eisenärzter Dekanate stehen.

Des Magistrats zu Pettau, derzeit und bis in dem Mährburger Kreise mehrere Magistrate organisiret seyn werden, die unter dem Dekanate St. Florian, Pettau, Körsch, St. Barbara, Schlenitz, Mährburg, Großentag, Heiligentkrenz, Abfall, Leibnitz, Leitzschach stehen.

Des Magistrats zu Judenburg, die unter dem Dekanate Judenburg, Neumarkt, Admont, Murau, Lambrecht, Aussen, Haus stehen.

Des Magistrats zu Knittelfeld, die unter dem Dekanate Knittelfeld, Pöls stehen.

Des Magistrats zu Klagenfurt, die unter dem Dekanate Klagenfurt, Unterrosenthal, Zeinach stehen.

Des Magistrats zu St. Veit, die unter dem Dekanate St. Veit, Gutarnitz, Trisach und Gurk stehen.

Des Magistrats zu Völkermarkt, die unter dem Dekanate Völkermarkt, Ebendorf, Bleiburg stehen.

Des Magistrats zu Wolfsberg, die unter dem Dekanate Wolfsberg und St. Andre stehen.

Des Magistrats zu Villach, derzeit, und bis in dem Villacher Kreise mehrere Magistrate organisiret seyn werden, die in dem Dekanate Tiffen, Rossek, Villach, Gmündt, Obervillach, Obertrauthal, Untertrauthal, Obergailthal, Untergailthal, Kanalthal stehen.

Des Magistrats zu Laibach, derzeit und bis in dem Laibacher Kreise auch die Magistrate Krainburg und Stein reguliret seyn werden, die in dem Dekanate Laibach, St. Kanzian, Mannsburg, Zeier, Pölland, Krainburg, St. Martin, Eisnern, Obergörzjach, Kronau, Stein, Zirklach, Eich, Watsch stehen; massen nach

1791.
Mat.

erfolgter Organisirung des Magistrats zu Stein die vier letzteren diesem Magistrate, und nach Regulirung des Magistrats zu Krainburg die fünf mittleren Dekanate diesem Magistrate zugewiesen werden, und nur die fünf ersteren dem Magistrate zu Laibach zu verbleiben haben.

Des Magistrats zu Laibach, derzeit und bis die Magistrate zu Weixelburg, Neustadt und Möttling regulirt seyn werden, alle, die unter einem in dem Neustädter Kreise befindlichen Dekanate stehen, massen nach erfolgter Organisirung dem Magistrate zu Weixelburg die Dekanate St. Marein, Reifing, St. Veit, St. Mörten, Obergurgg, Guttensfeld, Scharfenberg; dem Magistrate zu Neustadt die Dekanate St. Kanjian bei Guttenerwerth, Rudolphswerth, St. Koprocht, Treffen, Landstraß, Gurggfeld; dem Magistrate zu Möttling die Dekanate Möttling, Gottschee zugewiesen werden.

Des Magistrats zu Görz, alle im Görzer Bezirke befindlichen unadelichen Geistlichen.

Der Prätur Gradiska, alle in dem Gradiskaner Bezirke befindlichen unadelichen Geistlichen.

Der Triester Stadt- und Landrechte, alle in dem Triester Bezirke befindlichen unadelichen Geistlichen.

150.

den 24. Hofdekret vom 24 Mai 1791. an das mährisch-schlesische Appellationsgericht über drei Berichte desselben vom 9, 12 und 17 Mai.

Vom 1. Julius 1791 an, soll in Mähren und Schlesien folgende Zuthellung der Gerichtsbarkeit über unadeliche Geistlichen bestehen:

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Brünn gehören die unadelichen Geistlichen, die unter dem Biskariate Mödritsch, Kositz, Kanitz stehen.

Des Magistrats zu Auspitz, die unter dem Biskariate Auspitz, Klockau, Selowitz, Göding, Kofel, Nikolsburg stehen.

Des Magistrats zu Wischau, die unter dem Biskariate Wischau, Austerlitz, Butschowitz, Sedowitz stehen.

Des Magistrats zu Prosnitz, die unter dem Biskariate Ollmütz, Boskowitz, Schollein, Tschach, Kralitz, Prosnitz stehen.

Des Magistrats zu Schönberg, die unter dem Biskariate Goldenstein, Schildberg, Schönberg, Hohenstadt stehen.

Des Magistrats zu Sternberg, die unter dem Biskariate Höf, Neustadt, Römerstadt, Sternberg, Wisternitz stehen.

Des Magistrats zu Triebau, die unter dem Vikariate Müglitz, Oppatowitz, Zwitau, Triebau stehen.

1791.
Mai.

Des Magistrats zu Hradisch, die unter dem Vikariate Hradisch, Napagedei, Wissowitz stehen.

Des Magistrats zu Zungarischbrod: die unter dem Vikariate Hungarischbrod, Wesetin, Pochlowitz, Klobauk stehen.

Des Magistrats zu Gava, die unter dem Vikariate Straschnitz, Bisenz; Gava, Zdaunek stehen.

Des Magistrats zu Iglau, die unter dem Iglauer Vikariate stehen.

Des Magistrats zu Telttsch, die unter dem Vikariate Datschitz, Schelletau, Telttsch stehen.

Des Magistrats zu Tischnowitz, die unter dem Vikariate Bistrzitz, Lettowitz, Lamaitz stehen.

Des Magistrats zu Großmeseritsch, die unter dem Vikariate Großmeseritsch, Wolllein, Neustadtl, Tebitsch stehen.

Des Magistrats zu Znaim, die unter dem Vikariate Znaim, Erdberg, Jaispitz, Frain stehen.

Des Magistrats zu Budwitz, die unter dem Vikariate Jamsnitz, Jaromirz stehen.

Des Magistrats zu Eybenschitz, die unter dem Vikariate Eybenschitz, Namiest stehen.

Des Magistrats zu Krumau, die unter dem Vikariate Hofsteltitz, Wolframnitz stehen.

Des Magistrats zu Freyberg, die unter dem Vikariate Freyberg, Grätz, Miseck, Neutitschein, Waagstadt stehen.

Des Magistrats zu Meseritsch, die unter dem Vikariate Meseritsch, Odrau, Sobiechleben stehen.

Des Magistrats zu Prerau, die unter dem Vikariate Bautsch, Kremzier, Leibnick, Prerau, Duba, Holleschau, Schwobanitz stehen.

151.

Hofdekret vom 24. Mai 1791. an das böhmische Appellationsgericht den 24. richt, über dessen Amtsbericht vom 12. Mai.

Vom 1. August 1791. an, soll in dem Gzastlauer, Widschower, Pilsner, Klattauer, Kaurzimmer, Leutmeritzer, Königgräzer, Chrudimer, Prachiner und Bunzlauerkreise des Königreichs Böhmen folgende Theilung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen stehen:

Nachtrag.

§

Zur.

1791.
Mai.

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Kuttenberg, gehören die unadelichen Geistlichen, so unter dem Vikariate Kuttenberg, Sautitz stehen.

Des Magistrats zu Tzaßlau, die unter dem Zleber Vikariate stehen.

Des Magistrats zu Deutschbrod, die unter dem Vikariate Libniß, Prezmislau stehen.

Des Magistrats zu Gitschin, die unter dem Vikariate Hohenelbe, Lomniß stehen.

Des Magistrats zu Bidschow, die unter dem Vikariate Petrowiß, Schlumetz stehen.

Des Magistrats zu Podiebrad, die unter dem Podiebrader Vikariate stehen.

Des Magistrats zu Pilsen, die unter dem Pilsner Vikariate stehen.

Des Magistrats zu Rokizan, die unter dem Rokizaner Vikariate stehen.

Des Magistrats zu Mieß, die unter dem Vikariate Neustadt, Ehenzing, Mieß stehen.

Des Magistrats zu Klattau, derzeit und bis die Magistrate zu Teinitz und Nepomuk reguliret seyn werden, alle in dem Klattauerkreise befindlichen unadelichen Geistlichen, massen nach erfolgter Organisirung zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Klattau nur jene des Deschenitzer Vikariats, dagegen zum Magistrate zu Teinitz jene der Vikariate Hostau, Tausß und Teinitz; zum Magistrate in Nepomuk jene der Vikariate Nepomuk und Luckawetz gehören.

Des Magistrats zu Brandeis, die unter dem Vikariate Brandeis und Prag stehen, so weit letztere nicht in Prag ihren Wohnsitz haben, und also unter die Gerichtsbarkeit des Prager Magistrats gehören.

Des Magistrats zu Kaurzin, die unter dem Vikariate Böhmischembrod, Mieschowitz, Bistrzitz stehen.

Des Magistrats zu Kollin, die unter dem Kolliner Vikariate stehen.

Des Magistrats zu Saatz, die unter dem Vikariate Brüx, Kommothau stehen.

Des Magistrats zu Raaden, die unter dem Raadner Vikariate stehen.

Des Magistrats zu Laun, die unter dem Launer Vikariate stehen.

Des Magistrats zu Leutmeritz, die unter dem Vikariate Leutmeritz, Aufsee, Libochowitz stehen.

Des Magistrats zu Außig, die unter dem Vikariate Außig, Billin, Töplitz stehen.

Des Magistrats zu Böhmischemleippa, die unter dem Vikariate Heinspach, Kampitz, Böhmischemleippa stehen.

Des Magistrats zu Königgratz, die unter dem Vikariate Kö-
niggratz, Reichenau, Nekorz stehen. 1791.
Mai.

Des Magistrats zu Königshofen, die unter dem Vikariate Ho-
henbruck, Dobruschka, Jaromirz stehen.

Des Magistrats zu Trautenau, die unter dem Vikariate Schaze-
lar, Trautenau, Nachod stehen.

Des Magistrats zu Chrudim, die unter dem Vikariate Par-
dubitz, Chrudim, Chrast, Skutsch stehen.

Des Magistrats zu Hohenmauth, die unter dem Vikariate
Landskron, Hohenmauth stehen.

Des Magistrats zu Politschka, die unter dem Politscher Vi-
kariate stehen.

Des Magistrats zu Piseck, die unter dem Vikariate Pisek,
Blatten stehen.

Des Magistrats zu Brzezniß, die unter dem Mirowitzer Vi-
kariate stehen.

Des Magistrats zu Wodnian, die unter dem Vikariate Wo-
nian, Wollin, Prachatiz stehen.

Des Magistrats zu Schüttenhofen, die unter dem Vikariate
Schüttenhofen, Bergreichenstein, Horazdiowitz stehen.

Des Magistrats zu Reichenberg, die unter dem Vikariate
Friedland, Gabel, Semil stehen.

Des Magistrats zu Jungbunzlau, die unter dem Vikariate
Hirschberg, Nimburg, Turnau, Bunzlau stehen, oder sich zu Bez-
natek oder Altbunzlau befinden.

Des Magistrats zu Melnick, die unter dem Melnickter Vika-
riate stehen.

152.

den 26.

Patent vom 26 Mai 1791.

Um die Erbfolge in die Bauerngüter auch im Königreiche Böh-
men auf eine der Gerechtigkeit und der Beförderung des dem
allgemeinen Wohl so wichtigen Feldbaues gemäße Weise zu ordnen,
ist zuträglich befunden worden, sowohl das unter dem 3. April des
Jahrs 1787. erlassene Patent, als die darauf sich beziehenden An-
ordnungen vom 5 November 1787, 16 May, 22 September und
30 Oktober 1788 vom 25 Junius 1789 und 18 Februar 1790. hier-
mit aufzuheben, dagegen aber folgende Vorschrift zu ertheilen:

§. 1.

1791.
Mai.

§. 1.

In Ansehung des gesetzlichen Erbrechts hat auch bei dem Bauernstande die allgemeine unter dem 11. Mai des Jahrs 1786 festgesetzte Erbfolgsordnung einzutreten.

§. 2.

Ingleichen hat es, in Ansehung der Vormundschaft über minderjährige Bauernkinder, bei dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (im fünften Hauptstücke des ersten Theils) vorgeschrieben ist, dermassen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse, und kein anderes, von der Vormundschaft ausschließen, und auf die Verwaltung oder Veräußerung des Pupillarguts wirken können.

§. 3.

Niemand soll in Zukunft zugleich zwei gestiftete Bauerngüter besitzen. Doch kann derjenige, welcher sich gegenwärtig schon in dem Besitze von zwei oder mehreren Bauerngütern befände, dieselben zwar noch ferner beibehalten; nach seinem Tode aber sollen auch diese unter die Erben vertheilet werden.

Daher ist der gegenwärtige Besitzer keineswegs befugt, die zu einem Bauerngute gehörigen Grundstücke einem anderen zuzutheilen, und es liegt ihm ob, die vorfindigen Wirthschaftsgebäude in gutem Stande zu erhalten.

§. 4.

Jedes einzelne Bauerngut soll mit allen Gründen, wie der letzte Besitzer es verlassen hat, an den Erben gelangen. Diesem steht aber dann frei, das allenfalls zu grosse Gut zu zertheilen, oder die zu weit entlegenen Gründe, nach der gesetzmässigen Vorschrift, doch nur in so ferne zu veräußern, daß bei einem Bauerngute auf dem flachen Lande wenigstens noch der Grund von 40 Mехen Ausfaat verbleibe. Wo das Bauerngut weniger hat, ist die Veräußerung weit entlegener Grundstücke nur mit der Bedingung gestattet, daß der Besitzer eben so viel an Grundstücken, als er veräußert, durch Kauf, Tausch oder auf andere Art, wieder an sich bringe.

§. 5.

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allzeit dem ältesten Sohne, wenn anders die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihn, und im Abgange eines Sohnes, der älteren Tochter zugetheilet werden.

§. 6.

§. 6.

1791.

Mai

Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauernguts stehet, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, mithin das Bauerngut an sich zu lösen. Nur, wenn das Bauerngut für 80 Mezen Ausfaat, oder noch mehr Grundstücke hat, kann dasselbe zwischen dem überlebenden Ehegatten, und dem Grunderben, wofern dieser schon großjährig ist, getheilet werden.

§. 7.

Wer das Bauerngut auf die in beiden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem Werthe des Guts, wie solcher entweder durch gültliches Einverständnis, oder durch ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

§. 8.

Ist der Besitzer eines Bauernguts ohne Kinder verstorben, so bleibt es, unter Beistimmung der Grundobrigkeit, der Willkühr der Erben überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen.

153.

Hofdekret vom 26. Mai 1791. an das inner. d. Appellazionsgericht zu Folge höchster Entschließung über die Zusammentretungen wegen der Desiderien der Stände Steyermarks. den 26.

Der jeweilige Gouverneur in Steyermark soll bei den steyrischen Landrechten, der Landeshauptmann in Kärnten bei den kärntnerischen Landrechten, der Landeshauptmann in Krain bei den krainerischen Landrechten das Präsidium führen.

154.

Hofdekret vom 30. Mai 1791. an das n. d. Appellazionsgericht, über dessen Bericht vom 26. Mai. den 30.

Vom 1. Julius 1791. an, soll in dem Mühloiertl des Landes über der Enns folgende Zutheilung der Gerichtsbarkeit über die adelichen Geistlichen bestehen:

Nachtrag.

M

Zur

1791.
Mai.

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Freystadt gehören die adelichen Geistlichen, die unter dem Dekanate Freystadt, Wartberg stehen.

Des Magistrats zu Grein, die unter dem Dekanate Pabneukirchen stehen.

Des Magistrats zu Rohrbach, die unter dem Dekanate Serleinsbach, Kirchberg, St. Johann stehen.

155.

den 31. Hofdekret vom 31. Mai 1791. an das mährisch-schlesische Appellationsgericht, über dessen Bericht vom 26. April für Schlesien.

Bei den von den vier fürstlichen Landrechten in Schlesien verhandelten Verlassenschaften kann das Mortuarium, und zwar wo Erben absteigender Linie eintreten, von den Realitäten und landtäflich versicherten Kapitalien mit einem halben Prozent, von den übrigen Vermögen mit einem halben Kreuzer vom Gulden; wo aber anderweitige Erben eintreten, von den Realitäten und landtäflich versicherten Kapitalien mit einem Prozent; und von dem übrigen Vermögen mit einem Kreuzer vom Gulden bezogen werden. Doch hat die Aufrechnung nur von reinem nach Abzug aller Schulden verbleibenden Verlassenschaftsvermögen zu geschehen.

156.

den 31. Hofdekret vom 31. Mai 1791. an das galizische Appellationsgericht, für zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der böhm. und österr. Hofkanzlei. Galizien.

Die Gränzkämmerer in Galizien sollen bei gerichtlichen Abschätzungen der Güter in dem Protokolle, das hierüber ohnehin jedesmal aufzunehmen ist, die Ansprüche, so Unterthanen auf die Holzung haben, genau und umständlich anmerken; doch versteht es sich, daß derlei Anmerkungen im Protokolle den Unterthanen kein besseres Recht verschaffen, als sie wirklich haben, und es daher dem Gegentheile allerdings freistehe, diese angemerkte Holzung zu bestreiten.

157.

157.

1791.
Junius.
den 3.

Hofdekret vom 3 Junius 1791 an das innerösterreichische Appellationsgericht, über dessen Bericht vom 24 Mai.

Vom 1. August 1791 soll in dem Adelsperger Kreise des Landes Krain, und im Zillier Kreise des Landes Steyermark folgende Zuthheilung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen bestehen:

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Laibach gehören derzeit, und bis in dem Adelsperger Kreise mehrere Magistrate organisiert seyn werden, alle in diesem Kreise befindlichen unadelichen Geistlichen;

Des Magistrats zu Zilli die unter dem Dekanate Zilli, Tuff, Fraßlau, Oberburg, Skalsch, Neukirchen, St. Georgen, Weistriz, Ganowitz, Rohitsch stehen;

Des Magistrats zu Windischgraz, die unter dem Dekanate Altenmarkt, St. Martin bei Windischgraz, Saldenhofen stehen;

Des Magistrats zu Rann, die unter dem Dekanate Peilensstein und Widem stehen.

158.

Hofdekret vom 3. Junius 1791. an das innerösterr. Appellationsgericht, zu Folge höchster Entschliessung über gemeinschaftliches Protokoll der obersten Justizstelle und Hofkammer vom 4 März 1791. den 3.

a) Das triester Stadt- und Landrecht soll, vereint mit dem triester Magistrate, als eine landesfürstliche Instanz bestehen, und sowohl das Appellationsgericht alle bei dem triester Merkantil- und Wechselgericht, dann dem Seekonsulate verhandelten Geschäfte besorgen, als auch die erste Instanz in allen zu dem ersterwähnten Merkantilgerichte nicht gehörigen Geschäften in dem ganzen Triester Bezirke vorstellen, und demnach in der ersteren Eigenschaft unmittelbar unter der obersten Justizstelle, in der letzteren unter dem innerösterreichischen Appellationsgerichte stehen.

b) In den Appellationsgeschäften hat das Präsidium der Gouverneur, in dessen Verhinderung der älteste Rath, zu führen. In den Geschäften erster Instanz wird der Stelle ein eigener Präses zugewiesen, der zugleich das Präsidium bei dem politischen Magistrate zu führen hat; und dem Gouverneur steht nur die Oberaufsicht und das Recht der Orts- und Kasserevisitationen, wenn er sie nöthig findet, zu.

1791.
Junius.

c) Zwei Rathsstellen werden der Wahl des großen Raths in Triest, doch dermassen überlassen, daß sie der landesfürstlichen Bestätigung vorgeleget werden müssen, und hierzu nur solche Kompetenten in die Wahl kommen können, die von dem innerösterreichischen Appellationsgerichte und dem triester Gubernium mit Wahlfähigkeitsdekreten versehen sind.

d) Die Taxen haben in die triester Stadtkasse einzufliessen, die dagegen die Befoldungen zu übernehmen hat. Nur das Mortuarium ist auch in Zukunft in das Gubernialtaxamt abzuführen.

159.

den 4. Patent vom 4 Junius 1791.

Für
Galizien

Der jüdische Fleischverzehrungsausschlag, oder die sogenannte Krupka, ist schon durch das Patent vom 16 Julius 1776 als ein eigentlicher Domestikalfundus der Jüdenschaft gegen alle obrigkeitlichen Anmassungen zum Besten der jüdischen Gemeinden in landesfürstlichen Schutze genommen worden.

Obschon hieraus folgte, daß die ihm Jahr 1784 an die Stelle der bei einzelnen jüdischen Gemeinden bestandenen Krupka allgemein eingeführte jüdische Fleischverzehrungssteuer den Obrigkeiten für den im Jahre 1776 gesetzmässig abgestellten Genuß an den eingezogenen Krupken keine Entschädigung zu leisten verbunden war, so ist doch in Erwägung gezogen worden, daß einige Obrigkeiten diesen ursprünglichen Domestikalfundus durch Verträge mit den jüdischen Gemeinden käuflich, pfandweise, oder auf eine andere rechtmässige Art ganz oder zum Theile an sich gebracht haben mögen, und diese billig von denjenigen unterschieden werden müssen, welche ihren Besitz mit keinem rechtmässigen Erwerbungsstittel zu rechtfertigen im Stande sind.

Aus dieser Betrachtung wurde durch das Patent vom 16 September 1784 den Obrigkeiten, welche rechtsständige Ansprüche auf den Krupkagenuß gehörig darthun würden, eine Entschädigung zugesichert. Hiernach wird nun zur Richtschnur der Partheien, die, dergleichen Entschädigungen ansprechen zu können, vermeinen, und der Behörden, denen das Erkenntniß darüber zusteht, Verordnet.

§. 1.

Diejenigen obrigkeitlichen Ansprüche auf die Krupka, welche bloß aus dem vormaligen Besitze dieses Gefälls, er möge von was

im

immer für einem Zeitpunkte abgeleitet werden, herrühren, sind durch das oben erwähnte Patent vom Jahre 1776 als abgestellt anzusehen, und zu einer Vergütung nicht geeignet.

1791.
Junius.

§. 2.

Eben so wenig sind es diejenigen Gefälle, die einige Obrigkeiten ebenfalls unter der Benennung Krupka nicht von Fleisch, sondern von Fischen, Waaren, Gewerben 2c. bezogen haben, da solche, worauf sich immer ihr Besitz gegründet habe, durch das Verbot der Belegung unterthäniger Feilschaften und Gewerbe, unter dem 25. August 1785 und dem 16. Junius 1786 abgestellt worden sind.

§. 3.

Diejenigen Obrigkeiten hingegen, die nicht nur beweisen können, daß sie in dem Besitze gewesen, sondern zugleich auf eine rechtsständige Weise zu erproben vermögen, daß sie durch einen rechtmäßigen Erwerbungsstiel zu dem Besitze gelangt seyn, sollen aus der jüdischen Fleischverzehrungssteuer entschädiget werden.

§. 4.

Wenn der Erwerbungsstiel der Obrigkeit in einem Kauf- oder Darlehenskontrakte mit einer jüdischen Gemeinde bestehet, so soll ihr der ausgelegte Kauffchilling oder der Betrag des Darlehens zurückgestellt, und von dem Tage, an dem sie aus dem Besitze getreten ist, bis zur gänzlichen Zahlung mit 5 von 100 verzinset werden. Würde in der Beweisurkunde von einem Kauffchilling oder Darlehen keine Erwähnung gemacht, die Obrigkeit aber dennoch einen rechtmäßigen Erwerbungsstiel darthun könne, so soll der erweisliche jährliche Erträgnißverlust zum Grunde genommen, mit 5 von 100 zu Kapital gerechnet, dieses bezahlet, bis dahin aber mit 5 von 100 verzinset, endlich auch der Verlust für die verfllossene Zeit ersetzt werden.

§. 5.

Den Obrigkeiten, die auf eine Vergütung Anspruch machen, stehet es frei, den Beweis des Erwerbungsstiels gleich unmittelbar bei der Gerichtsstelle zu führen, folglich ihre rechtliche Klage gegen das Fiskalamt bei dem Landrechte zu Lemberg einzureichen, oder sich zuerst an das Landesgubernium zu wenden, und wenn sie hier, wegen nicht hinlänglich befundener Beweise, ihre Befriedigung nicht erhalten, dann erst den Rechtsweg zu ergreifen. Für den einen, wie für den andern Fall wird der letzte Oktober 1792. als die

Nachtrag.

N

Verz

1791. **Verfallsfrist** bestimmt, nach deren Verlauf keine solche Klage mehr
 Junius. angenommen werden soll.

§. 6.

Den Besitzern königlicher Güter wird, wenn sie solche gekauft haben, und die Krupka in den Verkaufsanschlag eingezogen worden ist, der verhältnismäßige Ersatz aus dem Aerarium geleistet, wenn sie aber nur privilegierte Besitzer sind, und diese Nutzung bei der von ihnen zu entrichtenden sogenannten Dimidia berechnet worden ist, wird der ausfallende Betrag von dieser auf ihr Anmelden abgeschrieben werden, und diejenigen, welche sich in dem einen oder dem andern Falle befinden, haben ihre Vorstellung bei dem k. Landesgubernium anzubringen.

160.

den 6. Hofdekret vom 6. Junius 1791. an sämtliche Appellationsgerichte, zu Folge Einvernehmens zwischen der Hofkammer und der obersten Justizstelle.

S. N. Die Verordnung vom 11. März, welche die Beschwerden wegen
 127. des Abfahrtgeldes an die Länderstellen zur politischen Verhandlung anweist, hat die Anwendung nur auf die Fälle des städtischen und unterthänigen Abfahrtgeldes, auf das landesfürstliche hingegen keinen Bezug; als weswegen, falls Beschwerden entstehen, sich nach der bisherigen Beobachtung zu benehmen ist.

161.

den 6. Hofdekret vom 6. Junius 1791. an alle Appellationsgerichte, zu Folge höchster Entschliessung über Vortrag der Gesetzgebungshofkommission vom 12. März 1791.

Sür den Triester Platz werden folgende Verordnungen erlassen:

Erstens: Wider den Besitzer einer Waare, welche derselbe (in gutem Trauen) bona fide gekauft, oder pfandweise übernommen hat, findet auf dem Triester Platze das Bindikazionsrecht nicht Statt, sondern der Eigenthümer der Waare, die von einem unbefugten Verkäufer oder Verpfänder hindangegeben worden ist, kann solche Waare nicht anders, als gegen Vergütung des Kauf- oder Pfandschillings von dem (der sie in redlichen Trauen besitzt) bonæ fidei possessore einlösen. Es kommt aber dieser Schutz dem

Dem Besitzer nur dann zu statten: a) wenn die Waare dem Besi-
 zer wirklich ausgefolget worden; b) wenn diese Ausfolgung bei
 dem Kaufe öffentlich und nicht in Geheim geschehen; c) die Ver-
 pfändung aber dem Gerichte, (welchem hiervon nichts anders als
 der Stempel und die Schreibgebühr zu entrichten ist) angemeldet
 worden ist; d) wenn sowohl der Besitzer, als derjenige, von dem er
 die Waare kauft- oder pfandweise bekommen hat, Kaufleute sind,
 und der Vertrag mit einem berechtigten und im gutem Rufe stehen-
 den Negozianten geschlossen worden; e) wenn der Kontrakt auf ei-
 nen billigen und sonst gewöhnlichen Preis eingegangen worden ist;
 f) wenn dem Käufer oder Pfandnehmer kein gründlicher Verdacht
 entstehen konnte, daß ihm ein fremdes Eigenthum ausgefolget werde-

1791.
 Junius.

Zweytens: Wird die Resolution vom 31 Okt. 1785 (in der
 Gesefzsammlung Num. 489.) für Triest aufgehoben und geordnet,
 daß auch in Konkursfällen bei der dritten Feilbietung das feilgebo-
 tene Gut unter dem Schätzungswerthe dem Meistbietenden hindanz-
 gegeben werden könne; doch soll diese dritte Feilbietung erst nach
 verfaßter und zugestellter Klassifikation und ausgetragendem Vor-
 rechte vor sich gehen.

Drittens: Wird gestattet, daß ein durch Unglücksfälle in die
 Zahlungsunvermögenheit gerathener Negoziant, wenn auch die Gläu-
 biger mehr als 20 Prozente verlieren sollten, dennoch das Negoz
 fortsetzen könne; doch muß sich ein solcher Negoziant bei dem Gu-
 bernium ausweisen, daß er durch Unglücksfälle in die Zahlungsun-
 vermögenheit gerathen sey, und daß er durch fremde Unterstützung
 das vorige oder neue Negoz unternehme; worüber er sodann nach
 Umständen die Bewilligung des Guberniums zum ferneren Negoz zu
 erwirken hat.

Viertens: In Betreff der förmlichen Wechsel und der von
 Handelsleuten an die Landesfabriken und gewisse erbländische Ma-
 nufaktursarbeiter angestellten trockenen Wechsel kann von den be-
 stehenden allgemeinen Gesetzen für Triest nicht abgegangen; und
 eben daher können bei gütlicher Behandlung der Gläubiger, die In-
 haber derlei Wechselforderungen an die mehreren Stimmen der Ge-
 meingläubiger nicht gebunden werden.

Fünftens: Wegen der Verzicht der Ehefrauen der Triester-
 kaufleute ist auch in Zukunft jenes zu beobachten, was in der Fallis-
 tenordnung vom 18 August 1734 in §§. 12 bis 17 geordnet ist.

Sechstens: Die in Triest ansässigen Negozianten werden ohne
 weiters verhalten, ihre Handlungsbücher der Ordnung nach anzumel-
 den, da sonst ihre Handlungsbücher den durch die Gerichtsord-
 nung

1791.
Junius.

nung eingestandenen halben Beweis nicht herstellen könnten. Was hingegen die fremden Negozianten, Schiffskapitäne und Schiffsführer belanget, so ist zur Herstellung des halben Beweises durch ihre Handlungsbücher genug, wenn diese nach der in ihrem Lande vorgeschriebenen, und daselbst zum halben Beweise geeigneten Art geführt sind.

Siebtens: Das dem Freihaven ertheilte Privilegium, gemäß dessen Negozianten oder Professionisten wegen der in fremden Ländern kontrahirten Schulden oder begangenen Verbrechen in Triest nicht angehalten werden können, ist auf diejenigen Personen, die sich in Triest ansässig machen, nicht zu verstehen.

Achtens: In Fällen, wo die Eigenschaft eines bevorstehenden Streits eine vorläufige Protestation und Gegenprotestation nothwendig macht, wird gestattet, daß derlei Proteste, zwar nicht vor Gericht, sondern entweder bei der Börse, vor einem Notar oder auf andere Weise eingerichtet werden können, jedoch immer so, daß dieselben, wenn die Sache zum gerichtlichen Verfahren kommt, als eine Urkunde bei Gericht eingelegt, und hierauf von dem Gerichte nach Befund der Sache Rücksicht genommen werde.

Neuntens: In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann der nöthige Befund der Kunstverständigen und der Augenschein auch ohne vorhergehendem richterlichen Spruch nicht nur bei Gericht, sondern auch bei der Börse angesuchet, und er soll in Gegenwart der Partheien und Zeugen vorgenommen werden; doch sind in dem Falle, wo das Ansuchen bei der Börse geschähe, die Kunstverständigen nicht von der Partei, sondern von der Börsedirektion zu wählen, hierzu bekannte rechtschaffene Männer zu bestellen; und der Befund soll von den Kunstverständigen vor Gericht eidlich bestätigt werden.

162.

den 7. Hofdekret von 7 Junius 1791 an das böhmische Appellazionsgericht, über dessen Bericht vom 27. Mai 1791.

Vom 1 August 1791 an, soll in dem Ellbogner, Budweiser, und Taborer Kreise folgende Zutheilung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen bestehen:

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Eger, gehören die unadelichen Geistlichen, die unter dem egerischen Vikariate stehen;

Des Magistrats zu Ellbogen, die unter dem Vikariate Falkenau, Lichtenstadt, Luditz stehen.

Des Magistrats zu Joachimsthal, die unter dem Oberthäiner Vikariate stehen.

Des Magistrats zu Budweis, die unter dem Vikariate Beneschau, Frauenberg, Grazen stehen.

Des Magistrats zu Krumau, die unter dem Vikariate Kapplitz, Krumau, Deutschreichenau stehen.

Des Magistrats zu Sobieslau, die unter dem Vikariate Sobieslau, Wittingau stehen.

Des Magistrats zu Tabor, die unter dem Vikariate Bechin, Cheynow, Gistebnitz stehen.

Des Magistrats zu Neuhaus, die unter dem Vikariate Kammenitz, Neuhaus stehen.

Des Magistrats zu Pilgram, die unter dem Vikariate Pashau und Pilgram stehen.

1791.
Junius.

163.

Hofentschließung vom 8. Junius 1791.

den 8.

Die vom 1. November 1786. in öffentlichen Fonds baar eingelegten, und nicht in vierthalsprozentigen Obligationen bloß zur Umschreibung dargebrachten Pupillar- und Stiftungskapitalien, sollen, vom 1. Mai 1791. anzufangen, mit vier Prozent verzinset werden.

164.

Hofdekret vom 14. Junius 1791. an alle Appellationsgerichte, zu den 14.

Folge höchster Entschließung über Vortrag der böhm. und öster. Hofkanzlei vom 18. März 1791.

Nur bei jenen Wahlen der Magistratspersonen in den Municipalsstädten, wo der Obrigkeit in die Wahl Einfluß zu nehmen, oder einem Kompetenten die Ausschließung zu geben, das Recht nicht zusteht, soll die Obrigkeit oder deren Beamter statt des Kreisamts dem Wahllakte beiwohnen, nebst Beischließung des Wahlprotokolls an das Kreisamt die Anzeige zur Einholung der nöthigen Bestätigung vorlegen, und den Gewählten statt des Kreisamts in den Eid nehmen.

1791.
Junius.

165.

den 14. Verordnung vom 14. Junius 1791. an das böhmische Appellationsgericht, aus unmittelbarer Bestimmung der obersten Justizstelle.

Diejenigen Syndici, die bei einem systemmäßig regulirten Magistrats mit ordentlicher Besoldung angestellt sind, sollen mit Beizlassung einer herrschaftlichen Justizverwaltung abgewiesen, den übrigen aber dieselbe verwilliget werden.

166.

den 14. Hofdekret vom 14. Junius 1791. an das böhmische Appellationsgericht, zu Folge dessen Bericht vom 9. Junius.

Vom 1. August 1791. an, soll in dem Rakonitzerkreise des Königreichs Böhmen folgende Zuthheilung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen bestehen:

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Wellwarn gehören die unadelichen Geistlichen, die unter dem Biskariate Schlan, Budin stehen.

Des Magistrats zu Unhoffs, die unter dem erzbischöflichen Generalvikariate, dann unter dem Biskariate Thein und Rakonitz stehen; jedoch die letzteren nur so lange, bis der Magistrat zu Rakonitz regulirt seyn wird.

167.

den 16. Hofdekret vom 16. Junius 1791. an sämtliche Appellationsgerichte, zu Folge höchster Resolution über Vortrag des Hofkriegsraths vom 30. April.

Die Militarkinder sollen auch nach erlangter Großjährigkeit, so lang sie die Militarpension beibehalten, unter der Militargerichtsbarkeit verbleiben.

168.

den 16. Hofdekret vom 16. Junius 1791. an alle Appellationsgerichte, zu Folge Eivornehmens zwischen der obersten Justizstelle, und der böhm. und öster. Hofkanzlei.

Von den Dominien sollen die Pupillartabellen nach der bestehenden Vorschrift nur einmal, und zwar an das Kreisamt, jedoch genau, verläß-

läßlich und zu rechter Zeit, von den Kreisämtern aber mit den allenfalls vorkommenden Erinnerungen an das Appellazionsgericht eingesendet werden, von wannen sodann jedem Ortsgerichte die weiteren Verfügungen, Anweisungen und Belehrungen durch das Kreisamt zukommen werden; welches zugleich die genaue Aufsicht zu tragen hat, daß alles, was zum Besten der Waisen geordnet worden ist, auch in genaue Erfüllung komme.

1791.
Junius.

169.

Hofdekret vom 20. Junius 1791. an das v. ö. Appellazionsgericht, den 20.
über dessen Amtsbericht vom 7. Junius.

Von der in den Vorlanden an die Ober- und Vogteiämter delegirten Prüfung der um Rathsstellen sich meldenden Kompetenten soll es von nun an abkommen, und die v. ö. Regierung und das Appellazionsgericht sollen diese Prüfung nach den bestehenden Anordnungen selbst auf sich nehmen.

170.

Hofdekret vom 27. Junius 1791. an sämtliche Appellazionsgerichte, zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle, und der böhm. und öster. Hofkanzlei. den 27.

Bei Exekutirung eines mit einer geistlichen Pfründe versehenen Geistlichen kann zwar das Vermögen der Pfründe, so viel es die Substanz betrifft, nicht angegriffen, weder mit Verbot belegt, noch in Exekuzion gezogen werden; wohl aber können die Einkünfte der geistlichen Pfründe, soweit sie dem Geistlichen zu seinem Genusse gehörig sind, und in seiner Verwaltung stehen, dergestalt mit Exekuzion und Verbot belegt werden, daß hiervon vorläufig die Alimentazion, die in der Congrua von jährlichen 300 Gulden zu bestehen hat, dem der Exekuzion unterzogenen Geistlichen verabfolget werden müsse.

171.

Hofdekret vom 27. Junius 1791. an das inner. ö. Appellazionsgericht, zu Folge höchster Entschietzung über die Desiderien der Stände Steyermarks. den 27.

Bei den steyerischen Landrechten wird der Bezug des Mortuariums dahin gemäßiget, daß von jedem hundert Gulden des rein verbleib

1791. benden Vermögens von den Erben in auf- oder absteigender Linie
 Junius. nur ein Gulden, von Seitenerben aber zwei Gulden solchergestalt
 zu bezahlen seyn, daß diese Abgabe im ersteren Falle nie über 150 fl.
 und im letzteren nie über 300 fl. betragen könne.

172.

den 28. Hofdekret vom 28. Junius 1791. an das böhmische Appellations-
 gericht, zu Folge höchster Entschlieung über Vortrag der böhm. und österr.
 Hofkanzlei vom 22. April 1791.

In den Bergstädten Weippert, Platten, Presnitz, Gottesgab,
 Bieistadt, Schönfeld, Schlaggenwalde, Bergreichenstein, Joa-
 chimsthal, Przbiam, Kuttenberg, Gitschin, Kommothau, bestehen
 zur Ausübung der Gerichtsbarkeit eigene Magistrate.

Die Gerichtsbarkeit von Eule und Raim wird an den Magi-
 strat zu Przbiam, von Unterreichenstein an den Magistrat zu
 Bergreichenstein, von Gang an den Magistrat zu Kuttenberg,
 von Frauenstadel an den Magistrat zu Schüttenhofen gewiesen,
 Rudolphstadt aber in seiner bisherigen Abhängigkeit von Budweis
 gelassen.

173.

den 30. Hofdekret vom 30. Junius 1791. an das inner. ö. Appellationsge-
 richt, über dessen Amtsbericht vom 28. Mai, an das zwischen der obersten
 Justizstelle und der böhm. und österr. Hofkanzlei gepflogene Einvernehmen.

a) Bei den landesfürstlichen Stellen ist das Mortuarium auch dan
 zu bezahlen, wenn bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege die
 Errichtung einer Inventur nicht vorfällt.

b) Wenn bei den Magistraten und Dominien Innerösterreichs
 vormals in den Fällen, wo bei der Verlassenschaftsabhandlung-
 pflege ein Inventarium nicht errichtet worden ist, nicht nur keine
 Inventurstaxe, sondern auch entweder gar keine, oder eine dem
 dormaligen Betrage des Mortuariums nicht gleichkommende, son-
 dern geringere Siebigkeit bezogen worden ist, soll auch jetzt entwe-
 der gar kein, oder nur ein dem vorigen Bezuge gleichkommendes
 geringeres Mortuarium, als das dreiprozentige ist, abgenommen
 werden.

174.

1791.

Junius.

Hofdekret vom 4 Julius 1791 an alle Appellazionsgerichte, zu Folge den 4.
höchster Entschliessung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19 Junius.

Die deutschen Ordensglieder sollen in dem derzeit besessenen Rechte der Erbsfähigkeit auch ferner nicht beirret werden; doch wird sich gegen den Orden und dessen Vorsteher versehen: es werde nach ihrer abgegebenen eigenen Erklärung den in den k. k. Staaten befindlichen Ordensmitgliedern die Bewilligung, eine lektwillige Anordnung zu errichten, nicht ohne wichtiger Ursache versaget werden.

175.

Hofdekret vom 8 Julius 1791 an sämtliche Appellazionsgerichte, dem 8.
zu Folge höchster Entschliessung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 6 Junius.

Von dem bisherigen Zwange zur Anlegung der Fideikommisskapitalien ad fundum publicum soll es für die Zukunft ganz abkommen.

176.

Hofdekret vom 11 Julius 1791 an alle Appellazionsgerichte, zu Fol- den 11.
ge höchsten Kabinettschreibens vom 27 Mai 1791.

Der Gradus, den die Studenten auf der Universität zu Pavia nehmen, soll denselben alle Rechte und Privilegien geben, die andere Studenten haben, welche sich auf Universitäten in den k. k. Erbländern graduiren lassen.

177.

Hofdekret vom 12 Julius 1791 an das böhmische Appellazionsger- den 12.
richt, über dessen Bericht vom 3. Junius.

Vom 1 September 1791 an, soll in dem Berauner Kreise des Königreichs Böhmen folgende Zuthheilung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen bestehen:

1791.
Julius.

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Beraun gehören die unadelichen Geistlichen, die unter dem Bifariate Beraun, Pragerthein stehen ;

Des Magistrats zu Przibram, die unter dem Przibrämer Bifariate stehen ;

Des Magistrats zu Beneschau, die unter dem Bifariate Bistritz, Arnoschtowitz, Wottitz stehen.

178.

den 14. Hofdekret vom 14 Julius 1791 an das niederösterreichische Appellationsgericht, über dessen Amtsbericht vom 25 Jänner nach Anweisung der Gesetzgebungshofkommission.

Seit der Wirksamkeit der allgemeinen Gerichtsordnung haben auch die Handlungsbücher in Rücksicht derjenigen Posten, wegen welcher die Frist von einem Jahre sechs Wochen bereits erloschen war, die Kraft des halben Beweises verlohren, wenn sich der Handelsmann vom 1 Mai 1782 anzufangen, binnen einem Jahre sechs Wochen dieser Posten halber, nicht nach der Anordnung des S. 120 der Gerichtsordnung benommen hat.

179.

den 14. Hofdekret vom 14 Julius 1791 an das vorderöst. Appellationsgericht über dessen Amtsbericht vom 31 März nach Anweisung der Gesetzgebungshofkommission.

Der S. 19 der Konkursordnung, und das in demselben den förmlichen Wechselln eingeräumte Vorrecht, findet auch in den Vorländern, und auch dort Statt, wo Wechselgericht und Wechselordnung nicht besteht.

180.

den 14. Hofdekret vom 14 Julius 1791 an das niederöst. Appellationsgericht, über dessen Bericht vom 20 April nach Anweisung der Gesetzgebungshofkommission.

Wenn der als Zeuge zu verhörende Kranke nicht äusserst gefährlich krank ist, als in welchem Falle ohnehin sich von ihm eine verlässliche

läßliche und überlegte Aussage nicht erwarten läßt, wird den Aerzten und Wundärzten bloß aufgetragen, solche Vorkehrungen zu treffen, damit die zur Abhörnung abgeordneten Kommissäre bei der Ausübung ihrer Amtspflicht nicht der Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt werden.

1791.
Julius.

181.

Hofdekret vom 18 Julius 1791 an das niederöst. Appellationsgericht, zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle, und der böhm. und österr. Hofkanzlei. den 18.

In dem Innviertel des Landes über der Enns bleiben die unadelichen Geistlichen fortan der bisherigen Gerichtsbarkeit der landesfürstlichen Pfleggerichte unterworfen.

182.

Hofdekret vom 18 Julius 1791 an sämtliche Appellationsgerichte, zu Folge höchsten Kabinettschreibens vom 11 Julius. den 18.

Diejenigen, welche nicht durch ererbte, sondern von ihnen selbst gemachte Schulden sehr verschuldet, oder notorisch leichtsinnige Schuldenmacher sind, sollen zu Bedienstungen keineswegs in Vorschlag gebracht werden.

183.

Hofdekret vom 19. Julius 1791. an das böhmische Appellationsgericht, zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der böhmisch und österr. Hofkanzlei. den 19.

In Böhmen sollen die Apothekergewerbe, so wie bisher, noch immer als verkäufliche und vormerkungsfähige Realitäten behandelt werden; und es ist also die Verordnung vom 23 Mai 1788 auf Böhmen nicht auszudehnen.

184.

Hofdekret vom 22. Julius 1791. an alle Appellationsgerichte, zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Hofammer. den 22.

Wenn es auf eine Pension für Kinder ankommt, soll immer derselben Anzahl und das Geschlecht angemerkt, das Alter aber und der Taufname eines jeden mit Original- oder vidimirten Tauffcheinen dargethan werden.

185.

1791.
Julius.

185.

den 22. Hofdekret vom 22 Julius 1791. an das innerösterreichische Appellationsgericht über dessen Bericht vom 15 Julius.

Vom 1 Oktober 1791 an, soll in dem Gräzer Kreise des Landes Steyermark die Zuthellung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen so bestehen:

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Grätz gehören derzeit, und bis die Magistrate zu Hartberg, Radkersburg und Voitsperg reguliret seyn werden, die unadelichen Geistlichen, die unter den Dekanaten Grätz, Pösteil, Piber, Pischelstorf, Pirkfeld, Pollau, Radkersburg, St. Ruprecht, Straden, Straßgang, St. Veit am Bogau, Voraun, Weizberg, Wildon, stehen.

Des Magistrats zu Fürstenfeld, die unter dem Dekanate Hartberg, Reigersburg, Waltersdorf stehen.

Nach der erfolgten Regulirung aber gehören unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Fürstenfeld, die unter dem Dekanate Reigersburg und Waltersdorf stehen.

Des Magistrats zu Grätz, die unter dem Dekanate Grätz, Straßgang, Weizburg, Wildon stehen.

Des Magistrats zu Hartberg, die unter dem Dekanate Hartberg, Pösteil, Pischelstorf, Pirkfeld, Pollau, St. Ruprecht, Voraun stehen.

Des Magistrats zu Radkersburg, die unter dem Dekanate Radkersburg, Stradon, St. Veit an Bogau stehen.

Des Magistrats zu Voitsperg, die unter dem Piberer Dekanate stehen.

186.

den 22. Hofdekret vom 22 Julius 1791 an das v. d. Appellationsgericht über dessen Amtsbericht vom 21 Junius zu Folge Einvernehmens wischen der obersten Justizstelle und der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei.

Nach der Verordnung vom 27 Februar 1788 steht jedem Unterthan, der nicht ein Schenke ist, frei, das Getränk, so weit es für das Bedürfniß seines eigenen häuslichen Gebrauchs gehört, in, oder
auffer

außer der Herrschaft, von wem er will, in den Erbländern sich beizuschaffen. Nur bleibt es ihm verboten, mit dem sich beigeſchaf- ten Getränke auf irgend eine Art einen Schank zu treiben. Desgleichen können Wirthe, welche eigenthümliche, oder keine obrigkeitlichen Schankhäuser beſitzen, zur Abnahme und zum Ausſchank obrigkeitlichen Getränks nicht verhalten werden. Alle jene Wirthe hingegen, welche obrigkeitliche Schankhäuser in Beſtand haben, ſind, wenn ſie, Wirthe, durch ein kontraktmäßiges, oder ſonſt verabge- redetes freiwilliges Einverſtändniß jährlich eine gewiſſe beſtimmte Quantität, oder auch ihr ganzes Bedürfniß des Getränkes von der Obrigkeit zum Ausſchank abzunehmen, ſich verbunden haben, in dieſem Falle, nach Ziel und Maäß des kontraktmäßigen, oder freiwilligen Einverſtändniſſes, zu dieſer Abnahme allerdings verbunden.

1791.
Julius.

187.

Hofdekret vom 25. Julius 1791. an das n. ö. Appellazionsgericht, den 25.
in Folge höchſter Reſoluzion über den nach Einverſtändniß mit der Hofkammer in Münz- und Bergweſen von der oberſten Juſtizſtelle erſtatteten Vortrag vom 11. Jul

Dem Salzoberamte Smunden wird neben den ihm obliegenden montaniſtiſchen Geſchäften nur jene Juſtizverwaltung noch ferner gelaffen, welche gemäß der im Mittel liegenden höchſten Anordnungen allen Berggerichtsbehörden eingeräumt iſt; wogegen alle anderweitige, mit der Berggerichtsbarkeit in keiner Verbindung ſtehende Juſtizverwaltung, ſowohl in Streitſachen, als in Geſchäften des adelichen Richteramts, mit dem 1. November 1791 an den Magiſtrat zu Smunden gegen Ueberlaſſung der davon abfließenden geſetzmäßigen Taxen an denſelben übertragen ſeyn ſoll.

188.

Hofdekret vom 29. Julius 1791. an alle Appellazionsgerichte, über den 29.
Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle, der Hofkammer, und der Geſetzgebungs-
hoffommiſſion

Bei dem dormaligen Systeme iſt ſich bei der Schöpfung der No- tion in Gefällſachen bloß an die Beſtimmung des Kontrabands, und der allenfalls daneben verwirkten Geldſtrafe zu halten; die landrechtliche Beſtimmung der Leibesſtrafe aber hat erſt dann einzutreten, wenn nach Verlaufe des Termins zum Rekurſe ſich zeigt

Nachtrag.

D

te,

1791. te, daß der Betrag der Strafe im Gelde nicht eingebracht werden
 Julius. könne, und dafür zu leistende Leibesstrafe auf mehr als drei Mo-
 nate ausfiele; folglich ist auch erst dann die abgeschlossene Untersu-
 chung nebst der Notion dem Landrechte zum Erkenntniße der Straf-
 zeit zu übergeben; dieses Erkenntniß ist aber sodann ohne weiters
 gleich einem andern auf Leibesstrafe ergehenden Urtheile zu vollzie-
 hen.

189.

den 29. Hofdekret vom 29. Julius 1791. an das n. ö. Appellazionsgericht
 in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justiznehe vom 18. Julius
 1791.

Wenn der Stifter das Präsentazionsrecht nicht an jemanden be-
 stimmt überträgt, steht solches dem Landesfürsten zu; und hat sich
 die Stiftungshofkommission nach den diesfalls bestehenden allgemei-
 nen Vorschriften zu benehmen.

190.

August den 2. Hofdekret vom 2. August 1791. an sämtliche Appellazionsgerichte,
 zu Folge höchster Entschliezung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 14.
 Julius.

Bei keinem Justizkollegium sollen Individuen, die unter sich sehr
 nahe verwandt oder verschwägert sind, zugleich als Rätthe in Vor-
 schlag gebracht und angestellet werden.

191.

den 2. Hofdekret vom 2. August 1791. an das mährisch-schlesische Appella-
 zionsgericht, über dessen Bericht vom 14. Julius 1791.

f. N. Die Zuthellung der Gerichtsbarkeit über die unadeliche Geistlich-
 235. keit im Jägerndorferkreise des Landes Schlesien soll dahin bestehen.

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Jägerndorf gehören
 die unadelichen Geistlichen, die unter dem Biskariate Jägerndorf,
 Freudenthal stehen.

Des Magistrats zu Zogenplog, die unter dem Hohenplogher Vikariate stehen; 1791. August.

Des Magistrats zu Johannesberg, die unter Vikariate Weidenau, Freiwaldau, Zuckmantel, Johannesberg stehen;

Des Magistrats zu Troppau, die unter dem Vikariate Troppau, und Eckersdorf stehen.

192.

Hofdekret vom 16 August 1791 an das Böhmisches Appellationsgericht über dessen Amtsanfrage vom 3 Junius. den 16.

Dem Ersuchschreiben, welches der Richter an das Landrecht zur Erwirkung der Vormerkung seines Urtheils erläßt, muß jederzeit eine Abschrift des Urtheils beigelegt, und dann sowohl das Urtheil, als das Ersuchschreiben der Landtafel einverleibet werden.

193.

Hofdekret vom 18 August 1791 an das innerösterreichische Appellationsgericht über Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 12 August 1791. den 12.

Mit Ende Augusts 1791 soll die derzeit dem Görzer Stadtmagistrate im Justizfache sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adelichen Richteramts eigen gewesene Jurisdikzion ganz aufhören, und der Magistrat in iudicialibus mit der görzerischen Landeshauptmannschaft und den Landrechten vollkommen vereinigt werden; und es wird hierbei der Bürgerschaft in Görz das Befugniß eingestanden, zu den vereinten Görzer Stadt- und Landrechten zwei Räte dermassen in Vorschlag zu bringen, daß für die erledigte Stelle jederzeit drei mit dem Wahlfähigkeitsdekrete versehene Subjekte vorgeschlagen, und durch den ordentlichen Weg zur Auswahl vorgelegt werden sollen; das Kriminalgericht aber für den Bezirk von Görz und Gradiska hat für sich allein und abgesondert zu bestehen.

1791.
August.

194.

den 19. Hofdekret vom 19 August 1791. an die niederösterreichische Landesregierung.

Die Studien - Kirchen - Fideikommiß - und Stiftungsgelder, die etwann in Zukunft entstehen, sollen bei Privaten gegen eine Realhypothek angeleget werden können, mithin der Zwang, sie in öffentlichen Fonds anzulegen, aufhören. Nur muß in Anbetracht der Stiftungsgelder zu solcher Privatanlegung von Fall zu Fall vorläufig die landesfürstliche Genehmigung eingeholet werden.

195.

den 20. Höchstes Handbillet vom 20 August 1791. an die oberste Justizstelle.

Künftighin sollen Bittschriften um höhere Titeln nicht angenommen, noch weniger hierüber ein Vortrag erstattet werden, sondern ein jeder hat sich mit dem eigentlichen Titel seines aufhabenden Amtes in so lange zu begnügen, bis ihn entweder die Ordnung, oder besonders ausgezeichnete Verdienste zum Einrücken in höhere Chargen geeignet machen.

196.

den 22. Hofdekret vom 22 August 1791 an das n. ö. Appellationsgericht in Folge höchster Entschliessung über das wegen einiger Beschwerden der obderensischen Stände aufgenommene Konferenzprotokoll vom 3 Mai 1791.

a) Ungeachtet allgemein den in die Großjährigkeit eingetretenen Unterthanen ihr Vermögen von der obrigkeitlichen Obervormundschaftsinstanz nicht weiter vorenthalten werden darf, so ist sich doch einerseits jenes gegenwärtig zu halten, was schon das Gesetz wegen derjenigen Waisen ordnet, die vermög ihrer Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit, ungehindert des erreichten vier und zwanzigsten Jahrs ihres Alters, nicht großjährig erklärt werden; und so kann andererseits die Ausfolgung auch in besonderen Fällen mit Vorwissen des Kreisamts verweigert werden, wenn nämlich ein dergleichen Unterthan über die Anwendung, die er mit seinem Vermögen zur Anstif-

stiftung, oder sonst zu machen gedenket, sich nicht ausweisen kann, und wo also das Besorgniß eintritt, daß der Großjährige nach überkommenen Vermögen um so eher Gelegenheit zu entweichen, suchen dürfte.

1791.
August.

b) Wo vorhin den Grundobrigkeiten das Recht eigen gewesen ist, bei Ablegung der Dienstseide der Magistratualen einzuschreiten, ist denselben dieses Recht auch noch derzeit eigen.

197.

Hofdekret vom 25. August 1791. an sämtliche Appellationsgerichte, zu Folge des zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzlei, der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei und der obersten Justizstelle getroffenen Einverständnisses. den 25.

Da von den in den deutschen Gemeinogteien regierenden eidgenössischen Ständen der Schweiz durch Schreiben an den k. k. Residenten zu Basel vom 20 Julius 1791. die Erklärung eingelangt ist, daß, wenn in ihren deutschen Mediatämtern ein Konkurs ausbricht, die Gläubiger, welche Unterthanen des österreichischen oder eines andern fremden Staates sind, so weit sie keine besondere Hypothek haben, erst dann nach den Kräften der Konkursmasse bezahlet werden, wenn a) die Einwohner des Orts und Gerichts, worin der Schuldner sesshaft war; b) die übrigen Angehörigen derselben Vogtei; c) die Bürger und Landleute der regierenden Stände; d) die Bürger und Landleute aus denjenigen Orten der Eidesgenossenschaft, die nicht regierend sind, bezahlet worden sind; und da nun die Billigkeit mit sich bringt, gegen Bürger und Innsassen dieser Stände ein gleiches Reziprozitätsrecht zu beobachten; so sollen die Bürger und Innsassen der deutschen Gemeinogteien, wo die eidgenössischen Stände der Schweiz regieren, bei Konkursen, so weit sie keine Pfandgläubiger sind, allen übrigen Gläubiger nachgesetzt werden.

198.

Hofdekret vom 25. August 1791. an das n. ö. Appellationsgericht, zu Folge höchster Entschliessung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 11. August. den 25.

Den im Innviertel des Landes Niederösterreich über der Enns noch seit der bayerischen Verfassung bestehenden Gerichtsprofuratoren wird eine Frist von einem Jahre bestimmt, binnen welcher sie Nachtrag. R sich

1791. Sept. sich über ihre Fähigkeit zur Landesadvokatie bei dem Appellationsgerichte zur Prüfung zu stellen, und das Fähigkeitsdekret zu erwirken haben; zugleich wird den nicht tüchtig befundenen alle Rechtsvertretung eingestellt.

199.

den 5. Hofdekret vom 5. September 1791. an das nieder- inner- vorder- österreichische und galizische Appellationsgericht zu Folge höchster Entschliessung über Vortrag der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei vom 15. Julius.

zu Nr.
574.

Von jenem, was in der Verordnung vom 4. September 1786 wegen der Beweiskraft der obrigkeitlichen Urbarien geordnet ist, kann nicht abgegangen werden. Doch steht den Obrigkeiten frei, bei gegen ihre obrigkeitlichen Forderungen entstehendem Widerspruche alle ihre Beweise bezubringen, und dann wird der Richter wissen, welche davon die Eigenschaft haben, daß sie Glauben verdienen, und für Beweise gelten können.

200.

den 6. Hofdekret vom 6. September 1791. an das böhmische Appellationsgericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 9. August.

Bei Einführung des Hauptschuldenbuchs bei der mährischen Landtafel wird die Nachsicht der Landtafeltaxe jenem Gutsbesitzer bewilliget, der binnen sechs Monaten entweder mit Beibringung der Originalurkunden und gesetzmäßigen Beweise, oder durch die Ediktalzitazion nach Maaß der Verordnung vom 15. März 1784 die Löschung der gegenwärtig ungebührlich haftenden Schulden und Lasten erwirkt.

201.

Patent vom 12. September 1791.

den 12.

Das Patent vom 14. März 1785. wegen der Freizügigkeit und des Abfahrtgeldes wird auf die hungarischen Provinzen und Siebenbürgen erweitert. Diesemnach soll

a) von nun an das freie Vermögen, das aus einem deutschen und böhmischen Erblande, oder aus Galizien, nach den hungarischen

schen Provinzen, oder nach Siebenbürgen übertragen wird, der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtgeldes ferner nicht unterliegen; so wie diese Freiheit bei dem Zuge aus diesen Provinzen nach den deutschen und böhmischen Erbländern und nach Galizien, durch öffentliche in Hungarn und Siebenbürgen bekannt gemachte Verordnungen zugestanden ist.

1791.
Sept.

b) Doch hat es in Ansehung des Vermögens, welches entweder einem Unterthanen angehöret, oder, seiner Eigenschaft gemäß, einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, und eben so in Ansehung des bürgerlichen, einem Gewerbsmanne angehörigen, und unter der Gerichtsbarkeit einer landesfürstlichen Stadt, oder eines solchen Marktes stehenden Guts, bei dem Patente vom 14. März 1785. und der dort vorgeschriebenen Entrichtung des Abfahrtgeldes sein Verbleiben.

202.

Hofdekret vom 15. September 1791. an sämtliche Appellationsgerichte zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Hofkammer. den 15.

Wenn einer Parthei die Vormerkung der Taxen und Stempel bewilliget ist, hat die Vormerkung der Stempelgebühren nicht, wie bisher, sich nur auf die von dem Richter zu erlassenden Expeditionen, als: Urtheile, Kompaß-Remiſſſchreiben, Dekrete ic. und auf die von den Kanzleien und Registraturen zu erhebenden Abschriften, sondern auch auf die von den Partheien selbst und von ihren Bestellten zu verfassenden Schriften, und auf die von diesen beigelegten sämtlichen Urkunden, wozu sie außer dem Falle der Vormerkungsverwilligung den patentmäßigen Stempel zu nehmen hätten, zu erstrecken, und es soll von den Taxämtern, denen nach der bestehenden Vorschrift obnehin von den Expeditoren jede Expedition und Erledigung mitgetheilet werden muß, nicht allein der Taxbetrag, sondern auch die diesen Schriften, dann den dazu gehörigen Beilagen und Urkunden angemessenen Stempelgebühren ordentlich vorgemerket, und erst bei der sohin eintretenden Zahlung selbst sowohl die Taxen, als diese vorgemerkten Stempelgebühren abgefordert und eingebracht werden.

1791.
Sept.

203.

Hofdekret vom 26. September 1791. an das innerösterreichische, und an das Triester Merkantilappellationsgericht zu Folge höchster Entschliessung über Vortrag der Hofkammer vom 22. August.

Das dem Triester Freihafen ertheilte Privilegium, gemäß dessen fremde Handelsleute wegen in fremden Staaten kontrahirten Schulden, oder begangener Verbrechen in Triest nicht belangt oder bestraft werden können, ist nur auf jene fremde Handelsleute anwendbar, die wegen Handlungsgeschäfte auf einige Zeit nach Triest kommen, und daselbst, ohne ihren Wohnsitz aufzuschlagen, durch einige obgleich längere Zeit, doch immer in Handlungsgeschäften sich aufhalten; sobald sie aber in Triest eine Handlung mit dem Vorhaben da zu wohnen, antretten, oder von der politischen Behörde als wirkliche Insassen daselbst zu verbleiben die Bewilligung erhalten, oder auf andere Weise als wirklich ansässige triester Einwohner und Negozianten sich betragen, so kann ihnen das erwähnte Privilegium nicht mehr zu statten kommen.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen hat sofort die Immunität nicht Statt, wenn

a) der Bezahlungsort der in fremden Staaten kontrahirten Schulden ausdrücklich auf Triest, oder sonst in andere österreichische Länder bedungen worden wäre;

b) Wenn österreichische Unterthanen für diese in fremden Staaten kontrahirten Schulden zu haften hätten; oder

c) wenn dieselben hierbei als Gläubiger verflochten wären; auch nicht wenn

d) ein solcher Fremdling ein fremdes Gut nach Triest bringt, folglich nicht von Schulden, sondern von fremdem Eigenthume die Rede ist. Ferners versteht es sich von selbst, daß diese Immunität sich keineswegs auf Bagabunden, nämlich auf solche Leute, die entweder ohne bestimmte Handlungsgeschäfte sich in Triest aufhalten, oder ihre Handlungsgeschäfte wieder ablegen, erstrecken könne; so wie überhaupt alle diejenigen fremden Handelsleute, welche sich nicht ausweisen können, einen ordentlichen Wohnsitz anderswo zu haben, darunter nicht begriffen sind. Da es übrigens dem allgemeinen Wohl eben so wenig, als dem Ansehen des Triester Freihavens angemessen seyn würde, derlei verschuldeten Fremdlingen

gen oder Mißethätern eine überspannte Immunität angeheißen zu lassen, so wird der politischen Landesstelle heimgestellt, ob sie solche Leute, sobald sie ihre mittlerweiligen Handlungsgeschäfte vollendet haben, noch ferner in Triest dulden wolle.

1791
Sept.

Da endlich die in der Frage stehende Befreiung nur zum Besten des Kommerzes, wie es sonst in anderen Handelsplätzen während der Messe in Absicht auf eigentliche Handelsleute üblich ist, zugestanden worden ist, so kann diese Immunität auf Professionisten, von was für einer Gattung diese immer seyn mögen, nicht angewendet werden.

204.

Hofdekret vom 29 September 1791. an das innerösterreichische, dann an das triester Merkantilappellationsgericht zu Folge Einvernehmens zwischen der Hofkammer und der Gesetzgebungshofkommission. den 29.

Zu Folge der Fallitenordnung vom Jahre 1758 soll auch auf dem triester Plage von den Negoziantenfrauen eine Verzicht, gemäß der sie mit ihren Forderungen allen Gläubigern nachzugehen sich erklärten, nur dann gefordert werden, wenn diese ihre Forderungen nicht auf ein von dem Handlungsfonde unterschiedenes Vermögen versichert sind.

205.

Hofdekret vom 29 September 1791. an das n. ö. Appellationsgericht über dessen Anfragsbericht vom 28 Julius nach Weisung der Gesetzgebungshofkommission. den 29.

Der Gläubiger, der die erforderlichen Alimenter für den arrestirten Schuldner nicht gehörig abreicht, begiebt sich eben dadurch seines erworbenen Rechts, und kann daher auch in der Folge dem Schuldner das ihm durch seine Entlassung zugewachsene Recht auf die Freiheit nicht mehr benehmen.

206.

Hofdekret vom 4 Oktober 1791 an das mährisch-schlesische Appellationsgericht über dessen Bericht vom 27 September. Oktober. den 4.

Dem Appellationsgerichte wird, zur Delegation eines anderen Gerichtsstandes die Bewilligung ohne Anfrage zu ertheilen, das Befugnis
Nachtrag

1791.
Oktober.

fugniß dann eingeräumet, wenn beide streitende Theile in Bestimmung des delegirten Richters einig sind, oder sich sonst kein wichtiger Anstand ergibt.

207.

den 17. Hofdekret vom 17 Oktober 1791 an alle Appellationsgerichte zu Folge höchster Entschliessung über Vortrag der Gesetzgebungshofkommission vom 24 September 1791.

Eine den Gerichtsinhaber selbst betreffende Rechtsache, wenn er als Kläger wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche unadeliche Person, oder wegen eines darin liegenden Guts auftritt, soll auch dann, wenn er die Gerichtsbarkeit durch Delegation ausübt, nicht von diesem seinen delegirten Gerichte abhandelt, und beurtheilet werden können; sondern es sollen die Rechtsklagen, wo solche Verhältnisse eintreten, bei dem nächstgelegenen unverfangenen Gerichtsstande angebracht und ausgeführt werden, und demnach die über diesen Gegenstand unterm 4 Dezember 1786 ergangene Verordnung aufgehoben seyn.

208.

den 17. Hofdekret vom 17 Oktober 1791 an die n. ö. Regierung über ihren Bericht vom 23 September 1791.

Die türkischen Unterthanen sollen nach dem wieder hergestellten Frieden, und dadurch zugesicherten statu stricte tali in Absicht auf ihre Personal- und Civiljurisdiktion eben so, wie vor dem ausgebrochenen Kriege, behandelt werden.

209.

den 18. Verordnung vom 18 Oktober 1791.

Der Sitz des Kreisamts im Duflaer Kreise des Königreichs Galizien wird nach Jaslo übertragen.

210.

den 28. Hofdekret vom 28 Oktober 1791 an alle Appellationsgerichte zu Folge höchster Entschliessung über Vortrag der Hofkammer vom 18 September.

a) Wenn ein einem Waisen oder Pfleglinge, (Kuranden) zugehöriges Vermögen ganz oder zum Theile in einer Handlung verflochten ist,

ist, soll die Raittare nur von demjenigen Theile der wirklich eingebrachten Handlungsnutzung abgenommen werden, welcher nach der jährlich zu verfassenden, und dem Gerichte vorzulegenden Handlungsbilanz den unter der Vormundschaft oder Kuratel stehenden Individuen gebührt, es möge solcher in der Handlung gelassen, oder auf was immer für eine Art verwendet werden. Ubrigens, wenn ein Theil der Handlungsnutzung im letzten Jahre vor der Auflösung der Gerhabtschaft oder Kuratel in Ausstand bleibt, muß die Raittare von demselben indessen vorgemerkt, und nach geschehener Einbringung dieses Handlungsausstandes nachgetragen werden.

1791.
Oktober.

b) Von allem Vermögen eines in der freien Verwaltung stehenden Individuums, welches mit einem Waisengute vermengt ist, soll von nun an keine Raittare abgenommen werden.

211.

Hofdekret vom 28 Oktober 1791 an das innerösterreich. Appellationsgericht zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der böhmischen und österreichischen Hoffkanzlei. den 28.

Für die gesammten innerösterreichischen Länder wird verordnet, daß die Pupillar- und Kuratelrechnungen nicht mehr durch aufgestellte eigene Raitbeamte aufgenommen, sondern den zwei Ältesten der Familie desjenigen, dessen Vermögen verrechnet wird, zu dem Ende zugestellet werden sollen, damit sie solche allenfalls mit Zuziehung Sachverständiger, untersuchen, und auf die nämliche Art, die vorhin den Raitungsbeamten in der Instrukzion vom 9 September 1785 vorgeschrieben gewesen ist, behandeln. Wo übrigens die Finalerledigung der Rechnungen, wie bisher, durch das Landrecht zu geschehen hat, für welche nebst den Expeditionstaxen von dem jährlich 300 fl. übersteigenden reinen Ertrage 1 Prozento bei Erledigung der Rechnung abzunehmen kömmt.

212.

Hofdekret vom 28 Oktober 1791 an des böhmische Appellationsgericht zu Folge dessen Auftragsbetrachs vom 29 September nach dem zwischen der obersten Justizstelle, und der Gesetzgebungshofkommission gepflogenen Einvernehmen. den 28.

Die Fähigkeit oder Unfähigkeit zum Dienste kann keinen Gegenstand des Kriminalrichteramts abgeben, und also in einem Kriminalurtheile hiervon keine Erwähnung einfließen.

1791.

Oktober.

213.

den 28. Hofdekret vom 28 Oktober 1791 an das galizische Landesgubernium zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der böhm. und österreichischen Hofkanzlei.

a) Die Magistratswahlen sollen in Galizien in der Regel unter der Leitung und in Gegenwart eines Kreisbeamten als Wahlkommisfars, wie es vor dem 20 August 1790 beobachtet worden ist, abgehalten werden, und die Uebertragung dieses Amtes an einen Grundherrn oder desselben Stellvertreter, nur damals, wenn das Kreisamt ihn eigens dazu bestimmt, und berechtigt, Statt haben.

b) Der Fall einer Wahl tritt nur dann ein, wenn der auf 4 Jahre gewählte Bürgermeister nicht bestätigt worden ist; oder wenn durch anderwärtigen Austritt, das Absterben, oder die Entsetzung eines Bürgermeisters, Rathmanns oder Syndikus ein Platz offen wird, auf dessen Besetzung die ausgeschriebene Wahlhandlung sich allein zu beschränken hat.

c) Jeder Amtswerber (Kandidat) zu der erledigten Stelle kann, wenn er zu der wählenden Gemeinde nicht gehört, übrigens aber mit dem Wahlfähigkeitsdekrete versehen ist, gewählt werden, ohne daß der Grundobrigkeit ein Ausschließungsrecht gegen denselben zustehe.

d) Gegen Amtswerber aus der wählenden Gemeinde, deren persönliche Eigenschaften der Obrigkeit bekannt seyn könnten, kommt derselben zwar, wenn sie sich vorher über das ihr vorhin eigen gewesene Recht der Bestätigung der Magistratswahlen ausgewiesen hat, und dasselbe von der Behörde anerkannt worden ist, die Ausschließung zu verhängen zu.

e) Damit aber aus der verzögerten Ausübung dieses Rechts keine Hemmung der ausgeschriebenen Wahl entstehe, und durch den Mißbrauch desselben fähige Personen nicht entfernt werden können, wird die Benehmungsart der Amtswerber aus der wählenden Gemeinde, und die Ausübung des Ausschließungsbeschlusses an folgende Vorschrift gebunden: 1) Soll der Amtswerber vier Wochen vor dem Wahltag bei der Grundobrigkeit sich geziemend melden, diese ihm die Anmeldung bescheinigen, und er damit sich bei dem Wahlausschusse ausweisen. 2) Will die Obrigkeit einen Amtswerber ausschließen, so ist sie verbunden, ihre Erklärung darüber dem

Ma

Magistrate der Stadt, in welcher die Wahl geschieht, 14 Tage vor der Wahlhandlung zuzustellen, zugleich aber dem Ausgeschlossenen die Gründe ihrer Ausschließung schriftlich bekannt zu machen. 3) Dem Ausgeschlossenen stehet frei, den Refurs gegen den obrigkeitlichen Bescheid an das Kreisamt zu nehmen, welches in der möglichst kürzesten Frist darüber zu erkennen hat. Wenn das Erkenntniß zu des Bittstellers Vortheile ausfällt, kann er gewählt werden. 4) Das Stillschweigen der Obrigkeit bis zu dem festgesetzten Zeitpunkte, ist als die Erklärung, daß sie gegen die Zulässigkeit des Bittstellers nichts einzuwenden habe, anzusehen.

1791.
Oktober.

f) Sollte die Wahl auf einen solchen Mann aus der wählenden Gemeinde fallen, der das Amt nicht selbst angesucht, folglich auch sich bei der Obrigkeit nicht vorläufig gemeldet hätte, von dem daher nicht bekannt wäre, ob ihn die Obrigkeit zulassen wolle, so hat der anwesende Kreisamtsvertreter die Obrigkeit darüber sogleich zu vernehmen. Hat diese gegen die gewählte Person nichts einzuwenden, so wird die Wahl abgeschlossen; erklärt sie aber, daß sie dem Gewählten die Ausschließung geben wolle, so muß vorsehungsmäßig die Wahl einer andern Person für den Fall vorgenommen werden, wenn die von der Obrigkeit binnen drei Tagen vorzulegenden Ausschließungsgründe gegen den ersteren von dem Kreisamte für gültig erkannt werden sollten.

214.

Patent vom 3. November 1791.

Novemb.
den 3.

a) Vom 15. November 1791. anzufangen, hat es von der bisherigen Verfassung der adelichen Rechtsverwaltung in Kärnten, so wie auch von dem bisherigen Zuge der Fiskal- und Unterthansachen aus Kärnten und Krain, an die steyerischen Landrechte gänzlich abzukommen, und dafür das steyerische Landrecht zu Graz für Steyermark allein bestimmt zu verbleiben, für Kärnten aber ein eigenes mit der Landeshauptmannschaft vereintes Landrecht zu Klagenfurt, und für Krain ein eigenes mit der Landeshauptmannschaft vereinigt Landrecht zu Laibach, in dem Maße und mit derjenigen Wirksamkeit zu bestehen, welche in der für Steyermark, Kärnten und Krain ertheilten Jurisdiktionsnorme ausgemessen ist.

b) Diefemnach werden alle Gerichtsbehörden, Partheien und Rechtsvertreter hiemit angewiesen, sich von dem oben bestimmten Zeitpunkte angefangen nicht mehr, weder an die adeliche Rechtsverwaltung zu Klagenfurt, noch in den kärntnerischen Angelegenheiten an die bisherigen kärntnerisch- und krainerischen Landrechte,

Nachtrag.

E

noch

1791.
Novemb

noch in den kärntnerischen und frainerischen Fiskal- und Unterthanzangelegenheiten an das steyerische Landrecht zu wenden, sondern mit Beobachtung der gesetzmäßigen Fristen vor jenem Landrechte aufzutreten, wohin der durch gegenwärtiges Patent festgesetzten Einrichtung zu Folge der Gegenstand gehörig ist.

215.

den 4. Hofdekret vom 4. November 1791. an alle Appellazionsgerichte, zu Folge höchster. Entschliebung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 28. Oktober.

Die Gerichtsstellen sollen denjenigen Partheien, denen sie gemäß des §. 9. des zweiten Theils der allgemeinen Instrukzion die Achtung bezeigen müssen, ihnen vor Gerichte den Sitz einzugestehen, auch das Ehrenwort Herr oder Frau belegen, und nach dieser Instrukzion soll bei den landesfürstlichen Steuern a) jenen, die zu dem Prälaten- Herrn- oder Ritterstande eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staats gehören ohne Rücksicht auf das Amt oder den Nahrungsstand, dem sich dieselben gewidmet haben; b) denen, welche die Würde eines k. k. Rathes, oder eines höheren Amtes bekleiden; c) den Militaroffizieren; d) den Kapitularen, oder eine höhere Würde besitzenden Geistlichen, der Titel Herr, ihren Gemahlinnen und Wittwen der Titel Frau in allen Expeditionen beizulegen werden.

Weiters ist von den Magistraten nebst den oben erwähnten Personen auch noch a) den Professoren; b) den immatrikulirten Doktoren; c) den Fiskalamtsadjunkten; d) den Pfarrern und Klostervorstehern; und e) allen landesfürstlichen Beamten ohne Ausnahme der Titel Herr, und ihren Gemahlinnen oder Wittwen der Titel Frau beizulegen.

216.

den 4. Hofdekret vom 4. November 1791. an das n. ö. Appellazionsgericht über desselben Amtesanfrage vom 27. Oktober.

Die im Zuge stehende gütliche Behandlung der Gläubiger kann den Exekuzionszug nie hemmen oder unterbrechen.

217.

1791.
Novemb.

Hofdekret vom 4 November 1791. an das inn. ö. Appellationsgericht, den 4. richt, über desselben Amtsbericht vom 6. September 1791.

Zu den Schätzungen der Fahrnisse von Golde und Silber können zwar die bürgerlichen Gold- und Silberarbeiter, soweit als sie genaue zuverlässige Männer bekannt sind, wohl gebraucht werden. Da aber nicht jedem Gold- und Silberarbeiter die Kunstverständigkeit in den Edelsteinen und sonstigen Kostbarkeiten eigen ist, sollen die Gerichtsstellen künftig nur diejenigen Gold- und Silberarbeiter als Schätzmeister der nicht bloß aus Gold und Silber bestehenden Pretiosen, und zwar unter ihrer Verantwortung, gebrauchen, von denen nach ordentlicher Prüfung bekannt ist, daß sie die Kunstverständigkeit in den Edelsteinen in vollem Maaße innehaben.

218.

Hofdekret vom 10. November 1791. an alle Appellationsgerichte, den 10. zu Folge höchsten Handbilletts vom 10. Oktober und Vortrags der obersten Justizstelle vom 28. Oktober.

Zur Abhilfe der bei so manchen Kriminialgerichten in Behandlung der sowohl in der Untersuchung, als in der Strafe befindlichen Gefangenen wahrgenommenen Gebrechen, und in der Gesinnung, die diesfalls schon bestehenden Verordnungen genau befolgt zu wissen, auch überhaupt die Behandlung in den Arresten, so viel möglich ist, menschlicher zu machen, wird befohlen: Es sollen

a) sämtliche Appellationsgerichte sich unverzüglich mit den Landesgubernien dahin in das Einvernehmen setzen, daß in jedem Kreise bei den Magistraten und Landgerichten, denen die Kriminialgerichtsbarkeit eingeräumt ist, durch das Kreisamt der Augenschein der vorhandenen Gefängnisse eingenommen, eine genaue Beschreibung darüber abgefaßt, dabei insonderheit, ob sie den in dem §. 60. und 61. der allgemeinen Kriminialgerichtsordnung vorgeschriebenen Erfordernissen an Raum, nöthiger Absonderung, Trockenheit, Reinlichkeit, Luft und Licht entsprechen, erhoben, wo sie mangelhaft befunden werden, einverständlich mit dem Magistrate oder Landgerichte ein zweckmäßiger Plan und Uberschlag angenommen, und darüber, wie auch über die Bestreitung der bei den Städten allenfalls dazu nöthigen Kosten das Gutachten erstattet wer-

1791.
Novem.

werde; welches sodann unter gemeinschaftlicher Berathschlagung des Appellationsgerichts und Guberniums, und zwar, so wie von jedem Kreise der Bericht einlanget, ohne eben die Bearbeitung über ein ganzes Land abzuwarten, einbegleitet werden soll.

b) Ist den sämtlichen untergeordneten Krimminalgerichten, jedoch ohne Einleitung einer öffentlichen Kundmachung, die Weisung zu geben, daß alle in der Strafe befindlichen Züchtlinge, um so mehr also auch alle Inquisiten, für die Zukunft nicht mehr auf bloßen Pritschen liegen, sondern mit Strohsäcken und Decken oder Kogen versehen werden sollen, einem vermöglicheren Inquisiten aber auch, bis zur Verurtheilung, sich seines eigenen Bettes in dem Verhafte zu bedienen, gestattet seyn möge.

c) Da bei verschiedenen Krimminalgerichten noch einige sogenannte Brecheln, deren Gebrauch doch durch die bestehenden Gesetze nicht gestattet ist, vorhanden sind, so sollen die bei der oben in A. ohnedies anbefohlenen Beaugenscheinigung dort, wo sie angetroffen werden, sogleich abgeschaffet, und die Gerichte darüber zur Rede gestellet, überhaupt aber

d) Auf die Befolgung der wegen der Fesselung und Verpflegung der Verhafteten in den §§. 63. und 64. der Krimminalgerichtsordnung enthaltenen Vorschriften, so wie durchgehends auf die Erfüllung der bestehenden Gesetze, genaue Aufmerksamkeit getragen, und daher von den Appellationsrathen soweit ihnen die Besichtigung der Kerker nach der gegenwärtigen Verfassung zustehet, mit pflichtmäßigem Eifer nachgeforschet werden.

219.

den 10. Hofdekret vom 10. November 1791. an das v. ö. Appellationsgericht, über desselben Anfrage vom 12. Oktober nach Weisung der Gesetzgebungshofkommission.

Die mit der Sonderung von Tisch und Bette verbundene Abtheilung des Vermögens, so weit die Eheleute unter sich nicht einig werden können, ist im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln und zu entscheiden. Was für eine Entscheidung der Richter darüber abgeben soll, dies läßt sich durch besondere Gesetze nicht bestimmen, sondern hängt von den verschiedenen Verhältnissen des Vermögens, der bestehenden Kontrakte, der Personen selbst, des von dem einen oder anderen streitführenden Theile gestellten Begehrens, und von Anwendung der rechtlichen Grundsätze auf diese Verhältnisse ab; auch ist durch die schon vorhandenen Gesetze deut-

lich

lich genug vorgesehen, wie es mit der ehemaligen Gemeinschaft der Güter, wenn die Eheleute solche nicht fortsetzen, gehalten werden soll; und gleichwie es sich aus der Natur der Sache ergibt, daß die zur gemeinsamen Haushaltung geleisteten Beiträge bei abgesonderter Wirthschaft geändert werden müssen; so kann auch der Maasstab zu dieser Bestimmung in einzelnen Fällen nur aus der gesetzlichen Rücksicht auf alle eintretenden Umstände, wozu der Unterhalt, und die mehrere oder mindere Schuld an der Sonderung allerdings gehört, beurtheilet werden. Uebrigens kann der Zweifel, ob bei vorhandenen Eheverträgen, und darinn bedungenen Erbrechten die Sonderung von Tisch und Bette die nämliche Wirkung, wie ein natürlicher Todfall haben soll, nicht wohl eintreten, nachdem der Begriff einer Auflösung der Ehe mit jenem der Sonderung von Tisch und Bette auf keine Weise vermengt werden kann, da vielmehr in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, dritten Hauptstücke S. 103. ausdrücklich verordnet ist, daß bei der Sonderung alle zwischen den Eheleuten errichteten Heurathsverträge in voller Kraft bleiben.

1791.
Novemb.

220.

Hofdekret vom 11 November 1791 an das galizische Appellationsgericht, zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle, der böhmisch- und öster. Hofkanzlei und der Gesetzgebungshofkommission. den 11.

Der Vormund muß jeden Empfang, woher er immer komme, verrechnen; wenn also der Vormund einzig von einer diesländigen Gerichtsbehörde, unter welcher der Waise stehet, bestellt ist, und in dieser Eigenschaft auch aus fremden Ländern Gelder einnimmt, bringt es seine Pflicht mit sich, über diese Einnahme der diesseitigen Vormundschaft Rechenschaft zu geben, ohne Rücksicht, in welchem Lande die Aktivforderungen liegen, von welchen derselbe diese Gelder einnimmt. Von dieser Regel ist nur der Fall ausgenommen, wenn in dem Auslande, wo das Kapital anliegt, hierüber besondere Gesetze und Verfassungen bestehen, gemäß deren über das dortländige Kapital und dessen Zinseinhebung eine besondere Vormundschaft bestellt wäre.

221.

Hofdekret vom 14 November 1791 an das böhmische Appellationsgericht, über desselben Amtsanfrage vom 3 November. den 14.

Wenn eine Erweiterung der Frist bewilliget wird, nimmt dieselbe von dem nächsten Tage, der nach Verlauf der vorgegangenen Frist
Nachtrag 11 fol

1791. folget, ihren Anfang; so daß sowohl die vormalß ertheilte, als auch
 Novem. die nachhin erweiterte Frist der Partei ganz zu statten komme.

222.

den 21. Hofdekret vom 21 November 1791 an alle Appellazionsgerichte, zu
 Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 11 November.

Auch bei den Appellazionsgerichten und den untergeordneten Land-
 rechten soll den Registratoren und Expeditoren der Titel Registra-
 turs- oder Expeditordirektor, dann der Karakter und Rang eines
 Sekretärs beigelegt seyn, ohne daß jedoch dadurch dem Rathsprö-
 tokolls- oder anderem Personale bei Besetzung einer erledigt werden-
 den wirklichen Sekretärsstelle ein Abbruch geschehe; als worin dem
 Vorschlage freie Wahl offen bleibt.

223.

Dezemb.

den 2. Hofdekret vom 2 Dezember 1791 an das niederöst. Appellazionsge-
 richt, zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der böhmisch-
 und öster. Hofkanzlei.

Die Dominien in Niederösterreich über und unter der Ens wer-
 den von der Einsendung der Pupillartabellen an das Appellazions-
 gericht enthoben, und es soll nur bei der diesfalls bestandenen ehe-
 maligen Verfassung beharret werden. Ubrigens ist von Seite der
 Kreisämter bei Gelegenheit der Visitationen auch die Einsicht in
 das Pupillarwesen zu nehmen; und, wenn hier und da ein Gebre-
 chen entdeckt wird, solches entweder gleich von selbst zu heben, oder
 nach Beschaffenheit der Sache dem Appellazionsgerichte zur Abhil-
 fe anzuzeigen.

224.

den 2. Hofdekret vom 2 Dezember 1791 an das mährisch-schlesische Ap-
 pellazionsgericht, über desselben Bericht vom 17 November.

Alle in dem k. k. Antheile Schlesiens über die Gültigkeit der Ehe
 erregten Streitigkeiten sollen ohne Unterschied bei dem königl. mäh-
 risch-schlesischen Landrechte in Brünn verhandelt und abgethan
 werden.

225.

Patent vom 17 Februar 1792.

den 17.

Wenn in einem deutschen Erblande ein hungarischer, siebenbürgischer oder illyrischer Unterthan stirbt, welcher entweder in landesfürstlichen Diensten gestanden ist, oder als Hofagent bei der hungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Hofkanzlei allein, und nicht auch bei einer andern deutscherbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedienet hat, oder ein beglaubigter Geschäftsträger von den der augsburgischen oder helvetischen Konfession oder der griechischen Kirche ergebene Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Hungarn, Siebenbürgen oder an der illyrischen Gränze ansäßig war, oder endlich, welcher in keinem deutschen Erblande, weder durch ausdrückliche Erklärung noch durch Ansiedlung, Ansässigkeit oder ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt einheimisch (nationalisirt) geworden ist; hat die deutscherbländische Abhandlungsbehörde sich in Rücksicht auf dessen in dem deutschen Erblande zurückgelassenes bewegliches Vermögen nicht weiter in die Verlassenschaftsbehandlung einzulassen, als daß sie a) die Sperre anlege, b) auch, wenn der Fall es fordert, die Verlassenschaft in eigene Sperre nehme, c) die allenfalls vorfindige letztwillige Anordnung eröffne, und kund mache, und d) dafür Sorge, damit aus besagtem in dem deutschen Erblande vorfindigen beweglichen Vermögen, alle diejenigen deutscherbländischen oder in den deutschen Erbländern befindlichen fremden Unterthanen, welche als Gläubiger, aus was immer für einem Rechtstitel, oder als Erben und Legatarthen aus einer nach den deutscherbländischen Gesetzen rechtsgiltigen letztwilligen Anordnung, einen gerechten Anspruch haben, vollständig befriediget werden.

Wenn aber dergleichen Erblasser in den deutschen Erbländern liegende Güter, oder auf solche vorgemerkte Kapitalien besitzen, kömmt den deutscherbländischen Gerichtsbehörden die Verlassenschaftsabhandlung, in Rücksicht auf dieses Vermögen, nach dem ganzen Umfange zu.

Was in den beiden vorstehenden Absätzen angeordnet ist, hat auch auf die Wittinnen, Wittwen und minderjährigen Kinder der dort bezeichneten Personen seine Anwendung.

So weit den deutscherbländischen Gerichten, nach den obigen Grundsätzen, nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukömmt, soll von dieser auch keine Erbsteuer, noch ein Mortuarium bezogen werden; doch haben die Gerichte für die ihnen eingeräumte Amtshandlung die gesetzmässigen Taxen zu beziehen.

Wenn

1791.
Dezemb. Wenn die Erben unmündig, mutterlos und in den gedachten Provinzen nicht begütert sind, sondern ihr ganzes Vermögen in den deutschen Erbländern haben, und kein Verwandter in Hungarn oder Siebenbürgen sie dort mit ihrem Vermögen übernehmen, und die Vormundschaft besorgen wollte, sollen die deutscherbländischen Abhandlungsbehörden, doch immer in Vernehmen mit der hungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Hofkanzlei, einen Vormund bestellen.

Gleichermassen haben sich die deutscherbländischen Gerichtsbehörden nach der Beziehung, in welcher der Verstorbene stand, mit der einen oder der andern der gedachten Hofstellen in das Vernehmen zu setzen, wenn der Fall eintritt, der Verlassenschaft einen Verwalter (Kurator) zu bestellen.

Wenn die deutscherbländischen Behörden in den angezeigten Fällen ihr Amt gehandelt haben, soll alles, was von der in die Sperre gezogenen Verlassenschaft, nach Befriedigung der oben (S. 1.) bezeichneten Gläubiger, Erben oder Legatarien übrig bleibt, demjenigen sogleich verabsolget werden, welcher sich dazu durch Zeugnisse der hungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Behörde gehörig ausweisen wird.

226.

den 10. Hofdekret vom 10 Dezember 1791 an das niederöst. Appellationsgericht, über desselben Anfragsbericht vom 2 Dezember.

S. N.
232. Wenn bei einer Verlassenschaft abwesende Erben eintreten, sind durch öffentliche Edikte, die auch von Zeit zu Zeit den Zeitungsblättern einzudrücken sind, die Abwesenden binnen einer Frist von einem Jahre und sechs Wochen zur Anbringung ihrer Erbrechte mit der Klausel einzuberufen, daß sonst mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben das Abhandlungsgeschäft gepflogen, und ihnen das Verlassenschaftsvermögen überlassen werden würde.

227.

den 16. Hofdekret vom 16 Dezember 1791 an das galizische Appellationsgericht, über desselben Amtsbericht vom 1 Dezember.

Der Offenbarungs- (Manifestations-)eid über die zurückgebliebene Verlassenschaft kann auch, wenn minderjährige Kinder vorhanden

den

den sind, von dem überlebenden Vater oder Mutter nur dann abgefordert werden, wenn wahrscheinliche, oder glaubwürdige Umstände die geschehene Verschweigung eines Vermögens besorgen lassen, und der den Kindern zugegebene Vertreter auf die Abschwörung dieses Eides dringet. 1791.
Dezemb.

228.

Hofdekret vom 19. Dezember 1791. an alle Appellazionsgerichte, zu Folge höchster Entschliesung über die Untersuchung des Mellenburg. den 19.

Von anonymischen Anzeigen soll zwar in so weit Gebrauch gemacht werden, als, wenn sie bestimmte Daten enthalten, denselben in aller Stille nachgegangen, und nähere Inzichten ohne allen Aufsehen und Weitläufigkeit erhoben werden können; allein so wie über anonyme Anzeigen niemals sogleich förmliche Untersuchungen eingeleitet, und Beschuldigte in Weiterungen gezogen werden sollen, so sind diejenigen anonymischen Anzeigen, die keine bestimmten Daten enthalten, ohne aller Achtung darauf zu verwerfen.

229.

Hofdekret vom 19. Dezember 1791. an das v. d. Appellazionsgericht, über das Untersuchungsgeschäft des Oberamts und des Landgerichts zu Mellenburg. den 19.

a) **B**ei den in Verrechnung stehenden Beamten sollen von Zeit zu Zeit unvermuthete Kassevisitazionen vorgenommen, den zu großen überflüssigen Kasseresten, besonders bei Kassen, wo Passiva zu verinterestiren sind, Einhalt gethan, und überhaupt auf Kasserechnung und Ordnung genau gehalten werden.

b) Von Führung der Referententernionen wird das Oberamt enthoben; dagegen sollen mit dem Schluß jeder Rathssitzung der Kanzlei die erledigten Numeri exhibitorum mitgetheilet werden, damit daselbst bei jedem erledigten Exhibito in dem Einreichungsprotolle die Rubrike des Tages der Erledigung ausgefüllet werde; auch sind von 14 zu 14 Tagen die in dem Einreichungsprotolle unerledigt erscheinenden Stücke herauszuziehen, und dem Landvogte mitzutheilen, um den säumigen Referenten zum Vortrage zu betreiben.

1791.
Novem.

c) Kein Bescheid, von welcher Art er immer sey, ist ohne Fertigung eines Beamten hinauszugeben.

d) Die Expeditionskonzepte sollen zugleich zu jenem Fassikel der Registratur, der die Akten, zu dem sie gehören, enthält, hinterlegt werden; die Referatsbögen sollen von Rathssitzung zu Rathssitzung zusammengelegt, und, da sie die Stelle des Rathsprotokolls zu vertreten haben, von Zeit zu Zeit zusammengebunden werden.

e) Von nun an soll das Oberamt ordentliche Protokolle einführen, in welche alle diejenigen Kontrakte, die mit des Oberamts Einschreibung errichtet, von demselben legalisiret, oder in welcher Art gefertigt werden, einzutragen sind. Auch sollen in diesem Protokolle die gerichtlich erwirkten Pfändungen eingeschaltet werden.

f) Das Landgericht soll in die Darlehen freier Leute nie einen andern Einfluß nehmen, als wenn es sich um die Aufnahme einer landgerichtlichen Schätzung des Unterpfandes, oder um eine aus freiem Willen angesuchte landgerichtliche Bestätigung und Protokollirung des Darlehenskontrakts handelte; in welchen Fällen das Amt ordentlich, unverfangen und redlich zu verwalten, die landesfürstlichen Taxen aber nach jener Vorschrift abzunehmen sind, die sich in den allgemeinen gesetzlichen Taxordnungen ausgemessen findet.

g) Ueber die zwischen dem Landgerichte und dem Oberamte bei Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit entstandenen Mißhelligkeiten (Differenzen) wird in den streitigen Punkten folgende Richtschnur festgesetzt: 1) Die Anzeige der Verbrechen kann sowohl beim Oberamte, als beim Landgerichte gemacht werden; wenn sie aber beim Landgerichte geschehen ist, muß sie jedesmal sogleich dem Oberamte mitgetheilet werden, um darüber das Nöthige zu veranlassen. 2) Der Landrichter soll, außer wo Gefahr am Verzuge ist, jedesmal über die *rationem & indicia capturae* beim Oberamte ordentlich referiren, sohin durch das gesammte Oberamt darüber das Angemessene beschloffen werden. 3) Die Aufnahme des *visi reperti* ist dem Landrichter, ohne daß er darüber dem Oberamte besonders referiren müsse, überlassen. 4) Die Einholung der Bewährungen (Verifikaten) von fremden Behörden hat nur durch oberämtliche Korrespondenz zu geschehen. 5) Die gesammte übrige Instruirung des Kriminalprozesses liegt nur dem Landrichter ob. 6) Im Verhinderungsfalle des Landrichters gebührt nur dem jeweiligen Landvogte das Recht, einen andern tauglichen Oberamtsrath zur Ausführung des Kriminalprozesses zu substituiren. 7) Nach geschlossenen Inquisitionsprozesse hat der Landrichter jedesmal

mal beim Oberamte zu referiren, und daselbst ist das Urtheil nach den mehreren Stimmen zu schöpfen. Nur wenn ein Verbrecher vorfiele, der zur Ritterschaft, oder zu dem Adel von Hegau und Madach gehörte, hat der Landvogt im Namen des Landgrafen ein Gericht zusammen zu setzen, dasselbe mit Personen, deren mehrerer Theil vom Adel sey, zu besetzen, dazu die adelichen zu beschreiben; wenn sie aber nicht erscheinen, das Gericht mit anderen ehrbaren und verständigen Männern zu besetzen; vor welchem Gerichte sodann der Inquisitionsprozeß zu referiren, und mit Beobachtung der landesfürstlichen Kriminalgesetze das Urtheil nach der Mehrheit der Stimmen zu schöpfen ist. 8) Die Ausfertigung des Kriminalurtheils hat vom Landgerichte und im Namen des Landgerichts, 9) die Hinterlegung der Prozeßakten aber in der oberämtlichen Registratur zu geschehen.

1791.

Dezem.

h) Alle Oberämter der Vorlande werden angewiesen, bei Untersuchungen, wo die Vernehmung der Reichskavaliere mit eintritt, mit besonderer Behutsamkeit vorzugehen, nicht eigenmächtig einzuschreiten, sondern die Sache vorläufig der Regierung vorzulegen, und von derselben die eigentliche Verordnung abzuwarten.

i) In Betreff der auf die Manipulazion Beziehung nehmenden Punkte wird geordnet: 1) Daß auch bei dem Oberamte ein Einreichungsprotokoll geführt; 2) statt der bei dem Landgerichte überflüssigen Referatsbögen in dem Landgerichtsprotokolle nicht nur ein Auszug des erledigten Stück, wenn es der Parthei zurückgegeben wird, sondern auch die Erledigung selbst, und die Beweggründe derselben, besonders wenn die Erledigung nicht in solchen Ausarbeitungen, die der Landrichter schriftlich verfaßt, und in seinem Konzepte in der Registratur hinterlegt hätte, bestände, eingeschaltet; 3) das Protokoll täglich von dem Landrichter vidiret; 4) ein eigenes Register über das Protokoll und die Registraturakten theils nach dem Namen der Parteien, theils nach dem Gegenstande alphabetisch geführt, dieses Protokoll in zwei Kolonnen, auf deren einer das Blatt des Protokolls, auf der andern der Faszikel der Registratur und der Numer des Faszikels, wo und unter welchem die Akten hinterlegt sind, angemerket; 5) die den Parteien angehörigen Prozeß- und sonstigen Akten, an die gehörige Partei ohne weiters ausgefolget, zu diesem Ende dieselben in ein eigenes Verzeichniß gebracht; bei jenen, deren Eigenthümer, oder ihre Sachwalter dem Landgerichte auf eine ungezweifelte Art wohl bekannt sind, diese vorgerufen, und ihnen gegen verläßliche umständliche Konsignirung und deutliche Bestätigung des erhaltenen Empfangs die Akten erfolget, in Rücksicht der übrigen aber das Verzeichniß öffentlich bekannt gemacht, und jene, denen sie gehören, unter Aufsehung angemessener Frist, um sie gegen genügliche Legitimazion, die sonst ohne weiters

1791.
Dezem.

zu gewärtigender Vertilgung zu erheben, durch öffentliche Edikte und Kundmachung derselben aufgefördert; 6) über die Normalien nur ein genauer Index bei dem Landgerichte geführt, und jene höchste Anordnungen und Vorschriften, die das Landgericht unmittelbar und allein betreffen, folglich zum Oberamte gar nicht gelangen, in ein eigenes Normalienbuch eingetragen werden sollen.

k) Kein Beamter eines Landgerichts oder Oberamts soll künftig befugt seyn, die Arbeit der Arrestanten zu seinem Gebrauche anzuwenden, wenn er auch wirklich das gewöhnliche Taglohn dafür zu vergüten sich anböthe.

l) Außer den Fällen, wo offenbare Nothwendigkeit und zugleich Gefahr am Verzuge einschreitet, sollen die mit Kosten verbundenen Kommissionen nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung, abgeordnet, aber auch sich vom Oberamte gegenwärtig gehalten werden, die überflüssigen Kommissionen, besonders wenn das Geschäft durch Delegation einer nahen Obrigkeit berichtigt werden kann, ganz zu vermeiden; auch, wo es thunlich ist, mit der nämlichen Kommission zugleich mehrere Geschäfte der Berichtigung zuzuführen.

m) Die Berechnung der Kommissionskosten soll der Revidirung der Buchhalterei und Adjustirung der Landesstelle auch dann unterzogen werden, wenn dieselben nicht von dem Aerarium, sondern von Landesgemeinden und Städten zu bezahlen sind.

n) Bei den Oberämtern sind alle vorkommenden Angelegenheiten, sie mögen in die Justiz- oder in politische Agenda einschlagen, ohne einer Abtheilung zu bedürfen, in ein Einreichungsprotokoll einzutragen, das in der Kanzlei eines jeden Oberamts zu führen, und wobei sich nach jenem, was der erste Abschnitt der allgemeinen Instruktion vom 9 Sept. 1785 vorgeschrieben hat, genau zu achten ist.

o) Bei den Oberämtern hat die Anstellung eines eigenen Rathsprotokollisten künftig zu unterbleiben, und es soll über ein jedes Exhibitum ein eigener Referatsbogen, welcher den Auszug des Stücks mit dem schriftlichen Voto des Referenten zu enthalten hat, verfertigt werden; wo sodann, wenn der Rathschluß nach dem Voto des Referenten ausfällt, demselben von dem Präsidio nur beizusetzen ist, Conclusum cum Referente: im entgegengesetzten Falle aber hat der Referent die verschiedenen Meinungen sogleich im Rathe auf

auf dem Referatsbogen selbst aufzuführen, und dann das per majora ausgefallene Konklusum niederzuschreiben, im Rathe abzulesen, und dem vorstehenden Landvogte, oder dessen Stellvertreter zur Beisehung des Vidi vorzulegen.

1791.
Dezemb.

230.

Hofdekret vom 22. Dezember 1791 an alle Appellationsgerichte zu Folge höchsten Handbilletts vom 19. Dezember.

den 22.

Wenn Bescheide auf Bittschriften, deren Gewährung nicht Statt haben kann, vorkommen, sollen immer die Ursachen und Gründe ganz kurz und deutlich beigefügt werden, warum dieses oder jenes Begehren abgeschlagen oder nicht bewilliget worden ist.

231.

Hofdekret vom 22. Dezember 1791. an das n. ö. Appellationsgericht über desselben Amtsbericht vom 19. Dezember.

den 22.

Der Unfug, mittels dessen die Ortsgerichte im Lande über der Enns in der Verwaltung des adelichen Richteramts sich anmassen, theils bloß um den Bezug der Taxen zu vergrößern, solche Expeditionen und Verordnungen zu erlassen, die nach den eintretenden Umständen, besonders bei dem Landvolke, ganz und gar überflüssig sind; theils auch Taxen von solchen Expeditionen aufzurechnen und zu begehren, welche gar nicht erlassen worden sind, wird auf das Nachdrücklichste eingestellt und verboten, und diejenige Obrigkeit, die sich einer derlei Eigennützigkeit schuldig machte, soll nicht nur zur Zurückstellung des vierfachen Betrages einer derlei widerrechtlich abgenommenen Taxe an die Parthet, die es betrifft, sondern nach Umständen noch über dies zu einer empfindlichen Strafe verhalten werden.

232.

Hofdekret vom 28. Dezember 1791. an das n. ö. Appellationsgericht über desselben Amtsbericht vom 16. Dezember.

den 22.

Die Frist von 32 Jahren, nach welchen ein Abwesender, dessen Aufenthaltort unbekannt ist, für todt gehalten, und daher auf dessen Nachtrag.

D

sen

1791.
Dezemb. **sen** allfällige Erbsrechte keine Rücksicht genommen wird, ist von jener Zeit an zu rechnen, als desselben Abwesenheit, ohne seinen Aufenthaltsort zu wissen, bekannt ist.

233.

den 28. Hofdekret vom 28. Dezember 1791. an das o. ö. Appellationsgericht, zu Folge höchster Entschliessung über Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei.

Vom 1. Mai 1792. an, soll in Tyrol der Papierstempel und die Erbsteuer aufhören.

234.

den 28. Hofdekret vom 28. Dezember 1791. an das böhmische Appellationsgericht, über desselben Amtsbericht vom 15. Dezember.

Der Antrag, daß Jemand seine Gläubiger unter bestimmter Frist, wenn auch der Fall der Berühmung nicht eintritt, mit der Klausel vorfordern könne, daß widrigenfalls die nach Verlauf dieser Frist zum Vorscheine kommenden Schuldbriefe nichtig und kraftlos seyn sollen, kann um so minder angehen, als einerseits kein Gläubiger vor Verlauf der bestimmten Zahlungsfrist sich anzumelden verbunden ist, und kein Schuldner vor Verlauf der gesetzmäßigen Verzahnungsfrist sich durch die bloße von seinem Gläubiger unterlassene Anforderung von der schuldigen Zahlung befreien kann; und daher andererseits derlei wider die Gesetze streitende Schritte zu offenbarem Mißbrauche führen könnten, um auch rechtmäßige Gläubiger, die eine solche Vorforderung nicht vernahmen, oder die sie übersähen, ihrer Forderungen zu berauben. Es ist daher derlei Gesuchen die Claulula præclusi niemals zu gestatten.

235.

den 28. Hofdekret vom 28. Dezember 1791. an das mährisch-schlesische Appellationsgericht, über einen Bericht des mährisch-schlesischen Suberaniums vom 6. Dezember.

zu N.

191.

Die zu den vier Vikariaten Johannesberg, Freiwaldau, Zuckmantel und Waidenau gehörige Geistlichkeit wird der Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Waidenau zugewiesen.

236.

1791.

Dezem.

Hofdekret vom 31 Dezember 1791 an alle Appellazionsgerichte zu Folge den 31.
 ge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der hungarischen Hofkanzlei.

Die Septemviral- und königliche Tafel in Hungarn hat nach Herstellung des vormaligen gesetzmäßigen Systems außer der Revision der Prozesse in juridischen Angelegenheiten keine Vorkehrung zu treffen, weder kann dieselbe mit den Parteien und derselben Bestellten, oder mit den Stellen der übrigen Länder selbst, eine Korrespondenz führen. Daher werden die Advokaten angewiesen, daß, soweit sie etwas, so zur Direktion des Justizwesens gehört, anzubringen haben, sie sich deswegen an die hungarische Hofkanzlei mittels der daseibst mit dem Stallo versehenen Agenten, wegen Führung und Betreibung der Prozesse aber an die bei den Stellen, die es betrifft, bestellten Advokaten verwenden sollen.

237.

1792.

Jänner.

Hofdekret vom 5 Jänner 1792. an sämtliche Appellazionsgerichte den 5.
 zu Folge höchster Erschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 23 Dezember 1791.

Wenn ein minderjähriger Soldat stirbt, der nebst seinem Peculio castrensi auch noch ein Pupillarvermögen zurückgelassen hat, kann zwar das Regiment, oder das Judicium delegatum militare mixtum, soweit vom besagten Peculio castrensi etwas übrig bleibt, diesfalls die Abhandlung pflegen; allein die Absicht auf das unter der Pupillarinanz stehende Waiservermögen ist die Verlassenschaftsabhandlungspflege der Pupillarinanz zu überlassen, und daher derselben nebst der etwa vorsindigen letztwilligen Anordnung auch von jenem, was beim Regimente, oder dem Judic. del. mil. mixto geschehen, die Mittheilung zu machen. Ubrigens ist sich wegen des auch von diesem Pupillarverlassenschaftsgut allerdings zu entrichtenden Invalidenabfahrtgeldes die Norme vom 6 Dezember 1766. gegenwärtig zu halten.

238.

Hofdekret vom 9 Jänner 1792. an das galizische Appellazionsgericht den 9.
 richt über dessen Bericht vom 10 Oktober 1791.

Die Zutheilung der Gerichtsbarkeit über die unadeliche Geistlichkeit in dem Myslenczer, Zarnopoler, Duflaer, Sandeczer, Sam:

1792. Samborer, Stanislawower, Zulkiewer, Bukowinerkreise des Königsreichs Galizien soll dahin bestehen:

Zur Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Myslenice gehören die Dekanate Myslenici und Skawina.

Des Magistrats zu Kenty die Dekanate Wadowice, Osweecin und Zywiec.

Des Magistrats zu Tarnopol die Dekanate Tarnopol, Skallat, Zbaracz oder Kruslnofiecki, Czernichowce oder Godwolocka.

Des Magistrats zu Trembowla die Dekanate Trembowla, Koffow oder Janov, Huslyatin, Panyki und Gozymatow.

Des Magistrats zu Krosna die Dekanate zu Krosna sowohl lateinischen als græci ritus, dann zu Stryzow.

Des Magistrats zu Jasla die Dekanate Jasla und Zmgrod.

Des Magistrats zu Biecz die beiden Dekanate zu Biecz sowohl græci als lateinischen Ritus.

Des Magistrats zu Neu-Sandecz das Dekanat zu Neu-Sandecz.

Des Magistrats zu Alt-Sandecz das Dekanat zu Lacke.

Des Magistrats zu Grybow die Dekanate zu Bobawa und Muszyn.

Des Magistrats zu Neumark die Dekanate Neumark und Tymbak;

Des Magistrats zu Sambor die Dekanate Sambor sowohl latini als græci ritus, dann Komarno;

Des Magistrats zu Drohobyc die Dekanate Drohobyc latini & græci ritus, dann Mokrzanin und Horofzan;

Des Magistrats zu Starofol die Dekanate Starofol, Zakotyln und Wyfok;

Des Magistrats zu Stanislawow die Dekanate Stanislawow latini, græci, & armeni ritus, Tysmienice, Bohoczan, Monoteszycka, Ottynce, Stumacz;

Des Magistrats zu Kolomeer die Dekanate Kolomeer græct & latini ritus;

Des Magistrats zu Kutta die Dekanate Koffowa, Pyftia, Zukow, Uscya;

Des Magistrats zu Zulkiew die Dekanate Zulkiew latini & græci ritus, Kulikow, Potyllice;

Des Magistrats zu Sokal die Dekanate Sokal latini & græci ritus, Tartakow, Warenze;

Des Magistrats zu Lubaskzow die Dekanate Lubaskzow græci & latini ritus;

Des Magistrats zu Belz die Dekanate Belz und Uhnou. 1792.

Des Magistrats zu Szireth die Dekanate Berhometh dann Wikow sammt Rukischimpolang. Jänner.

Des Magistrats zu Sullawa die Dekanate Sullawa sammt Moldauischimpolang.

Des Magistrats zu Cfernowics die Dekanate Cfernowics, Nicota sammt der ganzen in der Bukowina befindlichen Geistlichkeit latini ritus.

239.

Hofdekret vom 13. Jänner 1792. an die in der Stadt Wien befindlichen Gerichtsstellen über Amtsbericht der niederösterreich. Regierung. den 13.

Um Behufe der armen Partheien sollen an jenen Tagen, an welchen die Pfänderversteigerungen im Versahamte gehalten werden, keine Privatlizitationen ausgeschrieben werden. Zu den Pfänderversteigerungen des Versahamts nun werden in jedem Monate Dienstag und Mittwoch der dritten Woche zur Versteigerung der Effekten, und Dienstag und Mittwoch der vierten Woche zur Versteigerung der Preziosen bestimmt.

240.

Hofdekret vom 16. Jänner 1792. an das galizische Appellationsgericht in Folge höchster Resolution über den von der böhmischen und österr. Hofkanzlei erstatteten Vortrag vom 17. Jänner. den 16.

a) Alsogleich sollen in die Landtafel die in Galizien bestehenden königl. Güter in die Rubriken nach der Ordnung der galizischen Landtafelverfassung dermassen eingetragen werden, daß jedoch bei jedem Gute die Eigenschaft, daß es ein königliches Gut sey, ausgedrückt werde.

b) Bei jedem königl. Gute ist derjenige als Besitzer einzuschalten, der es im zeitlichen durch die Rechte des Fiskus beschränkten Besitze hat.

c) Bei königl. Gütern kann auch in der Landtafel die Vormerkung jener Verbindlichkeiten geschehen, die von dem rechtmäßigen zeitlichen Besizer derselben in Absicht auf den ihm zustehenden Fruchtgenuß eingegangen worden sind, dermassen jedoch, daß dadurch die Substanz des königl. Guts nicht belastet werde, und den Rechten des Fiskus zur Zeit, als derlei Gut der Krone zurückfiele, nicht im geringsten Abbruch geschehe; daher dann auch die Vormerkung nur für die Dauer des Besizes wirkt, und wenn Pachtkontrakte

Nachtrag.

3

vor.

1792.
Jänner.

vorgemerkt werden, das Recht welches der Pächter dadurch erhält, sogleich aufzuführen hat, sobald das Gut in die Hände des Fiskus zurückfällt.

241.

den 20. Hofdekret vom 20. Jänner 1792. an alle Appellazionsgerichte zu Folge Eilvernehmens zwischen der obersten Justizstelle, der böhmischen und österr. Hofkanzlei und der Hofkammer.

Wenn wegen ausständiger landesfürstlichen Anlagen oder Gefälle eine gerichtliche Exekuzion geführt wird, sollen zwar der Gerichtsbehörde die gesetzmäßigen Taxen von Seite des Exekuzionsführers gehörig entrichtet, doch von dieser Sorge getragen werden, daß das Aerarium nebst der in die Exekuzion gezogenen Hauptschuld auch wegen derlei Taxen und Gerichtskosten die Vergütung erhalte.

242.

den 20. Hofdekret vom 20. Jänner 1792. an das n. ö. Appellazionsgericht, zu Folge Eilvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Hofkammer.

Auch die Kuratelskapitalien, so weit sie in öffentlichen Fonds zwangsweise zu $3\frac{1}{2}$ Prozento baar angeleget worden sind, sollen vom 1. Mai 1791. an auf 4 Prozento umgeschrieben werden.

243.

Dezemb.
den 1.

Hofverordnung vom 1. Dezember 1791.

In Gemäßheit der am 10. Julius 1788. kundgemachten Verordnung sollen nicht nur die inner den Linien der Stadt Wien befindlichen Gerichtsbehörden, sondern auch die sämtlichen Ortsgerichte bei jenen sowohl hiesigen als Landfleischhackern, die von der neuen Fleischlieferungskompagnie mit Schlachtviehe betheilet werden, auf diese Losung überhaupt sowohl, als auch insbesondere auf Häute, Felle und übrige Zugehörungen des Schlachtviehes anderen Privatgläubigern keine gerichtliche Exekuzion ertheilen, da solche, so viel es die hiesigen Fleischhacker betrifft, dem Magistrate der Stadt Wien, der für dieselben die Haftung übernommen hat, in Rücksicht der Fleischhacker aber, für welche der hiesige Magistrat nicht zu haften hat, der neuen Fleischlieferungskompagnie und den Zech-

la-

laden, welche die Geldabfuhr zu leisten verbunden sind, alle mögliche Sicherheit verschaffen müssen; daher in Rücksicht der inner den Linien befindlichen Fleischhacker nur allein dem hiesigen Magistrate, in Rücksicht der Landfleischhacker aber nur der neuen Fleischlieferungskompagnie und den zur Geldabfuhr verbundenen Zechladen hierauf die gerichtliche Exekution zu ertheilen ist. 1792. Jänner.

244.

Hofdekret vom 20. Jänner 1792. an das mährisch-schlesische Appellationsgericht zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Hofkammer. den 20.

Den Wekturanten, da sie verbunden sind, das zur Ablieferung übernommene Salz an den bedungenen Bestimmungsort ohne Verzug abzuführen, wird jede Abladung unterwegs, die nicht von unabweichlichen Umständen einer eingetretenen ungünstigen Witterung: oder von sonstigen auf der Strasse durch Erkrankung oder Unfall des Zugviehes oder Beschädigung des Fahrzeuges entstandenen unvorzusehenden Ereignissen herrühret, neuerdings nachdrücklich verboten, und nur bei solchen Zufällen, welche die Abladung der Salzfuhr ganz, oder zum Theile nothwendig machen, diese Abladung unter der Vorsicht gestattet, daß das abgeladene Salz zu dem Bankalamte, wenn ein solches in der Nähe ist; außer dem aber zur nächsten Ortsobrigkeit gegen einen unentgeltlich und stempelfrei auszufertigenden Schein hinterleget werde; von wannen es der Wekturant auf seine Gefahr und Kosten baldmöglichst zu erheben, und an den Ort der Bestimmung abzuführen hat.

Der Wekturant, der das übernommene Salz unterwegs, auch ohne dasselbe zu verkaufen, nur abladet, ohne hierzu durch die Ereignisse auf dem Wege bemüßiget zu seyn, oder der bei nothwendiger und also befugter Abladung die Vorsicht der anbefohlenen einseitigen Hinterlegung unterläßt, oder der das hinterlegte Salz an den bedungenen Bestimmungsort nicht nach Thunlichkeit befördert, muß zur Strafe, wenn das abgeladene Salz noch in dem übernommenen Stande vorhanden ist, den einfachen Werth, außer dem aber den doppelten Werth desselben baar bezahlen; und, wenn er wegen Unvermögenheit die Zahlung baar zu leisten nicht vermag, für jeden Gulden der Strafe einen Tag öffentlicher Arbeit in Eisen leisten; worüber, wenn es auf eine 3 Monat nicht übersteigende körperliche Strafe ankömmt, von der Bankaladministration erkannt, wenn es aber sich um eine drei Monate übersteigende Strafe handelte, die Erkenntniß den Landrechten zugewiesen, doch zur Richtschnur festgesetzt wird, daß die höchste körperliche Strafe nicht über vier Jahr belau-

1792. laufen könne; übrigens aber den Verurtheilten allenfalls um Mil-
 Jänner. derung der wider sie erkannten Strafe bei der Hofkammer etc. ein-
 zukommen frei stehe.

245.

den 26. Hofdekret vom 26. Jänner 1792. an das o. ö. Appellazionsgericht,
 zu Folge höchster Entschloßung über Vortrag der böhmischen und öster. Hofkanzlei
 vom 30. Dezember 1791.

Dem Adel in Tyrol wird in dem Bezuge des Mortuariums eine
 abermalige Erleichterung dahin bewilliget, daß in die Masse, von
 welcher das Mortuarium zu entrichten kömmt, zwar alles, was ad
 fundum instructum einer zurückgelassenen Wirthschaft gehört, auch
 Gold, Silber, Edelstein- und Kunstwerke eingerechnet, dagegen
 Kleider und andere Mobilien von dem Bezuge des Mortuariums
 ganz befreiet werden sollen.

246.

den 30. Hofdekret vom 30. Jänner 1792. an alle Appellazionsgerichte in Fol-
 ge höchsten Handbilletts vom 1. Jänner.

a) Von den Stellen soll nichts verfüget werden, was nicht vorher
 im Rathe selbst vorgetragen und behandelt worden ist; und von nun
 an hat die Erstattung der Präsidialvorträge oder Notizen, ohne daß
 die Gegenstände im Rathe selbst von ihrem Referenten vorgetragen
 worden, gänzlich aufzuhören, wenn nicht über einen oder den an-
 deren Gegenstand nur die Meinung des Chefs allein zu hören ver-
 langet, und solches ausdrücklich angeordnet wird.

b) Die nach Hof zu erstattenden Berichte müssen in dem
 vrrsammelten Rathe wörtlich abgelesen, an der Meinung des Re-
 ferenten nichts geändert, die dafür und darwider angebrachten
 Gründe, mit Namhaftmachung der Rätthe, so dieser oder jener Mei-
 nung beigepflichtet haben, spezifisch aufgeführt werden; doch bleibt
 dem Präsidio immer frei, seine eigene oder besondere Meinung dem
 Vortrage beizurücken.

c) Die Resoluzionen, wo nicht ausdrücklich gesagt wird, daß
 sie einzig dem Chef zum Nachverhalte dienen, sollen dem nämli-
 chen

chen Tag, wosie an die Stelle gelangen, in das sogenannte Resolutionsbuch eingetragen, und bei denselben auch der Tag, an den sie dahin gelanget sind, ausdrücklich angemerket werden.

1792.
Februar.

247.

Hofdekret vom 3 Februar 1792. an alle Appellazionsgerichte zu Folge den 3.
Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei.

Die höchste Entschliessung vom 5. November 1791. wegen Beilegung des Ehrenworts Herr oder Frau in den Expeditionen ist auch von jenen Personen zu verstehen, denen aus kaiserlichen oder landesfürstlichem Diplome der Herrn- oder Dutterstand eigen ist, wenn sie auch nicht zu einer ständischen Versammlung gehören.

248.

Hofdekret vom 6 Februar 1792. an alle Appellazionsgerichte zu Folge den 6.
der höchsten Entschliessung über Vortrag vom 26 Janet.

Von den Appellazionsgerichten sollen von Zeit zu Zeit die Visitationen der ihnen untergeordneten Landrechte und Magistrate vorgenommen werden.

249.

Berordnung vom 13. Februar 1792. zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei. den 13.

Für
Galizien

Wenn in Galizien eine Güterabschätzung, es sey in einem Konkursfalle, oder in einer sonstigen gerichtlichen Verhandlung, vorkommt, soll die Beiziehung des Kreisamts gegen dem unterlassen werden, daß von dem Gränzkämmerer, oder dem sonstigen Gerichtsabgeordneten die Schätzung im Beiseyn des Gemeindrichters und zweier Gemeindmänner aufgenommen, nach ihrer Zustandbringung, bevor sie dem Gerichte vorgeleget wird, dem Kreisamte zur Widertagung
Nachtrag. A a

1792. rung und Unterfertigung vorgeleget, und nur, wenn diese wegen
 Februar. auffallender Bedenken verweigert würde, die Schatzungskommission
 mit Zuziehung des Kreiamts reassumiret werde.

150.

den 16. Hofdekret vom 16ten Februar 1792. an das n. ö. Appellationsge-
 richt zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Gesetzge-
 bungshofkommission.

Für das von den freien Landgerichten mit Zuziehung der Rechtsge-
 lehrten geschöpfte Kriminalurtheil kann die Gebühr mit 24 fl. an
 dem verurtheilten Verbrecher, bey welchem die im §. 279. der Kri-
 minalgerichtsordnung vorgesehene Umstände eintreffen, eingebracht
 werden.

251.

den 16. Hofdekret vom 16. Februar 1792. an alle Appellationsgerichte zu Fol-
 ge Einvernehmens zwischen der Hofkammer, obersten Justizstelle und Gesetzgebungs-
 hofkommission.

Die Frist, die der durch eine Nozion verfallten Partei zur An-
 bringung ihrer Aufforderungsklage zugestanden ist, gehört unter die
 Fallfristen, bei welchen, wenn sie ohne Verschulden verfallen sind,
 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen begeh-
 ret werden muß, nach deren Verlaufe das Fiskalamt gegen alle Auf-
 forderung gesichert ist. Dennoch kann auch gegen eine zu Rechts-
 kräften erwachsene Nozion, wie gegen ein anderes richterliches Ur-
 theil, binnen der allgemein bestimmten Verjährungszeit die Wieder-
 einsetzung in den vorigen Stand begehret werden; allein dann muß
 die Partei, welche dieselbe erlangte, zur Behauptung ihres vermeint-
 lichen Rechts als Kläger auftreten, und die Beweise wider die No-
 zion anbringen.

252.

1792.

Februar.

Hofdekret vom 16. Februar 1792. an alle Appellazionsgerichte zu Folge den 16.
ge Einvernehmens zwischen der böhmisch = österreichischen Hofkanzlei und der obersten
Justizstelle.

a) Gleichwie die in der Kriminaluntersuchung haftenden Arrestanten den Gesetzen gemäß unter dem Justiziale stehen; so kann auch kein Zweifel seyn, daß dem Kriminalobergerichte die Einsicht in die Inquisitionsarreste zustehe, und durch einen Rath jene Visitation, wovon der §. 299. redet, zumal in dem Orte, wo das Obergericht selbst seinen Sitz hat, vorzunehmen obliege, in Ansehung der entfernteren Landgerichte aber mit den Kreisämtern, denen bei Gelegenheit der Kreisvisitationen auch diese Einsicht mitgegeben ist, sich zu vernehmen bevorstehe.

b) Soweit es sich um die Straförter, Zuchthäuser, Kasamaten und Schloßberge zu Brünn und Grätz handelt, da kann zwar das Politikum sich nicht aus jener Wirksamkeit setzen, die dasselbe auf die Fonds dieser Dertex und Häuser, auf die Verpflegung der Sträflinge, und auf den Betrieb ihrer Arbeiten hat. Doch werden die Länderstellen dahin angewiesen, daß, wenn die Kriminalobergerichte einen ihrigen Rath abordnen wollen, diese Straf Häuser und Dertex zu besuchen, und in die Arreste selbst, oder in die Behandlungs- und Verpflegsart der Arrestanten in loco die Einsicht zu nehmen, ihnen solches ohne Bedenken gestattet werden, und die politischen Länderstellen sich mit den Appellazionsgerichten in das Vernehmen setzen, die von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Visitationen allenfalls gemeinschaftlich veranstalten, und den letzteren in Absicht auf den Eintritt und die Besichtigung der Arrestörter allen thunlichen Vorschub geben sollen.

253.

Hofdekret vom 16 Februar 1792. an das böhmische Appellazionsgericht zu Folge höchster Entschliessung über das wegen der Beschwerden der böhmischen Stände abgehaltene Konferenzprotokoll vom 2 Julius 1791. den 16.

a) Soweit die Landrechte in der Verwaltung ihres Richteramts, hauptsächlich bei Sperren, Inventuren, Schätzungen, Lizitationen oder

1792.
Februar.

oder Exekuzionsführungen berechtigt sind, auch benachbahrte Magistrate zur diesfälligen Amtsverwaltung abzuordnen, soll denselben aufgetragen werden, die Magistrate der Munizipalortschaften niemals in denjenigen Angelegenheiten zu delegiren, welche ihre eigene Schutzobrigkeit betreffen.

b) Um die Winkelschreiber hindanzuhalten, welche nur Uneinigkeiten stiften, den Unterthanen Geld ablocken, und sie in nachtheilige Streitigkeiten verwickeln, sollen auch die Justizbehörden sich auf das Genaueste angelegen halten, keine Bittschrift, in welcher nicht der Namen und Aufenthaltsort des Verfassers erscheint, anzunehmen; auf die Winkelschreiber die genaueste Aufmerksamkeit zu tragen, und sie mit den in den Gesetzen bestimmten Strafen unnachsichtlich zu belegen.

c) Obschon an der dormaligen Besetzungsart der Magistrate und dem Rechte der Dominien, unwürdigen Kompetenten vor der Wahl die Exklusivam zu geben, nichts geändert wird, so wird jedoch den Ortsobrigkeiten gestattet, nachlässige und unruhige Magistratsindividuen der vorgesetzten Stelle anzuzeigen, und nach Beschaffenheit und Befund die dem gemeinen Wohl nöthige Abhilfe zu verschaffen.

d) Wird die durch Patent vom 10 Julius 1789. den Besitzern landtästlicher Güter aufgetragene landtästliche Haftung und Vormerkung des achten Theils des Werths ihrer Güter für die Forderungen ihrer Unterthanen für das Königreich Böhmen aufgehoben, und es ist daher diese geschehene Vormerkung in der Landtafel als erloschen und abgethan anzumerken.

e) Von nun an, und bis über die Bestimmung des Pflichttheils eine allgemeine gesetzliche Richtschnur bestimmt werden wird, soll in den bei dem Bürgerstande vorkommenden Rechtsstreitigkeiten über die eigentliche Ausmessung des Pflichttheils die Entscheidung nach den römischen Rechten geschöpft werden.

f) Sollen die mit der Kriminalgerichtsbarkeit versehenen Städte mit Versorgung der Abgeurtheilten nicht belästiget, sondern denselben die Sträflinge abgenommen, und in die bestimmten Straforte gewiesen, auch die Städte von dem Beitrage für die Alimentazion der in die Zuchthäuser abgegebenen Sträflinge während der Strafzeit enthoben werden.

g) Wird der Bezug des Mortuarius bei den böhmischen Landrechten dahin gemässiget, daß von den Notherben, das ist: von den Erben absteigender Linie das Mortuarium von den ständischen

Realitäten und den auf eine ständische Realität landtäflich versicherten Kapitalien nur zu einem halben Prozent, von dem übrigen Vermögen aber nur mit einem halben Kreuzer von einem Gulden aufgerechnet werde.

1792.
Februar.

h) So wie aller das Eigenthum fränkende Zwang zu Zerstückung der Mayerhöfe aufgehoben ist, so soll auch bei Zerstückung der Mayereien auf Majorat- und Fideikommissgütern die Einwilligung der Fideikommissanwärter eingeholet werden.

254.

Hofdekret vom 16. Februar 1792. an das mährisch-schlesische Appellationsgericht über desselben Amtsbericht vom 30. Jänner. den 16.

Die Resolution vom 17. Oktober 1791. hat ihre Anwendung auch auf den Fall, wenn der Gerichtsinhaber von einer in seinem Gerichtsbezirke befindlichen Parthei aufgefordert wird; doch ist ein von dem Gerichtsinhaber delegirter Magistrat keineswegs als der unverfangene Gerichtsstand, bei dem der Gerichtsinhaber aufgefordert werden könne: anzusehen.

255.

Hofdekret vom 16. Februar 1792. an das mährisch-schlesische Appellationsgericht über desselben Amtsbericht vom 30. Jänner. den 16.

Ob schon sich der Zweifel über die Zustellung der Urtheile an jene Partheien, die nicht nur allein vom Gerichtsorte abwesend sind, sondern deren Aufenthaltsort auch unbekannt ist, nicht leicht ergeben kann, wenn sich gegenwärtig gehalten wird, was der S. 14. und 387. der G. D. ordnet, so wird doch für den sich ergebenden möglichen Fall erklärt, daß auch dann bei Zustellung des Urtheils sich gegenwärtig zu halten sey, was der S. 391. der Gerichtsordnung über die Zustellung der ersten Klage an einen abwesenden Beklagten vorschreibt, ohne daß deswegen an den Fristen zur Appellations- oder Revisionsanmeldung etwas geändert werde.

1792.

256.

Februar.

den 16. Hofdekret vom 16. Februar 1792. an das mährisch = schlesische Appellationsgericht in Folge dessen Berichts vom 17 Jänner.

Nach von jenem Urtheile, welches vermög des §. 3. des Patents vom 22. Hornung 1791. über die Giltigkeit oder Auflösbarkeit der Ehe geschöpft worden, bleibt der Appellationszug offen, und ist in solchem Falle von dem Rekurse keine Frage.

257.

den 23.

Verordnung vom 23 Februar 1792.

Nach dem Sinne der unterm 30 Oktober 1784. bekannt gemachten höchsten Entschliessung, soll das Armeninstitut ohne Unterschied, ob es nur ein Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben derselben eingesetzt werde, von Entrichtung aller Taxe, somit auch von Entrichtung der Sterbtaxe (Mortuarium) und der Abhandlungsgebühren, wie auch der übrigen Gerichtstaxen ganz befreiet seyn. Nur in dem Falle, wenn in einem Testamente, wo dieses Institut zum Erben ernannt ist, Legaten vorkommen, die auf Anordnung des Erblassers ohne Abzug zu verabsolgen wären, in diesem Falle hat dasselbe von solchen Legaten die gewöhnliche Gebühr zu tragen, so daß die Befreiung sodann nur in Ansehung derjenigen Summe Platz greift, die dem Institute übrig bleibt. Ubrigens wird dem Armeninstitute auch die Begünstigung der Stempelfreiheit zugestanden.

258.

den 27.

Hofdekret vom 27 Februar 1792. an das innerösterreichische Appellationsgericht zu Folge höchster Resolution über Vortrag der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 13 Jänner.

Statt der derzeit zu Laibach aufgestellten Berggerichts substitution soll daselbst ein eigenes Berggericht bestehen, welches die sämtlichen krainerischen Bergwesensgeschäfte zu besorgen hat, übrigens in der Art der Justizverwaltung an die den Berggerichten vorgeschriebenen allgemeinen Ordnungen und Manipulationsvorschriften angewiesen ist.

In vorigen Sammlungen sind zu den nachfolgenden Nummern die zur Seite stehenden Berufungen beizusetzen:

Nro.	Siehe.	Nro.	Siehe.	
13 S. 410 und 411)	9	?)	
15) 114	659	} 119	
464 2te Abtheil. 10 Abschn.)	707		
591 1ten Hptst. S. 7) 115 S. 1	1006		
	S. 26	104 Leop. Gesefsamml.	} 120	
117 S. 1	}	13 S. 336)		
480		1036)		
591 3ten Hptst.		13 S. 160	123	
871		u. N. 256	777	125
936			71 Leop. G. G.	126
591 4ten Hptst. S. 10	}	389)	} 128	
& sequ.		686)		
629		13 S. 313)	} 129	
661		518)		
693		117 Ss. 14 15 u. 36)	} 130	
733		591 3ten Hptst.)		
828		13 S. 410)	} 131	
591 5ten Hptst. S. 49		110 Leop. G. G.)		
662		} 115 S. 5	548)	} 133 a.
679			606)	
922	927)		} 133 c.	
610	1056)			
678	621 ff.		} 133 d.	
709	591 3ten Hptst. S. 70 u. 71			
768	650 d.		} 133 e.	
815	680			
591 5ten Hptst. S. 77)	749			
664)		975	} 133 f.
591 5ten Hptst. S. 88))	621 cc.		
769)	464 2te Abthl. 7 Abschn.)	} 133 g.	
804)	591 5ten Hptst. S. 80)		
728	} 116	124)	} 133 h.	
		133 k.		295)
		142 e.	23	133 i.
		155	} 678	} 133 m.
		171		
		173	464 1te Abthl. 1ter Abschn.	134 a.
		245	13 2tes und 3ites Kap.	134 b.
		253 g.	13 S. 283)	} 134 c.
625		117	1015 h.)	
13 S. 113 und 114)		} 117	13 S. 123 und 125 .	135
541			124 a.	138
1051				

Nro.	Seite.	Nro.	Siehe.
283) 193 .	335 c.)	205
) 158	361)	(207
160	142 f.	599	(254
591 2ten Hptst. S. 7	144	717 8te Rubrick	210
86	(146	464 2te Abth. 7 Abschn.	211
658	(206 S. 22	848 S. 164	212
489 b.	152	464	(215
13 22. Kap.	161 2tens	13 §. 201	217
13 22. Kap.	161 4tens	848 SS. 60. 61. 63. u. 64)	218
13 §. 119	161 6tens	611 §. 27. u. 28.)	
13 S. 187	161 9tens	591 3ten Hptst. S. 110)	219
504	(164	824)
42 Leop. G. S.)	(196 b.	591 5ten Hptst. S. 78.	220
	(213	13 §. 38	221
87 Leop. G. S.	167	257 S. 24	224
13 §. 320	170	464 2te Abth. 5ter Abschn.	225
156	172	880	226
109 Leop. G. S.	174	13 2iten Kap.	227
424)		875	229
814)	175	776	233
987)		228	241
110 Leop. G. S.	176	852)	
13 S. 119 u. 120	178	970)	243
14 S. 19	179	464 1te Abth. S. 117	248
13 S. 168	180	848 S. 270	250
834	183	13 §. 372 und 373)	251
1016	188	96)	
13 SS. 302. 304. 320. 322.	192	848 S. 299	252
283)		10 Leop. G. S.	253 a.
870)	193	1030	253 d.
678)		848 §. 187	253 f.
987)	194	18	253 h.
464 2te Abth. 6 Abschn.)		13 S. 250. und 391.	255
S. 50)	196 a.	13 §. 252.)	
591 5ten Hptst. S. 88)		115 §. 3.)	256
14 S. 27	197	369	257
574	199		
396	201		
28 §. 8)			
788)	202		

Alphabetisches Register

über

Den Nachtrag der Gesetze im Justizfache.

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Abfahrtgeld , die hierwegen entstehenden Beschwerden sollen an die Landerstellen übergeben werden	127	25
----- diesfällige Verordnung hat nur die Anwendung auf die Fälle des städtischen und unterthänigen Abfahrtgeldes	160	50
----- (landesfürstliches) ist in Ansehung des nach den hungarischen Pro- vinzen, oder nach Siebenbürgen übertragenden freien Vermögens gehoben	201	66
Ab schätzung der Güter in Galizien von wem aufzunehmen	249	93
Abtheilung des Vermögens , im Fall der vor sich gehenden Son- derung von Tisch und Bette, soweit die Eheleute unter sich nicht einig werden können, ist im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln, und zu entscheiden	219	76
Advokaten , die sich an Rechtschaffenheit oder Amtspflichten was zur Schuld kommen lassen, sind ohne alle Rücksicht und Schonung von der Advokatur zu entfernen	114	12
----- haben keine bestimmte Zahl	114	12
----- wohin sich dieselben in dem Königreiche Hungarn, belangend die Judizialangelegenheiten, zu verwenden haben	236	87
Aezungsbeitrag , hievon werden die Städte Mährens in Ansehung der im Zuchthause zu Brünn befindlichen Sträflinge enthoben	142 l.	36
Alimenten für den arrestirten Schuldner sollen unter Begebung des erworbenen Rechts verabreicht werden	205	69
Anweiserzugebung findet bei den Weibern aus dem Bauernstande in Tyrol nur in zwei Fällen Statt	133 f.	30
Anzeigen anonymischen , wie weit hievon ein Gebrauch zu machen ..	228	81
Appellazionsgerichte können die Delegation eines andern Gerichtsstan- des, wenn beide Theile damit einverstanden sind, und sich sonst kein wichtiger Anstand ergiebt, von selbst vornehmen	206	69
----- sollen auf die genaue Erfüllung der in den §§. 63 und 64 der R. G. D. wegen Feslung und Verpflegung der Verhafteten ent- haltenen Vorschrift sehen	218 d.	76
----- sollen von Zeit zu Zeit die Landrechte und Magistrate visittiren ..	248	93
Nachtrag.		

Alphabetisches Register

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Appellationsgerichte , wie sich bei Aufnahme und Prüfung der Advokaten zu benehmen haben	114	12
Apothekergewerbe in Böhmen sind wie bisher noch immer als verkäufliche und vormerkungsfähige Realitäten zu betrachten	183	59
Armeninstitut ist in Vermächtniß und Erbschaftsfällen von Entrichtung aller Taxen und Stempelgebühren befreiet	257	98
Ausschreibbüchel für die Pächter und Unterthanen werden in Mähren unter einer bestimmten Modifikation stempelfrei erklärt	142 n.	36
Augenschein , s. Befund durch Kunstverständige.		
Ausfolgung des Vermögens an die großjährig gewordenen Unterthanen kann der obrigkeitlichen Obervormundschaftsinstanz zwar nicht überhaupt, doch in besondern Fällen mit Vorwissen des Kreisamts verweigert werden	196 a.	64
Ausländer sollen bei Güterwerbungen in Mähren zur Landeshabilitirung angewiesen werden	144	37
Bauerngüter , s. Erbsolge in die Bauerngüter.		
Beeidigung der Vormünder wird abgestellt	119 §. 3	16
Befund der Kunstverständigen und der Augenschein kann in Eriest in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ohne vorgehenden richterlichen Spruch, und auch bei der Börse vorgenommen werden	161 9ten§	52
Behandlung (gütliche) der Gläubiger hemmet den Exekuzionszug nicht	216	74
Belehrung bei Hof ist anzufuchen, wenn der Beobachtung des Gesetzes besondere und sehr erhebliche Bedenken entgegenstünden	115 §. 2.	13
Bergstädte : Weippert, Platten, Presnitz, Gottesgab, Bleistadt, Schönfeld, Schlaggenwalde, Bergreichenstein, Joachimsthal, Prtzbrau, Rutenberg, Gitschin, Kommothau haben eigene Magistrate	272	56
Berichte nach Hof müssen in dem versammelten Rathe abgelesen werden, und wie sich hiebei zu benehmen	246 b.	92
Bescheide abschlägige sollen die Ursachen des nicht gewährten Begehrens enthalten	230	85

über den Nachtrag.

	Nro. der Verordnung	Seite.
Beschränkung der denen Justiziartern gestatteten Vertretung	125	25
Besezung der Dienste, wie sich hiebei zu benehmen	124	22
Bittschriften um höhere Titeln sollen künftighin nicht angenommen werden	195	64
Bittschrift, in welcher der Name und Aufenthaltort des Verfassers nicht erscheint, ist nicht anzunehmen	253 b.	96
Brecheln, bei welchen Kriminalgerichten solche annoch angetroffen werden, sind sogleich abzuschaffen, und die Gerichte darüber zur Rede zu stellen	218 c.	76
Brenßgauischen Ritterschaft (der) und ihrem Direktorio wird über die bei ihrem Körper immatrikulirten Mitglieder die Aus- übung des adelichen Richteramts wieder eingeräumt	132	29
Bürger und Inassen der deutschen Gemeinvoegeien, wo die eidgenossene Stände der Schweiz regieren, sollen bei Konkursen so weit sie keine Pfandgläubiger sind, allen übrigen Gläubigern nach gesetzt werden	197	65
Delegirung der Magistraten der Munizipalstädte findet in de- nen ihre Schugobrigkeiten betreffenden Angelegenheiten keine Statt ..	253 a.	95
— eines andern Richters kann das Appellazionsgericht, wenn der Gegentheil des Delegazionswerbers damit einverstanden ist, von selbst veranlassen	146 206	38 69
Deutschen Ordensglieder (die) werden in dem Rechte der Erbsfä- higkeit noch ferner erhalten	174	57
Deutscherbländischen Behörden, in wie weit dieselben in die Ver- lassenschaftsabhandlung eines in einem deutschen Erblande verstorbe- nen hungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Unterthans, Be- ziehung der Erbsteuer oder Mortuaril, Bestellung einer Vormund- schaft oder Verlassenschaftsverwalters zc. zc. einzugehen das Recht haben	225	79
Depositengebühr in Mähren	142 i.	36
Dienstbesezung, siehe Bestellung der Dienste.		
Doktorat (das auf einer erbländischen, obschon nicht deutschen Unterver- sität vor 18 Februar 1791 erlangte) ist hinlänglich um zur Prüf- ung für die Advokatur zugelassen zu werden	113	28

Alphabetisches Register

	Nro. der Verordnung	Seite.
Duklaer Kreisamt, dessen Sitz wird nach Jaslo übertragen	209	70
Edelsteine, von welchen Kunstverständigen zu schätzen kommen	217	75
Ehegesetze, hierinnfalls wird den Juden in den verbotenen Verwandtschafts- graden, und in Rücksicht ihrer Scheidebriefe eine Ausnahme ver- williget	130	27
Ehestreitigkeiten, siehe Streitigkeiten über die Gültigkeit der Ehe.		
Ehrenwort (das) Herr oder Frau, welchen Parteien in Expeditionen vom Gerichte aus gebühre	215 247	74 93
Einkünfte einer geistlichen Pfründe, in wie weit selbe mit Exeku- tion und Verbot belegt werden können	170	55
Einreichungsprotokoll (bei dem) kann nichts mündlich angebracht werden	134 a.	32
Einsicht der Urkunden ist bei dem mündlichen Verfahren bei der Tag- sagung vorzunehmen	135	32
Erben abwesende sind zur Anbringung ihrer Erbrechte durch öffentliche Edikte einzuberufen	226	80
Erbfolge in die Bauerngüter im Königreiche Böhmen wird mit Aufhebung der vorhin bestandenen Gesetzen neu vorge- schrieben	152	43
Erbrecht (das gesetzliche) der Töchter gleich mit denen Söhnen, wird in Rücksicht Tyrols gemäßiget	133 a.	29
Erbfähigkeit der deutschen Ordensmitgliedern	147	57
Erbsteuer hört in Tyrol vom 1 Mai 1792 auf	233	86
Erbverhandlung des Adels in Tyrol (bei) in so weit hiebei keine Minderjährigen eintreten, und kein Streit entsteht, kann ein Obmann gewählt werden	133 d.	30
Ersuchschreiben (dem) zur Erwirkung der Vormerkung des Urtheils, muß jederzeit eine Abschrift des Urtheils beigelegt, und selbe samt dem Er- suchschreiben einverleibet werden	192	63
Erweiterung der Frist nimmt den Anfang von dem nächsten Tage, der nach Verlauf der vorgegangenen Frist folget	221	77
Exekution auf die Einkünfte der geistlichen Pfründe wie weit selbe zulässig	170	55

Uiber den Nachtrag.

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Exekuzion (gerichtliche) auf die Losung für das Schlachtvieh sammt Häuten, Fellen und übrigen Zugehör, kann in Ansehung deren inner der Linien der Stadt Wien sich befindlichen Fleischhackern, die von der neuen Fleischlieferungskompagnie mit Schlachtvieh theilhaftig werden, nur dem Wiener Magistrat, in Rücksicht der Landfleischhacker aber, der neuen Fleischlieferungskompagnie, und den zur Geldabfuhr verbundenen Zochladen ertheilt werden	243	90
Exekuzionsgesuche können nur schriftlich geschehen	134 b.	32
Exekuzionszug wird durch die im Zuge stehende gütliche Behandlung der Gläubiger nicht gehemmet	216	74
Expeditoren bei den Appellationsgerichten und Landrechten wird der Titel Expeditsdirektor, dann der Karakter und Rang eines Sekretärs beigelegt	222	78
Fähigkeit oder Unfähigkeit zum Dienste kann keinen Gegenstand des Kriminalurtheils abgeben	212	71
Feilbietung der Pupillargüter , wenn bei der dritten Feilbietung ein unbewegliches Gut wenigstens um den Schätzungswert keine Käufer finden sollte, hanget die gerichtliche Zuschlagung des Guts, oder die Begnehmigung des Verkaufs zu versagen von dem Ermessen der Obervormundschaft ab	120	21
Feuda dignitatis , wie sich hierwegen sowohl die Lehensstufe, als die Besitzer und Mitbelehnten eines verlei Lehens zu benehmen haben ..	118	20
Fideikommissdrittel (in das) dessen Onerirung der Besitzer verlangt, sind alle auf dem Gute haftende Lasten einzurechnen	119	21
Fideikommissgelder können in Zukunft bei Privaten gegen eine Realhypothek angeleget werden	194	64
Fideikommissgütern (bei den) soll zur Zerstückung der Mayerelen die Einwilligung der Fideikommissanwärter eingeholet werden	253 h.	97
Fideikommisskapitalien müssen nicht mehr in fundis publicis angeleget werden	175	57
Fiskalamt (das Görzer) wird von dem Fiskalamte zu Triest abgesondert ..	138	33
— in Tyrol, wie solches in Vertretung der Sache eines in die Staatsverwaltung genommenen Privatvermögens eines Klosters, Stifts, causæ piee u. d. gl. sich zu benehmen habe	133 h.	30

Alphabetisches Register

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Fleischhacker , welche von der neuen Fleischlieferungskompagnie für das wienerische Konsumo mit Schlachtvieh theilhaftig werden, siehe Exekution		
Fortsetzung vormals besessener Rechte , soweit selbe durch schon bestehende Anordnungen für erloschen erklaret worden, kann nicht mehr angesprochen werden	115 S. I.	13
Freizügigkeit , das hierwegen unterm 14. März 1785. ergangene höchste Patent, wird auf die hungarischen Provinzen und Steyenbürgen erweitert	201	66
Frist (die) welche der, durch eine Nozion verfallten Parthei zur Anbringung ihrer Auffoderungsflage zugestanden ist, gehöret unter die Fallfristen, bei welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen begehret werden muß	251	94
Fristen in der G. D. zur Einsicht der Urkunden ausgemessene, sind nur bei schriftlichen Verfahren anwendbar	135	32
Frist erweiterte , von welchem Tage selbe ihren Anfang nehme	221	77
Frist gesetzmäßige zur Todeserklärung wird von der Zeit der bekannten Abwesenheit gerechnet	232	85
Gefängnisse sollen von denen k. Kreisämtern in Augenschein genommen, und wo solche mangelhaft befunden werden, darüber von dem Suberkrum und Appellazionsgerichte einverständlich der gutächliche Bericht an die höchste Behörde erstattet werden	218 a.	75
Gemeindortsvorsteher in Tyrol sind befugt die sich anspinnenden Prozesse durch gütliche Ausgleichung zu hindern	133 l.	31
Gerichtsbareit (die) von Eule und Rain wird nach Przbiam, von Unterreichenstein nach Bergreichenstein, von Gang nach Rutttenberg, von Frauenstadel nach Schüttenhofen übertragen	172	56
— über unadeliche Geistlichen wird in jedem Kreise dem zur allgemeinen Delegation der Ortsgerichte bestimmten Magistrats nach den Vikariaten zugewiesen	126	25
Gerichtsbareitszuteilung über unadeliche Geistlichen in dem Beraunerkreise des Königreichs Böhmen	177	57
— in dem Easlauer, Bidschower, Pilsner, Klattauer, Kaurzimer, Saager, Leutmeritzer, Königgräzer, Ehrudimer, Prachiner und Bunzlauerkreise	151	41
— in dem Ellbogner, Dudweiser und Ladorer Kreise	162	52

über den Nachtrag.

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Gerichtsbarkeitszuteilung über unadeliche Geistlichen in		
dem Raabener Kreise	166	54
in dem Innviertel des Landes Oesterreich über der Enns	147 181	38 59
in dem Mühlviertel des Landes über der Enns	154	45
in dem Viertel Ober- und Untermannhartsberg des Landes Oesterreich unter der Enns, dann in dem Traunviertel des Landes über der Enns	141	34
in dem Viertel Oberwienerwald des N. O. unter der Enns	145	37
in dem Viertel Unterwienerwald des Landes N. O.	148	38
in der Stadt Linz, ober Vorstädten, in den Dekanaten Weizenkirchen, Lerding, Gaspolzhofen, Schwannstadt, Schörfling und St. Georgen am Rittergute	137	33
in dem Abessperger Kreise des Landes Krain, und im Zillier Kreise des Landes Steyermark	157	47
in dem Brugger, Währburger und Judenburger Kreise des Landes Steyermark, in dem Klagenfurter und Villacher Kreise des Landes Kärnten, in dem Laibacher und Neustädler Kreise des Landes Krain, dann in Görz, Gradiska und Triest	149	39
in dem Gräzer Kreise des Landes Steyermark	185	60
in dem Wislenczer, Carnopoler, Dufklaer, Sandeczer, Samborer, Stanklawower, Zulkiewer und Bukowiner Kreise des Königreichs Galizien	238	87
in dem Jägerndorfer Kreise des Landes Schlessen	191	62
in den 4 Vikariaten: Johannesberg, Freiwaldbau, Zuckmantel, und Waidenau	235	86
in Mähren und Schlessen	150	40
Gerichtsdiennerstellen, von derselben Besetzung mit Militärpersonen kommt es in Mähren ab	142 d.	35
Gerichtsinhaber, wo die denselben als Kläger, wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche unadeliche Person, oder wegen eines darin liegenden Guts betreffende Rechtsache zu verhandeln	207 154	70 97
Gerichtspersonen können in Amtssachen nicht als Zeugen geführt werden.	123	22
Gerichtsprokuren, welche im Innviertel des Landes N. O. über der Enns noch seit der bayerischen Verfassung bestehen, wird zur Bestellung zur Prüfung und Erwirkung des Fähigkeitsdekrets eine Frist von einem Jahre bestimmt	198	65

Alphabetisches Register

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Gerichtsstellen , welchen Parteien dieselben das Ehrenwort Herr oder Frau beilegen sollen	215	74
Geseze verbinden nur für künftige Handlungen	115 § I	12
Getränk , welche Wirthe solches von der Obrigkeit zu nehmen verbunden sind	186	60
Gläubiger , der die erforderlichen Alimenter für den arretirten Schuldner nicht verabreicht, kann das dem Schuldner auf die Entlassung erworbene Recht nicht benehmen	205	69
Gnadengehalte der Militärpersonen, wie auch derselben Wittwen und Waisen , in wie weit selbe abgetreten, oder mit Verbot belegen werden können	129	26
Görzer adeliche Justizadministration wird aufgehoben	139	33
Görz erhält ein eigenes Fiskalamt	138	33
———— erhält ein eigenes Landrecht	139	33
Görzer Stadtmagistrat wird in Justizialibus mit der görzerischen Landeshauptmannschaft und den Landrechten vereinigt; das Kriminalgericht aber hat für sich allein zu bestehen	193	63
Gradus doctoratus auf der Universität zu Pavia hat gleiche Rechte und Privilegien mit dem Gradu auf Universitäten in den k. k. Erbländern	176	57
Gränzkämmerere in Galizien sollen bei gerichtlichen Abschätzungen die Ansprüche der Unterthanen auf die Holzung genau anmerken ..	156	46
Großhandlungsgremium in Wien soll von 2 zu 2 Jahren 12 seiner Mitglieder wählen, welche zu den bei dem Wiener Magistrat vorkommenden, die Einschreitung der Handlungskunstverständigen fordernden Geschäften zu verwenden sind	143	37
Großvater (väterlicher) ist im Fall der übernommenen Vormundschaft von der S. 40. 5 Hauptstück des B. G. B. vorgeschriebenen Angelobung mittelst des Handschreibs. entbunden; doch an die ihm obliegende Pflicht zu erinnern	115 §. 5	16
Güter (königliche) in Galizien sollen in die Rubriken nach der Ordnung der galizischen Landtafelverfassung eingetragen werden	240 a.	89
———— hiebei ist der Besitzer einzuschalten	240 b.	89
———— wie die Vormerkung der, von dem rechtmässigen zeitlichen Besitzer eingegangenen Verbindlichkeiten zu geschehen habe	240 c.	89

Ueber den Nachtrag.

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Gut feilgebotenes kann in Triest auch in Konkursfällen bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hindannegegeben werden ..	161 2ten8	15
Handlungsbücher in wie weit dieselben seit der Wirksamkeit der U. G. D. in Rücksicht derjenigen Posten, wegen welcher die Frist von einem Jahr und 6 Wochen bereits erloschen war, die Kraft des halben Beweises behalten ..	178	58
Hofkanzlei illyrische wird wieder errichtet ..	122	58
———— siebenbürgische wird wieder errichtet ..	121	22
Illyrische Hofkanzlei siehe Hofkanzlei.		
Invalidenabfahrtsgeld nach einem in der Minderjährigkeit verstorbenen Soldaten ..	236	87
Juden erhalten eine Ausnahme von den Ehegesetzen in denen verbotenen Verwandtschaftsgraden, und in Rücksicht ihrer Scheidebriefe ..	130	27
Judicium delegatum militare mixtum kann nach einem verstorbenen minderjährigen Soldaten, welcher nebst seinem peculio castrensi auch noch ein Pupillarvermögen zurückgelassen hat, nur in Ansehung des ersten die Verlassenschaftsabhandlung pflegen ..	237	87
Justizarien (die den) gestattete Vertretung wird beschränkt ..	125	25
Justizkollegium , hiebei sollen die unter sich sehr nahe verwandte und verschwagerte Individuen nicht zugleich in Vorschlag gebracht, oder angestellt werden ..	190	62
Kärnten erhält ein eigenes Landrecht zu Klagenfurt ..	214	73
Kinder unehelichen , derselben Rechte auf Unterhalt, Namensführung und Erbfolge werden mit Aufhebung der vorhin bestandenen Gesetze bestimmt ..	115 S. 4.	14
———— die vor dem Gesetze vom 22. Februar 1792 geboren worden, behalten alle Rechte, zu deren wirklichen Besitze sie nach den bestandenen Gesetzen bereits gelangt ..	115 S. 4. n.	16
Kirchengelder können in Hinkunft bei Privaten gegen eine Realhypothek angelegt werden ..	194	64
Kirchen- und Stiftungskapitalien in Tyrol mit was für Maßregeln selbe an Privaten geliehen werden können ..	133 mu. n.	31
Krain , daselbst findet die Bestellung eigener Zeugenverhörskommissarien nicht Statt ..	140	34

Alphabetisches Register

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Krain erhält ein eigenes Landrecht zu Laibach	214	73
Kriminalgerichte sollen mit Versorgung der Abgeurtheilten nicht be- lastiget werden	142 l.	36
Kriminalobergerichten (den) stehet die Einsicht in die Inquisitions- arreste, und das Recht selbe visitiren zu lassen, zu	252 a.	95
— ist die Besuchung der Straförter, Zuchthäuser, Kasamaten und Schloßberge zu Bräun und zu Grätz, und die Lokaleinsicht in die Arreste selbst, oder in die Behandlungs- und Verpflegsart der Arre- stanten, von denen Länderstellen zu gestatten	252 b.	95
Kriminalurtheil (für das) können die freien Landgerichte bei Eintret- tung der in der K. G. D. vorgesehenen Umständen die Gebühr mit 24 fl. fordern	250	94
— soll von der Fähigkeit oder Unfähigkeit zum Dienste nichts erwäh- nen	212	71
Krupka (die sogenannte) in welchen Fällen für den dießfalls entgangenen Genuß von den Obrigkeiten in Galizien eine Entschädigung anver- langt werden könne, und woher selbe zu leisten	159	48
Kuratelskapitalien in öffentlichen Fonds zu $3\frac{1}{2}$ pro Zento zwangsweise angelegte, sollen vom 1. Mai 1791. an, a 4 pro Zento umge- schrieben werden	242	90
Laibach (zu) wird statt der bestandenen Berggerichts substitution ein eigenes Berggericht eingeföhret	258	98
Länderstellen haben denen Kriminalobergerichten die Besuchung der Straf- örter, und die Einsichtnehmung in die Behandlungs- und Ver- pflegsart der Arrestanten zu gestatten	252 b.	95
Landgerichte (freie) können für das mit Zuziehung der Rechtsgelehrten geschöpfte Kriminalurtheil, bei Eintretung der in dem §. 279. der K. G. D. vorgesehenen Umständen die Gebühr pr. 24 fl. for- dern	250	94
Landrecht (das görzerische) wird von dem triester Stadt- und Landrecht ab- gesondert, und nach Görz zurückgesetzt	139	33
— (das) zu Grätz wird für Steyermark allein bestimmt	214 a.	73
— ein eigenes wird für Kärnten zu Klagenfurt, und für Krain, zu Laibach eingeföhret	214 a.	73
Landrechte sollen zur Verwaltung ihres Richteramtes die Magistrate der Municipalstädte in denjenigen Angelegenheiten, welche ihre eigene Schugobrigkeit betreffen, nicht delegiren	253 a.	95
Landrecht , hiebei hat in Steyermark der jeweilige Gouverneur, in Kärn- ten und Krain der Landeshauptmann das Präsidium zu führen ..	153	45
Landrechtliche und landtästliche Geschäfte in Mähren hieerein wird denen Landsoffizieren kein Einfluß gestattet	142 g	36

über den Nachtrag.

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Landtafel in Mähren ist von dem Landesarchiv abgesondert.	142 g.	36
, was für Geschäfte dahin gehören	142 g.	36
Landtafelzarnachsicht, in Ansehung der erwirkten Lösung, der in der mährischen Landtafel ungebührlich haftenden Schulden und Lasten. .	200	66
Landtafel, welche für das Land ob der Enns schon seit dem 3ten Okto- ber 1754 besteht, wird in ihrem Wirkungsbereich auch auf das Janviertel verdrückt	113	1
Mähren, höchste Entschliessung vom 28 April 1791 über die Desiderien und Beschwerden der Stände und Städte des Markgrasthums Mähren.	142	35
Magistratswahlen in Galizien wie zu geschehen haben.	213	72
Magistratualräthe (bereits angestellte) werden in Mähren, wenn sie um eine Bürgermeisterstelle konkurriren, von der Beibringung eines Wahl- fähigkeitsdekrets enthoben	142 h.	36
Majoratsgüter, siehe Fideikommissgüter.		
Maufestationsseid, wenn solcher von dem überlebenden Vater oder Mut- ter abgefordert werden könne	227	80
Militarkinder verbleiben auch nach erlangter Großjährigkeit, so lange sie die Militärpension beibehalten, unter der Militargerichtbarkeit. . . .	167	54
Mortuarium, auf was für eine Art dessen Bezug dem fürstlichen Land- recht in Teschen gestattet werde	116	19
ist bei landesfürstlichen Stellen, auch wo der Fall der Errichtung einer Inventur nicht eintritt, zu bezahlen	173 a.	56
in welchen Fällen bei den Magistraten und Dominien Inneröster- reichs keines, oder nur ein geringeres abzunehmen	173 b.	56
, wie solches dem, von den 4 fürstlichen Landrechten in Schlesien verhandelten Verlassenschaften zu nehmen	155	46
wird gemäßigt in Böhmen	253 g.	96
Mähren	142 e.	35
Steiermark	171	55
Tyrol	133 k. 245	31 92
Municipalmagistrate, in welchen Fällen selbe von den f. Landrechten zur Verwaltung des Richteramts nicht delegirt werden können. . . .	253 a.	95
Mutter (leibliche) ist im Fall der übernommenen Vormundschaft von Lei- stung der vorgeschriebenen Angelobung mittelst Handreichs enthoben doch an die ihr obliegende Pflicht zu erinnern.	115 §. 5	16

Alphabetisches Register

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Negozianten (in Triest ansäßige) sind von dem Privilegio der Nichtanhaltung wegen in fremden Ländern kontrahirten Schulden, oder begangenen Verbrechen ausgeschlossen	161 7 tens	52
— werden verhalten ihre Handlungsbittta der Ordnung nach anzumelden	161 6 tens	51
Negoziant in Triest, der durch Unglücksfalle in Zahlungsunvermögenheit gerathen, kann, wenn auch die Glaubigere mehr als 20 Procente verlohren, das Regoz fortsetzen	161 3 tens	51
Nellenburger Oberamt und Landgericht erhalten über verschiedene, bei der daseibjigen Untereuchung vorgekommene Gegenstände eine eigene Weisung	229	81
Nozion , bei derselben Schöpfung ist sich blos an die Bestimmung des Kontrabands, und der allenfalls daneben verwirkten Geldstrafe zu halten	188	61
— (rechtssträfige) binnen welcher Frist darwider eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand Platz greife	251	94
— , wenn hiebei die landrechtliche Bestimmung der Leibesstrafe einzutreten habe	188	61
Obrigkeiten (denen) wird gestattet: nachlässige und unruhige Magistratsindividuen der vorgesezten Stelle zur Verschaffung der Abhilfe anzuzeigen	253 c.	96
Obrigkeiten , welchen vorhin das Recht eigen gewesen, bei Ablegung der Diensteiude der Magistratualen einzuschreiten, ist dieses Recht auch der Zeit annoch eigen	196 b.	65
— , wenn, und wie selbe bei den Wahlen der Magistratspersonen der Municipalstädten einschreiten können	164	58
Octava , von derselben landtästlichen Vormerkung kömmt es ab	142 o. 253 d.	37 96
Offenbarungseid , siehe Manifestazionseid.		
Papierstempel hört in Tyrol vom 1 Mai 1792 auf	233	86
Parteien , welchen von den Gerichtsstellen das Ehrenwort Herr oder Frau zu geben seye	215	74
Pensionen der Militärpersonen , wie auch derselben Wittwen und Waisen, siehe Gnadengehalt.		
Pensionsgesuche für Kinder , wie solche zu instruiren	184	59
Personen (privat), die nicht zu dem Handelsstand gehören, sollen sich hinführo statt der trockenen Wechselbriefe, der gemeinen Schuldschreibung gebrauchen	117	20
Pfänderversteigerungen des Versäzamtess (in der Stadt Wien) werden auf gewisse Tage des Monats festgesetzt	239	89

Uiber den Nachtrag.

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Pfandrecht (das gesetzliche) in wie weit solches den Ehefrauen in Tyrol in Ansehung des zugebrachten Guts gebühre	133 e.	30
Pflichttheil bei denen Erbschaften der Bürger, soll bis zur erfolgenden weitem Richtschnur nach den römischen Rechten ausgemessen werden ..	142m253e	36 96
Präsentationsrecht , wenn solches der Stifter nicht an jemanden bestimmt überträgt, stehet den Landesfürsten zu	189	62
Präsidialvorträge oder Notizen , derselben Erstattung hat außer dem Fall, daß über einen Gegenstand nur die Meinung des Chefs allein zu hören verlangt worden, gänzlich aufzuhören	246 a.	92
Privatlizitationen (in der Stadt Wien) sollen an jenen Tagen, an welchen die Pfänderversteigerungen in Versammlungen gehalten werden, nicht ausgeschrieben werden	239	89
Privilegien des Freihavens zu Triest , gemäß welchen Negozianten oder Professionisten, wegen in fremden Ländern kontrahirten Schulden, oder begangenen Verbrechen nicht angehalten werden können, ist auf diejenigen Personen, die sich daselbst ansäßig machen, nicht zu verstehen	161 7 tens	52
———— dessen weitere Beschränkung	203	68
Prodigalitätserklärung gegen Verschwender findet Statt	115 S. 8.	18
Proteste , wie solche in Triest zu geschehen haben	161 3 tens.	52
Prüfung der in Vorlanden um die Rathsstellen sich meldenden Kompetenten , ist von der v. d. Regierung und dem Appellationsgericht vorzunehmen	169	55
———— zur Advokatur, siehe Doktorat.		
Pupillargüter , siehe Teilbietung der Pupillargüter.		
Pupillarkapitalien können gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bei Privatpersonen angeleget werden	115 S. 6.	17
Pupillarrechnungen in Tyrol , von wem selbe zu restituiren	133 g	30
Pupillartabellen sind von den Dominien an das Kreisamt, und von dannen an das Appellationsgericht einzuschicken	168	54
———— von derselben Einsendung an das Appellationsgericht werden die Dominien in N. O. über und unter dem Enns enthoben	223	78
Pupillar und Kuratelrechnungen in den gesammten innerösterreichischen Ländern , wie solche aufzunehmen, und zu erledigen	211	71

Alphabetisches Register

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Pupillar und Stiftungskapitalien , so wie auch in N. De. die Majorats-, Fideikommiß- und Studienfondskapitalien , kraft der vorigen Zwangsgesetze in den öffentlichen Fonds zu $3\frac{1}{2}$ Prozent angelegt, werden vom 1. Mai 1791. zu 4 Prozento verzinstet	136 163	33 53
Reittaxe von allen Vermögen eines in der freien Verwaltung stehenden Individuums, welches mit dem Waisengut vermengt ist, soll nicht abgenommen werden	210 b.	70
von dem, einem Waisen oder Pfleglinge zugehörigen ganz oder zum Theil in einer Handlung verflochtenen Vermögen wie zu nehmen ..	210 a.	70
Rechnungslegung , hievon sind die Väter und Vormünder in gewissen Fällen enthoben	115 S. 7.	17
Rechtsfache eines Gerichtsinhabers , wider einen in seinem Gerichtsbezirke befindlichen Beklagten, oder wegen eines darin gelegenen Guts, wo zu behandeln	207	70
Registratoren bei den Appellationsgerichten und Landrechten wird der Titel Registratursdirektor, dann der Charakter und Rang eines Sekretärs beigelegt	222	78
Refurs hat wieder die Urtheile über die Gültigkeit oder Auflösbarkeit der Ehe kein Statt, sondern nur die Appellation	256	98
Resoluzioni von Hof sollen in das sogenannte Resolutionsbuch eingetragen werden	246 c.	92
Revision der Pupillarrechnungen , von wem und auf was für eine Art in Tyrol künftig zu geschehen habe	133 g	30
Richter , wie sich bei Beurtheilung eines in den Worten des Gesetzes nicht entschiedenen Falles zu benehmen habe	115 S. 2.	13
Rudolphsstadt wird in seiner bisherigen Abhängigkeit von Budweis belassen	172	56
Salzabladung unter Wegs wird denen Bekkurrenten verboten, bei sich ereignender unausweichlichen Nothwendigkeit die zu gebrauchen habende Vorsicht vorgeschrieben, und auf die Ubertretere eine Strafe festgesetzt	244	91
Salzoberamte Gmunden (benu) wird nur jene Justizverwaltung noch ferner gelassen, welche allen Berggerichtsbehörden eingeräumt ist ..	187	61

über den Nachtrag.

	Nro. der Verordnung	Seite.
Schätzungen (zu den) der Edelsteinen und sonstigen Kostbarkeiten , sollen nur jene Gold- und Silberarbeiter zugezogen werden, von denen nach ordentlicher Prüfung bekannt ist, daß sie die Kunstverständigkeit der Edelsteinen in vollem Maße haben	217	75
Schuldenmacher leichtsinnige , sollen zu Bedienstungen keineswegs in Vorschlag gebracht werden	183	59
Schuldner , der mehr verschrieben, als er empfangen hat, ist ohnangesehen des Patents vom 29 Jdaer 1787 allerdings berechtigt, die Einwendungen, welche ihm von den hierinn in voller Kraft verbliebenen Gesetzen eingeräumt si. d, zu machen	117	19
Septemviral und k. Tafel in Hungarn , hat ausser der Revision der Prozesse im juridischen Angelegenheiten keine Vorkehrungen zu treffen, weder mit den Parteien oder mit den Stellen der übrigen Länder selbst eine Korrespondenz zu führen	236	87
Sicherheit (gesetzmäßige) wird bestimmt	115 S. 6	17
Siebenbürgische Hoffkanzlei, und Siebenbürgische Geschäftsste , siehe Hoffkanzlei.		
Sonderung von Tisch und Bette , hat in Ansehung der Eheverträgen und Erbrechte mit der Auflösung der Ehe durch den natürlichen Todfall nicht die nämliche Wirkung	219	76
—, wie sich mit der damit verbundenen Abtheilung des Vermögens, so weit die Eheleute unter sich nicht eintig werden können, benommen werden solle	219	76
Städte mit Kriminalgerichtsbarkeit versehen , sollen mit Verforgung der Abgeurtheilten nicht belastiget werden	253 f.	96
Stempelgebühren , wie derselben Vormerkung zu geschehen habe	202	67
Steyermark , das daselbst zu Graß bestehende Landrecht wird für Steyermark allein bestimmt	214 a.	73
Stiftungsgelder können in Zukunft gegen von Fall zu Fall eingeholter landesfürstlicher Begnehmigung, und einer Realhypothek bei Privaten angeleget werden	194	64
Sträflinge , sollen in die bestimmte Straförter gewiesen, und die Städte von dem Beitrag zur Alimentazion desselben enthoben werden	253 f.	96
Streitigkeiten über die Giltigkeit der Ehe , welche in dem k. k. Antheil Schlesiens entstehen, sollen bei dem k. Landrecht in Brünn verhandelt und entschieden werden	224	78

Alphabetisches Register

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Studiengelder können bei Privaten und Realhypothek angeleget werden. Syndici, bei einem ssystemmäßig regulirten Magistrat mit ordentlicher Besoldung angestellte, können eine herrschaftl. Justizverwaltung nicht begleiten	194	64
Taxenbezug , von denen in der Verwaltung des adelichen Richteramts entweder überflüssig, oder gar nicht erlassenen Expeditionen wird denen Ortsgerichten im Lande über der Enns sub poena quadrupli, und sonst einer empfindlichen Strafe, untersaget	165	54
Taxen (gesetzmäßige) von einer, wegen ausständigen landesfürstlichen Anlagen oder Gefällen führenden Exekuzion, sollen der Gerichtsbehörde entrichtet werden, dagegen hat selbe wegen Vergütung sothaner Taxen die Sorge zu tragen	231	85
— können bei denen Magistraten in Mähren in einzelnen Fällen, wo durch das Zuwarten eine Gefahr eintritt, auch binnen 8 Tagen eingetrieben werden	241	90
Tarrückstände (landesfürstliche) derselben gesetzmäßige Eintreibungsart hat nach Verlauf eines Jahrs in Mähren kein Statt	142 k.	36
	142 l.	36
Töchter , derselben gleiches Erbrecht mit denen Söhnen wird in Rücksicht Tyrols gemäßiget	133 a.	29
Trennung einer Ehe , wie der Fall einer hierüber entstehenden Frage zu behandeln	115 §. 3	13
Triester Freyhavens Privilegium , siehe Privilegium des Freyhavens zu Triest.		
— Stadt und Landrecht soll vereint mit dem triester Magistrat als eine landesfürstliche Instanz bestehen	158 a.	47
Triest wird in Ansehung der Geschäfte, des Präsidii, Råthen, Taxen und Mortuarii reguliret	158 b. c. d.	47
Türkische Unterthanen sollen in Absicht auf ihren Personal- und Ziviljurisdikzion, wie vor dem ausgebrochenen letzten Krieg behandelt werden	208	70
Tyrol , höchste Entschliessung vom 1 April 1791 über die Desiderien und Beschwerden der daselbstigen Stände	133	29
Ungiltigkeit einer Ehe , wenn hierüber die Frage entsteht, wie der Fall zu behandeln	115 §. 3	13
Universitäten sollen bei Verleihung des Doctorats scharf zu Werke gehen.	114	12
Untersuchungskommissionen in Justizgeschäften , von wem, und unter welchen Maßregeln vorzunehmen	128	25

Uiber den Nachtrag.

	Nro. der Verordnung.	Seite.
Unterthanspatent, und das damit verknüpfte Amts eines Unterthansadvokaten wird in Tyrol aufgehoben	133 i.	31
Urbarien obrigkeitliche , hierwegen hat es in Ansehung der Beweis- kraft bei der Verordnung vom 4. September 1786. sein Verblei- ben	199	66
Urtheil über die Giltigkeit oder Auflösbarkeit der Ehe , hie- von ist nicht zu recurriren, sondern zu appelliren	256	98
Urtheil über einen in den Worten des Gesetzes nicht ent- schiedenen Fall , siehe Richter. — wie sich mit dessen Zustellung in Ansehung der Partheten, deren Aufenthaltort unbekannt ist, zu benehmen	255	97
Verbot auf bewegliche Güter , stehet dem auch später eingebrachten Erefuzionsgesuche nicht im Wege	134 c.	32
Verbote auf Pensionen der Militärpersonen , in wie weit sie Statt finden	129	26
Verfahren (das mündliche) beschränkt sich nur auf die Verhandlung bis zur Fällung des Urtheils	134 b.	32
Verfügungen (von Stellen erlassene) müssen vorher im Rathe selbst vor- getragen und behandelt werden	246 a.	92
Verhör eines kranken Zeugen , was hierbei zur Abwendung der Ge- fahr der Ansteckung zu veranlassen	180	58
Verkauftsrecht (grundherrliches), hierwegen hat in Tyrol bei dem, was die diesfällige Landesordnung ausmisset, sein ferneres Bewenden ..	133 b	29
Verlassenschaften der Geistlichen in Tyrol , wie sich bei dersel- ben Vertheilung zu benehmen	133 c	29
Verlassenschaftsabhandlungspflege eines minderjährigen Soldaten , der nebst dem peculio castrensi auch noch ein Pu- pillarvermögen zurückgelassen hat, von welcher Behörde vorzuneh- men	237	87
Verschwendere , denselben soll die freie Verwaltung des Vermögens durch ihre Personalbehörde von Amtswegen benommen werden, und wie sich hiebei zu benehmen	115 § 8.	18
Vertretung (benen Justizarten gestattete), siehe Justizarien.		
Verzicht der Ehefrauen der Triester Kaufleute , hierwegen ist die Vorschrift der Fallitenordnung vom Jahre 1734. S. 12. bis 17 zu beobachten	161 stens	51

Alphabetisches Register

	Nro. der Verordnung.	Seite
Verzicht der Ehefrauen der Triester Kaufleute , in welchem Falle selbe von den Negoziantenfrauen auf dem Triester Plage gefordert werden solle	204	69
Verzinsung , der, kraft der vorigen Zwangsgefetze in den öffentlichen Fonds angelegten Pupillar und Stiftungs, dann R. De. Mojorats, Fideikommiß und Studienfondskapitalien a 4 Prozent	186	33
Windikazionsrecht , in Ansehung einer bona fide erkauften, oder pfandweis übernommenen Waare findet auf dem Triester Platz kein Statt	161	I tens. 50
Visitation der Inquisitionsarreste und der Straförter , auf was von den Kriminalobergerichten zu geschehen habe	252	95
Vormündere haben keinen Eid abzulegen, sondern nur die vorgeschriebene Angelobung mittelst des Handstreichs zu leisten	115	S. 5. 16
—— und Väter werden in gewissen Fällen von der Rechnungslegung enthoben	115	S. 7. 17
Vormund muß jenen Empfang verrechnen	220	77
Vorruffung der Gläubiger , welche von jemanden unter einer bestimmten Frist, und mit der Klausel: daß widrigenfalls die nach Verlauf dieser Frist zum Vorschein kommende Schuldbriefe nichtig und kraftlos seyn sollen, veranlasset werden will, findet kein Statt	234	86
Wahlen der Magistratspersonen in den Municipalsstädten, in wie weit hiebei die Obrigkeiten einschreiten können	164	53
Waisengelder bei denen öffentlichen Staatskreditkassen anzulegen, wird den Vätern und Vormündern freigestellt	115	S. 6 17
—— sowohl für Pupillen in Städten, als auf dem flachen Lande, können gegen gesetzliche Sicherheit auch bei Privatpersonen angelegt werden	115	S. 6 17
Wechselbriefe förmliche genießen das denenselben in dem §. 19 der Konkursordnung eingeräumte Vorrecht auch in Vorlanden, und wo kein Wechselgericht und Wechselordnung bestehet	179	58
Wechselbriefen (nur den), welche von privilegierten Fabrikanten, oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten ausgestellt werden, stehet das, in der Wechselordnung eingeräumte Recht zu	117	19
Wechselbriefe trockene genießen dieses Recht nicht, und können für sich keinen Beweis abgeben	117	20

über den Nachtrag.

	Nro. der Verordnung	Seite.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand , gegen eine in die Rechtskräften erwachsene Nozion, binnen welcher Frist angebracht werden könne	251	94
Winkelschreiber (auf die) ist die genaueste Aufmerksamkeit zu tragen, und selbe mit den in den Gesetzen bestimmten Strafen zu belegen	253 b.	96
Wirthe , in wie weit selbe verbunden sind, das Getränk von der Obrigkeit zu nehmen	186	60
Zeugenschaft , hiezu können Gerichtspersonen in Amtsfachen, worüber sie den Eid der Verschwiegenheit abgelegt haben, nicht aufgeführt werden	123	22
Zeugenverhörskommissarien in Krain , derselben eigene Bestellung hat nicht Statt	140	34
Zerstückung der Mayereien auf denen Majorat und Fideikommissgütern , hierzu ist die Einwilligung der Anwärter erforderlich	153 h.	97
Züchtlinge und Inquisiten sollen in Hinkunft mit Strohsäcken und Decken oder Kissen versehen werden	218 b.	76
Zustellung (bei) des Urtheils an eine Partei, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, soll sich nach der in dem §. 391 der G. D., in Ansehung der Klagen enthaltenen Vorschrift benommen werden	255	97



Seite	Thema
1	Ueber den Todestag
2	Ueber den Todestag
3	Ueber den Todestag
4	Ueber den Todestag
5	Ueber den Todestag
6	Ueber den Todestag
7	Ueber den Todestag
8	Ueber den Todestag
9	Ueber den Todestag
10	Ueber den Todestag
11	Ueber den Todestag
12	Ueber den Todestag
13	Ueber den Todestag
14	Ueber den Todestag
15	Ueber den Todestag
16	Ueber den Todestag
17	Ueber den Todestag
18	Ueber den Todestag
19	Ueber den Todestag
20	Ueber den Todestag
21	Ueber den Todestag
22	Ueber den Todestag
23	Ueber den Todestag
24	Ueber den Todestag
25	Ueber den Todestag
26	Ueber den Todestag
27	Ueber den Todestag
28	Ueber den Todestag
29	Ueber den Todestag
30	Ueber den Todestag
31	Ueber den Todestag
32	Ueber den Todestag
33	Ueber den Todestag
34	Ueber den Todestag
35	Ueber den Todestag
36	Ueber den Todestag
37	Ueber den Todestag
38	Ueber den Todestag
39	Ueber den Todestag
40	Ueber den Todestag
41	Ueber den Todestag
42	Ueber den Todestag
43	Ueber den Todestag
44	Ueber den Todestag
45	Ueber den Todestag
46	Ueber den Todestag
47	Ueber den Todestag
48	Ueber den Todestag
49	Ueber den Todestag
50	Ueber den Todestag
51	Ueber den Todestag
52	Ueber den Todestag
53	Ueber den Todestag
54	Ueber den Todestag
55	Ueber den Todestag
56	Ueber den Todestag
57	Ueber den Todestag
58	Ueber den Todestag
59	Ueber den Todestag
60	Ueber den Todestag
61	Ueber den Todestag
62	Ueber den Todestag
63	Ueber den Todestag
64	Ueber den Todestag
65	Ueber den Todestag
66	Ueber den Todestag
67	Ueber den Todestag
68	Ueber den Todestag
69	Ueber den Todestag
70	Ueber den Todestag
71	Ueber den Todestag
72	Ueber den Todestag
73	Ueber den Todestag
74	Ueber den Todestag
75	Ueber den Todestag
76	Ueber den Todestag
77	Ueber den Todestag
78	Ueber den Todestag
79	Ueber den Todestag
80	Ueber den Todestag
81	Ueber den Todestag
82	Ueber den Todestag
83	Ueber den Todestag
84	Ueber den Todestag
85	Ueber den Todestag
86	Ueber den Todestag
87	Ueber den Todestag
88	Ueber den Todestag
89	Ueber den Todestag
90	Ueber den Todestag
91	Ueber den Todestag
92	Ueber den Todestag
93	Ueber den Todestag
94	Ueber den Todestag
95	Ueber den Todestag
96	Ueber den Todestag
97	Ueber den Todestag
98	Ueber den Todestag
99	Ueber den Todestag
100	Ueber den Todestag

Verbesserungen.

- Unter dem Num. 489. sub. LII Jos. G. S. sind nach den Worten:
doch seye sie auch dem Kläger in der Replik, die Worte:
dem beklagten in der Duplik, zu setzen.
- Pag. 41. unter dem Num. 150. Leop. G. S. ist nach der Gerichts-
barkeit des Magistrats zu Prerau zu setzen:
- Des Magistrats zu Jägerndorf, die unter dem Vikariate Jä-
gerndorf, Freudenthal, und Hohenplosz stehen.
- Des Magistrats zu Troppau, die unter dem Vikariate Troppau
und Ekersdorf stehen.
- Des Magistrats zu Teschen, die unter dem Vikariate Teschen,
Glotschau, Freistadt und Karwin stehen.
- Pag. 42. unter dem Num. 151. ist nach der Gerichtsbarkeit des
Magistrats zu Saaz zu setzen:
- Des Magistrats zu Brüx, die unter dem Vikariate Brüx und
Kommotau stehen.
- Pag. 45. unter dem Num. 154. ist beidesmal statt adelichen Geists-
lichen, unadelichen Geistlichen zu lesen.
- Pag. 64. unter dem Num. 194. statt: sollen bei Privaten gegen
eine Realhypothek angelegt werden können, muß es heißen:
sollen bei Privaten gegen eine Realhypothek vom doppelten
Werthe angelegt werden können.

[Faint, illegible title or header text]

[Extremely faint and illegible text, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]



